

**Gesetz
über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

Der Landtag hat beschlossen:

**I. Hauptstück
Ziele und Grundsätze**

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Gesetz trifft Regelungen über den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.

§ 2

**Ziele des Naturschutzes und der
Landschaftsentwicklung**

(1) Aus Verantwortung des Menschen für den natürlichen Lebensraum, der zugleich seine Lebensgrundlage ist, sind Natur und Landschaft in bebauten und unbebauten Bereichen so zu erhalten und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, daß

- a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - c) die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie,
 - d) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

(3) Naturwerte von besonderer Bedeutung, wie intakte Natur- und Kulturlandschaften, große zusammenhängende unbebaute Gebiete, wichtige landschaftsgestaltende Elemente oder Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, sind vorrangig zu erhalten.

§ 3

Grundsätze für Land und Gemeinden

(1) Das Land und die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Besorgung der Aufgaben, die ihnen durch die Gesetze übertragen sind, und als Träger von Privatrechten ihr Verhalten an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung auszurichten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(2) Alle Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden haben innerhalb ihres Wirkungsbereiches und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dafür Sorge zu tragen, daß ein nicht notwendiger Naturverbrauch verhindert wird. Dies gilt auch im Rahmen der Besorgung von Aufgaben des Bundes.

(3) Das Land und die Gemeinden haben bei der Erstellung von öffentlichen Konzepten und Planungen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Das Land hat in Unternehmungen, an denen es maßgeblich beteiligt ist, als Miteigentümer auf die Beachtung dieser Ziele, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, hinzuwirken.

§ 4

Naturverträgliches Verhalten

(1) Die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes, vor allem durch Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, ist Verantwortung jedes einzelnen.

(2) Jeder einzelne ist verpflichtet, soweit ihm dies zumutbar ist, ein Verhalten, das für sich oder wegen der zu erwartenden Beispielsfolgen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur oder Landschaft führen kann, zu unterlassen. Insbesondere hat auch die Ausübung von Freizeitbetätigungen unter möglichster Schonung von Natur und Landschaft zu erfolgen. Dies gilt vor allem dort, wo es sich um von solchen Tätigkeiten
noch

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

weitgehend unberührte Bereiche handelt.

Landesrecht

(3) Natur und Landschaft dürfen nicht durch das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb der dafür eingerichteten Plätze beeinträchtigt oder verunstaltet werden.

II. Hauptstück Umfassender Naturschutz

1. Abschnitt Erhebung und Entwicklung von Natur- und Landschaftsräumen

§ 5

Natur- und Landschaftsbericht, Erfassung von Informationen

(1) Der Naturschutzrat erarbeitet alle drei Jahre einen Bericht über den Zustand und die Entwicklung von Natur und Landschaft und legt ihn der Landesregierung vor. Der Bericht hat auch Aussagen über die Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung im Rahmen der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten zu enthalten. Er kann darüberhinaus sämtliche umweltbezogenen Fragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Landes stehen, behandeln.

(2) In den Bericht ist auch der Stand der Erkenntnisse über die vom Aussterben bedrohten und gefährdeten heimischen Tier- und Pflanzenarten aufzunehmen (Rote Liste). Die Landesregierung kann durch Verordnung die näheren Bestimmungen unter Berücksichtigung der ins Landesrecht umzusetzenden Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Union erlassen.

(3) Die Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden haben die wichtigen verfügbaren Informationen über den Zustand und die Entwicklung von Natur und Landschaft, besonders des Bodenverbrauchs, soweit möglich und zweckmäßig zu erfassen, und den Naturschutzrat bei der Erarbeitung des Berichtes zu unterstützen.

(4) Das Land und die Gemeinden unterstützen sich durch Austausch der verfügbaren Informationen über die Entwicklung von Natur und Landschaft.

§ 6

Inventare von Natur- und Landschaftsräumen

(1) Die Landesregierung hat unter Einbeziehung der Gemeinden Inventare von Natur- und Landschaftsräumen zu erstellen. Ins

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

umzusetzenden Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union ist zu entsprechen.

(2) In den Inventaren ist festzustellen

- a) die Art und Bedeutung der Natur- und Landschaftsräume,
- b) mögliche Gefährdungen der Natur- und Landschaftsräume sowie die zur Abwehr dieser Gefährdungen zu treffenden Maßnahmen.

(3) In den Inventaren können auch Aussagen über die zweckmäßige Pflege und Nutzung, die Verbesserung des Zustandes von Natur- und Landschaftsräumen sowie darüber, ob bestimmte Natur- und Landschaftsräume wiederhergestellt werden können, getroffen werden. Veränderungen der Natur- und Landschaftsräume sind ersichtlich zu machen.

(4) Die Behörden und Dienststellen des Landes haben die Informationen der Inventare bei ihren Entscheidungen heranzuziehen.

§ 7

Entwicklungskonzepte

(1) Die Landesregierung kann auf der Grundlage der Inventare unter Einbeziehung der Gemeinden überörtliche Entwicklungskonzepte der Natur- und Landschaftsräume erarbeiten, die geeignet sind, als Grundlage für Planungen des Landes und der Gemeinden zu dienen. In gleicher Weise können die Gemeinden örtliche Entwicklungskonzepte für das jeweilige Gemeindegebiet erstellen. Ins Landesrecht umzusetzende Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Union sind zu berücksichtigen.

(2) Die Entwicklungskonzepte können insbesondere Vorschläge enthalten zur

- a) Sicherstellung einer ökologischen Mindestausstattung von Naturräumen und zur Herstellung vernetzter Natur- und Landschaftsräume,
- b) Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- c) Erhaltung oder Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Landschaft,
- d) Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur oder Landschaft, die durch nach diesem Gesetz bewilligte Eingriffe entstehen.

(3) Der Entwurf eines Entwicklungskonzeptes des Landes ist jenen Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen, deren Interessen durch die Verordnung wesentlich berührt werden, unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

(4) Die Gemeinden haben den Entwurf eines Entwicklungskonzeptes des Landes oder eines örtlichen Entwicklungskonzeptes während vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Auflage ortsüblich kundzumachen. Eingelangte Stellungnahmen zum Entwurf eines Entwicklungskonzeptes des Landes sind der Landesregierung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

2. Abschnitt

Naturschutz und Landschaftsentwicklung in der Privatwirtschaftsverwaltung

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit und Naturschutzberatung

(1) Das Land und die Gemeinden haben das Verständnis der Bürger für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes durch Naturschutz und Landschaftsentwicklung zu fördern. Dazu zählt neben der Natur- und Umwelterziehung vor allem die Information über naturverträgliches Verhalten und nachhaltige Nutzung, über Bestand und Bedrohung vorhandener Natur- und Landschaftsräume im Land und in der Gemeinde.

(2) Bei den Bezirkshauptmannschaften, beim Umweltinstitut des Landes Vorarlberg und bei der Vorarlberger Naturschau stehen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche fachkundige Bedienstete für die Beratung der Gemeinden und der Bürger zur Verfügung.

(3) Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und Naturschutzberatung nach Abs. 2 ist durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung wahrzunehmen.

(4) Das Land unterstützt die Gemeinden durch Beratung bei der Wahrnehmung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben.

§ 9

Naturschutzförderung

(1) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist Aufgabe von Land und Gemeinden als Träger von Privatrechten. Besonders ist auch die Pflege der Kulturlandschaft, die durch eine naturverträgliche Nutzung bewirkt wird, zu fördern.

(2) Das Land und die Gemeinden können als Träger von Privatrechten Vereinbarungen, besonders mit Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, zur Wahrung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung

abschließen. Solche Vereinbarungen können sich insbesondere auf die Pflege von Natur und Landschaft durch eine bestimmte oder den Verzicht auf eine bestimmte bisher ausgeübte und rechtmäßige Nutzung beziehen.

(3) Vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz hat die Landesregierung zu prüfen, ob der Zweck der Maßnahme nicht ebenso durch Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2 erreicht werden kann. Die Unterlassung dieser Prüfung ist ohne Einfluß auf die Rechtmäßigkeit der betreffenden Vorschrift.

§ 10

Naturschutzfonds

(1) Der Naturschutzfonds hat die Aufgabe, Mittel für die Förderung der Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung einschließlich der Forschungsvorhaben auf diesem Gebiet bereitzustellen.

(2) Der Fonds erhält seine Mittel aus

- a) dem Ertrag der Naturschutzabgabe,
- b) dem Ertrag der Geldstrafen nach § 57,
- c) Zuschüssen von Gebietskörperschaften und sonstigen Zuwendungen.

(3) Der Naturschutzfonds wird von der Landesregierung verwaltet und besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Die ihm nach Abs. 2 zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch als ein gesondertes Vermögen zu verwalten.

(4) Der Naturschutzrat berät die Landesregierung bei der Verwendung der Mittel.

(5) Der Fonds hat jenen Gemeinden, die durch einen abgabepflichtigen Bodenabbau in einer anderen Gemeinde oder durch den Abtransport des dabei abgebauten Materials erheblich belastet werden, insgesamt bis zu acht v.H. des Ertrages zu überlassen, der ihm aus dem gesamten Bodenabbau innerhalb eines Kalenderjahres zufällt. Die Verteilung hat nach dem Ausmaß der Belastung der jeweiligen Gemeinden zu erfolgen. Für die Verwendung dieser Mittel durch die Gemeinden gilt der § 12 Abs. 3 sinngemäß.

§ 11

Bindung der Förderungsverwaltung

(1) In den Förderungen des Landes ist auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung Bedacht zu nehmen. Die Richtlinien haben dafür Sorge zu tragen, daß Vorhaben, die Natur oder Landschaft wesentlich beeinträchtigen, ausgenommen wenn die Ausfüh-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

rung des Vorhabens überwiegende Vorteile für das Gemeinwohl bewirkt, nicht gefördert werden. Bei dieser Beurteilung ist vor allem zu prüfen, ob zumutbare, die Natur oder die Landschaft weniger beeinträchtigende Alternativen zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Erstellung von Richtlinien über Förderungen des Landes, die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung von Bedeutung sind, ist der Naturschutzrat zu hören.

3. Abschnitt Naturschutzabgabe

§ 12 Allgemeines

(1) Zur Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist nach den Bestimmungen dieses Abschnittes eine Naturschutzabgabe zu erheben.

(2) Vom Ertrag der Naturschutzabgabe fallen 35 v.H. der jeweiligen Gemeinde zu, in deren Gebiet der Bodenabbau oder die Entnahme im Sinne des § 13 Abs. 1 erfolgt, der Rest fällt dem Naturschutzfonds (§ 10) zu.

(3) Die der Gemeinde gemäß Abs. 2 zufallenden Mittel sind für Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung einschließlich der Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet zu verwenden.

§ 13 Entrichtung und Höhe der Naturschutzabgabe

(1) Zur Entrichtung der Naturschutzabgabe ist verpflichtet, wer Steine, Sand, Kies sowie Schuttmateriale aller Art in einer Bodenabbauanlage (§ 33 Abs. 1 lit. j) abbaut oder aus Gewässern entnimmt.

(2) Die Höhe der Naturschutzabgabe beträgt

- a) bei Steinen 2,85 S pro t,
- b) bei Sand, Kies und Schuttmateriale 5,70 S pro t.

(3) Die Abgabepflicht entfällt, wenn die Entnahme oder der Abbau zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder für Sachen erforderlich ist und das Material für Bauzwecke oder eine sonstige wirtschaftliche Verwertung nicht geeignet ist.

(4) Die im Abs. 2 genannten Abgabensätze ändern sich jeweils zu Beginn eines Jahres um jenen

Hundertsatz, um den sich der in Vorarlberg allgemein verwendete Baukostenindex seit dem 1. Jänner 1996 geändert hat. Der neue Abgabensatz nach Abs. 2 lit. b ist auf einen vollen 10 Groschenbetrag abzurunden; der neue Abgabensatz nach Abs. 2 lit. a hat die Hälfte dieses abgerundeten Abgabensatzes nach Abs. 2 lit. b zu betragen. Die Landesregierung hat den jeweils geltenden Abgabensatz zu Beginn eines Jahres im Amtsblatt zu verlautbaren.

§ 14 Anzeigepflicht, Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Beginn und das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit binnen einer Woche dem Landesabgabnamt anzuzeigen.

(2) Die Abgabepflichtigen haben die in einem Kalendermonat entstandene und von ihnen selbst aufgrund geeigneter Unterlagen ermittelte Abgabenschuld jeweils bis zum 15. des zweitfolgenden Monats beim Landesabgabnamt zu erklären und die Abgabe bis zum selben Termin an die vom Landesabgabnamt bestimmte Zahlstelle zu entrichten.

(3) Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Naturschutzabgabe obliegen dem Landesabgabnamt.

III. Hauptstück Abwehr besonderer Gefahren

1. Abschnitt Artenschutz und Schutz von Mineralien und Fossilien

§ 15 Allgemeines

(1) Wildwachsende Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Freilebende Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen genommen, verletzt oder getötet werden. Die Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

(3) Seltene Mineralien und Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden. Das Sammeln von Mineralien und Fossilien unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Sprengmittel oder sonstiger chemischer Hilfsmittel ist

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

verboten. Strengere Bestimmungen für Schutzgebiete, Biosphärenparks, Naturdenkmale oder Höhlen gemäß §§ 26 bis 30 bleiben unberührt.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Berücksichtigung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union die zur Erhaltung seltener oder bedrohter Arten sowie von Mineralien erforderlichen Schutzmaßnahmen näher umschreiben. Darin kann auch angeordnet werden, daß bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen zu setzen oder zu unterlassen sind, wie etwa Bestimmungen über das Abbrennen der Bodendecke, von Hecken und Gebüsch, oder über die Vornahme von Düngungen im Bereich von besonders schutzwürdigen Waldrändern und Hecken, und können zeitliche Beschränkungen festgesetzt werden.

anzuzeigen. Dies gilt auch hinsichtlich sonstiger naturkundlich bedeutsamer Gegenstände.

§ 16

Aussetzen nicht heimischer Pflanzen und Tiere

(1) Das Aussetzen freilebender Tiere in Gebieten, in denen sie nicht heimisch sind oder waren, bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Dies gilt auch für das Aussetzen oder Aussäen nicht heimischer wildlebender Pflanzen, wenn damit eine Beeinträchtigung heimischer Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft verbunden sein könnte.

(2) Das Aussetzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur ist verboten. Dies gilt nicht, soweit diese Maßnahmen im Rahmen der Land- oder Forstwirtschaft unter Einhaltung der Bestimmungen des Gentechnikgesetzes erfolgen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch einer Bewilligung nach diesem Gesetz, wenn eine Beeinträchtigung heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft nicht auszuschließen ist.

§ 17

Meldepflichten

(1) Mineralien- und Fossilienfunde, die aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Fundumstände von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind, sind vom Finder, soweit ihm dies erkennbar war, der Vorarlberger Naturschau unverzüglich

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

(2) Vor der Weitergabe von Mineralien- oder Fossilienfunden im Sinne des Abs. 1 oder Teilen davon an Dritte hat der Finder diese der Vorarlberger Naturschau oder der Gemeinde, in der der Gegenstand gefunden wurde, zum allfälligen Erwerb anzubieten. Die Behörde hat die erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit diese Gegenstände geborgen werden können. Dabei ist auf die Interessen des Grundeigentümers sowie der Inhaber von Bewilligungen nach diesem Gesetz in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

2. Abschnitt Internationaler Artenschutz

§ 18

Allgemeines und Begriff

(1) Gefährdete Arten von Tieren und Pflanzen, die von dem am 3. März 1973 in Washington geschlossenen Übereinkommen über den internationalen Handel gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen und von der Verordnung Nr. 3626/82/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens in der Gemeinschaft erfaßt werden, sind unbeschadet des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nach diesem Übereinkommen und den Bestimmungen dieses Abschnittes zu schützen.

(2) Im Sinne dieses Abschnittes bedeutet:

- a) "Art" jede Gruppe (Art, Unterart, Gattung) von Tieren oder Pflanzen, die dem Übereinkommen bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegt;
- b) "Exemplar" ein Tier oder eine Pflanze einer Art, lebend oder tot, auch konserviert;
- c) "Teil" einen ohne weiteres erkennbaren Teil eines Exemplares;
- d) "Erzeugnis" ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus einem Exemplar oder einem Teil;
- e) "Kennzeichen" einen unauslöschlichen Aufdruck, eine Plombe oder ein anderes zur Identifizierung eines Exemplares geeignetes Mittel, das so gestaltet ist, daß seine Nachahmung durch Unbefugte soweit wie möglich erschwert wird.

§ 19

Bescheinigungen

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag nach

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Maßgabe des Übereinkommens, des Bundes-Durchführungsgesetzes, BGBl.Nr. 179/1996, bzw. der Verordnung Nr. 3626/82/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982, für die Ausfuhr, die Wiederausfuhr und die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen Bescheinigungen auszustellen.

(2) Bescheinigungen können auch Bedingungen enthalten, unter denen sie gelten, sowie Befristungen ihrer Geltungsdauer, wenn dies zur Vermeidung ihrer mißbräuchlichen Verwendung oder zur Verhinderung tierquälerischer Handlungen erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Form von Bescheinigungen erlassen.

§ 20

Nachweise

(1) Für heimische Exemplare, Teile und Erzeugnisse gilt als Nachweis des Erwerbes vor der Anwendbarkeit des Übereinkommens nur der Nachweis über die rechtmäßige Entnahme aus der Natur, für andere Exemplare, Teile oder Erzeugnisse der Nachweis einer inländischen Zolldienststelle über die Einfuhr.

(2) Läßt sich der Nachweis, daß Exemplare aus der Zucht oder künstlichen Vermehrung im Inland hervorgegangen sind, anders nicht mit der nötigen Sicherheit erbringen, so kann die Landesregierung durch Verordnung für die in Betracht kommende Pflanzen- oder Tierart bestimmen, daß für Exemplare dieser Art eine Bescheinigung des Ursprunges aus der Zucht oder künstlichen Vermehrung nur ausgestellt werden darf, wenn

- a) die Person oder Institution, die das Exemplar im Inland in Gefangenschaft bzw. in Kulturen gezüchtet oder künstlich vermehrt hat, diese Tätigkeit der Landesregierung unter Angabe des Standortes, der Art, der Zahl der Exemplare und der Dauer der Tätigkeit gemeldet hat und
- b) die Person oder Institution gemäß lit. a über die laufenden Zucht- und Vermehrungserfolge und die Abgabe von Exemplaren Buch geführt hat.

(3) Bei Vorliegen einer Meldung nach Abs. 2 lit. a ist jede Veränderung, insbesondere die Ein-

stellung dieser Tätigkeit, ebenfalls der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 21

Kennzeichen

(1) Exemplare, Teile und Erzeugnisse können zur Vereinfachung der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens bzw. der Verordnung Nr. 3626/82/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 mit einem Kennzeichen versehen werden.

(2) Kennzeichen sind mit aller Sorgfalt und soweit als möglich ohne Beeinträchtigung oder Wertminderung des Exemplares, Teiles oder Erzeugnisses anzubringen.

(3) Der über ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis Verfügungsberechtigte hat das Anbringen eines Kennzeichens auf diesem zu ermöglichen.

(4) Die ordnungsgemäß erfolgte Kennzeichnung kann insbesondere auch zur Voraussetzung der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 19 gemacht werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Gestaltung und Form der Kennzeichen festlegen.

§ 22

Liste der Wissenschaftler und wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Die Landesregierung hat eine Liste über Wissenschaftler und wissenschaftliche Einrichtungen zu führen, welche ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Vorarlberg haben und für das Verleihen, Verschenken oder den Umtausch eines gekennzeichneten Exemplares im nicht-kommerziellen Verkehr zwischen diesen Personen oder Einrichtungen in Betracht kommen.

(2) Die Aufnahme einer Person oder Einrichtung in die Liste hat nur auf Antrag zu erfolgen. Die Verweigerung der Aufnahme ist durch Bescheid auszusprechen.

(3) Eine Person oder eine Einrichtung ist bei Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit und weiters, wenn ein Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen das Übereinkommen rechtskräftig

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

festgestellt worden ist, durch Bescheid aus der Liste zu streichen.

3. Abschnitt Gebietsschutz

§ 23

Schutz von Gletschern und der Alpinregion

(1) Im Bereich von Gletschern und ihrer Einzugsgebiete ist jegliche Veränderung von Natur oder Landschaft verboten. Davon ausgenommen sind die Erhaltung bestehender Anlagen.

(2) Im Bereich der Alpinregion, das ist das Gebiet oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, soweit es nicht unter 1.800 m Meereshöhe gelegen ist, bedürfen

- a) die Errichtung und wesentliche Änderung von Bauwerken, mit Ausnahme von solchen, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- b) unter Einsatz maschineller Hilfsmittel durchgeführte Geländeänderungen im Ausmaß von über 100 m²,

einer Bewilligung. Nicht bewilligungspflichtig sind Maßnahmen zur Erhaltung bestehender Anlagen. Bewilligungspflichten nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 24

Uferschutz

(1) Im Bereich von Seen und sonstigen stehenden Gewässern und eines daran anschließenden 50 m breiten Uferstreifens, jeweils gerechnet vom Beginn des Verlandungsbereiches, bedürfen Veränderungen, die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Beeinträchtigungen darstellen können, einer Bewilligung. Dies gilt beim Bodensee innerhalb eines an diesen anschließenden 500 m breiten Uferstreifens gerechnet bei mittleren Wasserstand, sofern es sich nicht um bebaute Bereiche handelt.

(2) Im Bereich von fließenden Gewässern innerhalb des Hochwasserabflußgebietes und eines daran anschließenden 10 m breiten Geländestreifens innerhalb bebauter Bereiche (§ 33 Abs. 6), außerhalb bebauter Bereiche eines 20 m breiten Geländestreifens, bedürfen Veränderungen, die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Beeinträchti-

gungen darstellen können, einer Bewilligung. Nicht als fließende Gewässer gelten Gerinne, die nur unter besonderen Umständen, wie in der Periode der Schneeschmelze, Wasser führen, sofern dies nicht auf bestehende Eingriffe in den Haushalt dieses Gerinnes, wie durch Kraftwerksnutzungen und dgl., zurückzuführen ist.

(3) Als Veränderungen gelten insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauwerken und Werbeanlagen, die Einrichtung von Zelt-, Lager- und Ablagerungsplätzen, oder die Beschädigung oder Beseitigung von Gehölzen, Bäumen, Hecken, Tümpeln und Schilfgürteln, die nachhaltige Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen sowie die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen und Pflanzen. Die Beschädigung oder Beseitigung von Gehölzen, Bäumen, Hecken und Schilfgürteln gilt nicht als Beeinträchtigung, wenn sie entweder zur Pflege des Bestandes oder im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung erfolgt sowie die nicht bestandsgefährdende periodische Ausholzung. Nicht als Beeinträchtigung gilt die Erhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag der betroffenen Gemeinden oder nach deren Anhörung durch Verordnung bestimmte Seen oder bestimmte fließende Gewässer von der Geltung der Abs. 1 und 2 auszunehmen oder die Uferschutzbereiche einzuschränken, soweit aufgrund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere einer Bebauung in ihrem Umfeld, eine Beeinträchtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung durch Veränderungen nicht zu erwarten ist.

§ 25

Schutz von Auwäldern, Feuchtgebieten und Magerwiesen

(1) Im Bereich von Auwäldern und Mooren, soweit diese nicht landwirtschaftlich genutzt sind, bedürfen Geländeänderungen, Entwässerungen und andere den Lebensraum von Tieren und Pflanzen gefährdende Maßnahmen einer Bewilligung.

(2) Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Mooren und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung, soweit sie größer als 100 m² sind, bedürfen die Vornahme von Kulturm Wandlungen, Geländeänderungen, Entwässerungen und Aufforstungen einer Bewilligung.

(3) Die Landesregierung hat die Erhaltung von gefährdeten Mooren und Magerwiesen im Sinne

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

des Abs. 2 durch Geldleistungen für die naturnahe Nutzung zu fördern. Sie kann durch Verordnung zur Erhaltung gefährdeter Moore und Magerwiesen Bestimmungen über deren zulässige Bewirtschaftung, vor allem über das Verbot von Düngungen, erlassen.

(4) Keiner Bewilligung bedürfen die Erhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungsanlagen sowie die Aufrechterhaltung der bisher ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

§ 26

Schutzgebiete

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung Vorschriften über den Schutz bestimmter, genau abgegrenzter Gebiete erlassen, wenn ein besonderer Schutz der Natur oder einzelner ihrer Teile sowie der Landschaft in diesen Gebieten aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Die Voraussetzungen für die Erlassung einer solchen Verordnung liegen insbesondere vor, wenn das Gebiet,

- a) sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnet,
- b) großflächige Lebensräume der Tierwelt, die sich durch weitgehende Ruhe auszeichnen, aufweist,
- c) seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen beherbergt,
- d) seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien enthält,
- e) einen in seiner Art im Land seltenen Natur- oder Landschaftsraum darstellt,
- f) von besonderer landschaftlicher Schönheit oder Eigenart oder für die Erholung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung ist und seine Störung durch bestimmte Tätigkeiten zu erwarten ist, oder
- g) als kleinräumiger, naturnah erhaltener Landschaftsteil oder als Kulturlandschaft das Landschafts- oder Ortsbild besonders prägt, zur Belebung oder Gliederung des Landschafts- oder Ortsbildes beiträgt oder für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam ist.

(2) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 ist zu erlassen, wenn dies aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union geboten ist.

(3) Die Schutzmaßnahmen in einer Verordnung gemäß Abs. 1 können sich auf die gesamte Natur des bestimmt abgegrenzten Gebietes oder auch nur auf Teile derselben erstrecken. In einer

Verordnung gemäß Abs. 1 kann insbesondere auch festgelegt werden, daß bestimmte Maßnahmen, die eine Gefährdung der Natur oder der Landschaft des betreffenden Gebietes oder einzelner ihrer Teile darstellen können, einer Bewilligung bedürfen oder können bestimmte Maßnahmen gänzlich untersagt werden. Ins Landesrecht umzusetzende Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Union sind zu berücksichtigen.

(4) Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Lebensräume des Anhangs I oder der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 oder der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 geeignet und von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, können durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden.

(5) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 geschützte Gebiete, in denen die Natur in ihrer Gesamtheit geschützt wird, können als Naturschutzgebiete, wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Abwehr von Störungen der Ruhe durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb bezieht, als Ruhezonen, wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Landschaft bezieht, als Landschaftsschutzgebiete, wenn sich der Schutz auf Pflanzen bezieht, als Pflanzenschutzgebiete bezeichnet werden.

(6) Bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 1 ist § 7 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Biosphärenparks

- (1) Die Landesregierung kann in Gebieten, die
- a) großräumig und für bestimmte Landschaftstypen repräsentativ sind,
 - b) in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen für die Erlassung von Schutzgebieten gemäß § 26 aufweisen,
 - c) in wesentlichen Teilen eine natürliche oder naturnahe Landschaft aufweisen,
- Biosphärenparks einrichten.

(2) Biosphärenparks dienen

- a) vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, sowie
- b) beispielhaft der Entwicklung und Erprobung

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen.

(3) Biosphärenparks sind durch Verordnungen gemäß § 26 unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen zu schützen.

§ 28

Naturdenkmale

(1) Einzelschöpfungen und andere, wenn auch vom Menschen gestaltete, kleinräumige Erscheinungsformen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind, können durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft zu Naturdenkmalen erklärt werden. Soweit die Umgebung eines Naturdenkmals für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(2) Die Veränderung oder Zerstörung von Naturdenkmalen bedarf einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft. Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Naturdenkmal vorgenommen werden.

(3) Bei der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist § 7 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Landesregierung tritt die Bezirkshauptmannschaft.

§ 29

Örtlicher Naturschutz

(1) Für Gebiete und Bereiche im Sinne des § 26 Abs. 1, denen vor allem örtliche Bedeutung zukommt, kann die Gemeindevertretung nach Anhörung der Landesregierung durch Verordnung Schutzbestimmungen im Sinne des § 26 Abs. 2 erlassen. Solche Verordnungen dürfen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie Planungen aufgrund des Raumplanungsgesetzes nicht widersprechen.

(2) Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 28 Abs. 1, denen vor allem örtliche Bedeutung zukommt, wie einzelne Bäume, Baumgruppen, Hecken, udgl., können von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Landesregierung durch

Verordnung zu örtlichen Naturdenkmalen erklärt werden.

(3) Bei der Erlassung von Verordnungen nach den Abs. 1 und 2 ist § 7 Abs. 4 im Sinne der Vorschriften über die örtlichen Entwicklungskonzepte anzuwenden.

(4) Eine von der Gemeindevertretung beschlossene Verordnung gemäß den Abs. 1 und 2 ist vor ihrer Kundmachung der Landesregierung vorzulegen. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung, wenn überörtliche Interessen in besonderem Maße berührt werden. Falls die Verordnung keiner Genehmigung bedarf, ist sie der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub zurückzugeben.

(5) Die Genehmigung gemäß Abs. 4 ist zu versagen, wenn die Verordnung rechtswidrig ist oder überörtliche Interessen verletzt.

§ 30

Besondere Bestimmungen über Höhlen

(1) Jede Veränderung an einer Höhle, welche die Eigenart, das besondere Gepräge, die geschichtliche oder die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle beeinflussen kann, bedarf einer Bewilligung.

(2) Das Aufsammeln von Höhleninhalt sowie die Durchführung von Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art dürfen in Höhlen oder Karsterscheinungen nur mit Bewilligung vorgenommen werden.

(3) Werden bisher unbekannte Höhlen oder bisher unbekannte Teile von Höhlen entdeckt oder aufgeschlossen, hat der Entdecker oder der Grundeigentümer, wenn dieser Kenntnis erlangt, unverzüglich unter genauer Angabe des Höhleneingangs Anzeige von der Entdeckung oder dem Aufschluß an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten. Diese hat zur Beurteilung der Bedeutung der Höhle eine geeignete, wissenschaftlich einschlägig ausgewiesene Person zu informieren.

(4) Die Bezirkshauptmannschaft hat für Höhlen, deren Erhaltung als Naturdenkmale wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges oder ihrer wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist, durch Verordnung Bestimmungen über Erforschungen und Befahrungen oder den allgemeinen Besuch zu erlassen. Es kann auch festgelegt werden, daß ein Betreten der Höhle nur in Begleitung eines Höhlenführers (Abs. 5) zulässig ist.

(5) Erwerbsmäßige Führungen in Höhlen dürfen nur durch einen fachkundigen Höhlenführer

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

erfolgen. Die Landesregierung hat einer Person die Befugnis zur Höhlenführung zu verleihen, wenn sie eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet ist und über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und praktischen Höhlenkunde, des Naturschutzrechtes und der Ersten Hilfe verfügt. Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der ins Landesrecht umzusetzenden Rechtsakte der Europäischen Union durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Bestellung zum Höhlenführer und über den Nachweis der fachlichen Eignung erlassen.

§ 31

Einstweilige Sicherstellung

(1) Zur einstweiligen Sicherstellung eines Schutzgebietes gemäß § 26 Abs. 1, von Naturdenkmälern oder Höhlen, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmte Maßnahmen oder Nutzungen untersagen oder an eine Bewilligung knüpfen.

(2) Die einstweilige Sicherstellung tritt spätestens ein Jahr nach ihrer Erlassung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist durch die zuständige Behörde einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

4. Abschnitt Eingriffsschutz

§ 32

Untersagung von Eingriffen

(1) Die Landesregierung kann, wenn dies den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung entspricht, durch Verordnung gänzliche, teilweise oder auf einzelne Landesteile beschränkte Verbote für

- a) die Benützung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen für touristische Zwecke ausgenommen zwischen Flugplätzen,
- b) die Benützung von Straßen ohne öffentlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Berechtigten,
- c) Neuerschließungen von Schigebieten und Erweiterungen bestehender Schigebiete, wenn damit ein Flächenverbrauch durch Pistenneubau mit Geländeänderungen im Ausmaß von über 20 ha verbunden ist,
- d) die Ausweitung der Förderleistung der technischen Aufstiegshilfen in einem bestehenden

Schigebiet um über 50 v.H. gegenüber dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden rechtmäßigen Zustand,

- e) das chemische Präparieren von Schipisten mit Ausnahme zur Durchführung einer Schisportveranstaltung und der Verwendung ökologisch verträglicher Auftauhilfen,
- erlassen.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung kann festgelegt werden, daß bestimmte Betätigungen für Sport- und Freizeitzwecke, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Verbreitung Natur oder Landschaft besonders beeinträchtigen können, zeitlich begrenzt werden oder nur in bestimmten umgrenzten Gebieten durchgeführt werden dürfen.

§ 33

Bewilligungspflichtige Vorhaben

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen die Errichtung und die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von

- a) Bauwerken (§ 2 lit. e Baugesetz) mit einer überbauten Fläche von mehr als 800 m², in den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen von mehr als 1.500 m²,
- b) Bauwerken oder sonstigen technischen Einrichtungen in Gebieten, für die kein Bebauungsplan über die Höhe besteht, mit einer Traufen- oder Gesimshöhe, wenn eine solche nicht besteht von einer sonstigen Höhe von mehr als 12 m, in den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen von mehr als 15 m,
- c) Flugplätzen,
- d) Parkplätzen mit einer Grundfläche von mehr als 800 m² außerhalb bebauter Bereiche,
- e) Sportstätten einschließlich ihrer Nebenanlagen wie Parkplätze oder dgl. mit einer nachhaltigen Veränderung des Bodens im Ausmaß von über 2000 m² außerhalb bebauter Bereiche, Anlagen für Schipisten,
- f) Seilschwebbahnen, Schrägaufzügen, Sesselliften sowie Schlepliften, mit Ausnahme beweglicher Kleinschlepplifte, nicht ortsfester Materialseilbahnen und nicht ortsfester forstlichen Bringungsanlagen,
- g) Straßen mit einer Breite von mehr als 2,40 m und einer Länge von mehr als 200 m außerhalb bebauter Bereiche; davon ausgenommen sind Erweiterungen bestehender Anlagen durch

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Verlängerungen, Stichwege, oder dgl., wenn die nicht bewilligten Straßenstrecken insgesamt nicht länger als 200 m sind, wobei einzelne Straßenstücke, wenn sie miteinander in engem räumlichen Zusammenhang stehen, zusammenzurechnen sind,

- h) Staudämmen und Staumauern, sowie die Durchführung von Stauraumpülungen, durch die bedeutende Lebensräume von Tieren und Pflanzen in großflächigem Ausmaß und erheblich beeinträchtigt werden können, sofern es sich nicht um periodisch erfolgende Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von Wasserkraftanlagen innerhalb eines Zeitraumes von unter einem Jahr handelt,
- i) Starkstromfreileitungen von über 110 KV und außerhalb bebauter Bereiche von anderen Starkstromfreileitungen sowie oberirdischen Rohrleitungen mit einem Rohrquerschnitt von über 25 cm,
- j) Steinbrüchen und Entnahmestellen von Schuttmaterial aller Art sowie von Sand und Kies, Lehm- und Ziegeleitongruben sowie Torfgewinnungsstätten und sonstigen Bodenabbauanlagen,
- k) Schotter-, Beton- und Mischgut-, bzw. Bitumenaufbereitungsanlagen außerhalb bebauter Bereiche, ausgenommen solcher, die ausschließlich als Baustelleneinrichtungen dienen und längstens innerhalb von einem Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgelassen werden,
- l) Lagerplätzen außerhalb bebauter Bereiche mit einer Grundfläche von über 400 m², ausgenommen solcher, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie Ablagerungsplätzen außerhalb bebauter Bereiche mit einer Grundfläche von über 100 m²,
- m) Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art einschließlich Schaukästen und Beleuchtungsanlagen außerhalb bebauter Bereiche, soweit es sich nicht um Hinweiszeichen nach straßenrechtlichen Vorschriften oder ähnlich diesen gestaltete Hinweiszeichen, die zur Auffindung von Betriebsstätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen, oder um Betriebsstättenbezeichnungen nach gewerberechtlichen Vorschriften handelt.

(2) Die Landesregierung hat auf Antrag der betroffenen Gemeinden oder nach deren Anhörung durch Verordnung bestimmte Gebiete von der Geltung des Abs. 1 oder von einzelnen Bestim-

mungen des Abs. 1 auszunehmen, wenn aufgrund der Bebauung in diesen Gebieten eine Beeinträchtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung durch die Errichtung oder Änderung solcher Anlagen nicht zu erwarten ist. Wenn zu erwarten ist, daß Interessen der Natur oder Landschaft in bestimmten Gebieten nur durch die Errichtung höherer bzw. großflächigerer als im Abs. 1 lit. a oder b bezeichneter Anlagen verletzt werden können, kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, ab welcher größeren Höhe bzw. Flächen in diesen Gebieten Anlagen einer Bewilligung bedürfen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für Vorhaben, die nicht unter Abs. 1 fallen, von denen jedoch ähnliche Beeinträchtigungen der Natur oder der Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ausgehen können, Bewilligungspflichten festlegen.

(4) Keiner Bewilligung bedürfen Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von Straßen. Weiters bedarf bei Straßen, die ausschließlich der Erschließung ganzjährig bewohnter landwirtschaftlicher Gebäude dienen, die Asphaltierung keiner Bewilligung. Keiner Bewilligung bedürfen weiters die Errichtung und Änderung von

- a) Lagerplätzen und Ablagerungsplätzen (Abs. 1 lit. l), die ausschließlich als Baustelleneinrichtungen dienen und längstens innerhalb von einem Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgelassen werden,
- b) Anlagen für Plakate, die Wählergruppen anbringen, welche sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien), innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, vor der Wahl des Bundespräsidenten und vor Volksabstimmungen aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften. Solche Anlagen sind spätestens zwei Wochen nach der Wahl bzw. Volksabstimmung zu entfernen.
- c) Werbeanlagen und Ankündigungen für vorübergehende Zwecke im Rahmen einzelner Sportveranstaltungen, wenn sie spätestens zwei Wochen nach dem Ereignis entfernt werden.

(5) Keiner Bewilligung bedürfen Vorhaben gemäß Abs. 1 lit. l, wenn eine Bewilligung nach dem Abfallgesetz erforderlich ist. Der Naturschutzanwalt und die Gemeinde genießen jedoch

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

im abfallrechtlichen Verfahren dieselben Rechte wie nach diesem Gesetz. § 35 ist in diesem Verfahren anzuwenden.

(6) Bebaute Bereiche sind solche, die entweder in einem Flächenwidmungsplan als Baufläche oder Vorbehaltsfläche bezeichnet sind oder durch mindestens fünf Wohn- oder nicht land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude zusammenhängend bebaut sind, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt.

IV. Hauptstück Verfahren und Organisation

1. Abschnitt Verfahren

§ 34 Antrag

(1) Die Erteilung einer Bewilligung nach diesem Gesetz ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben. Das Eigentum am Grundstück oder die Zustimmung des Eigentümers ist glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht bei den in § 33 Abs. 1 lit. e, f, g und i genannten Vorhaben, auch wenn sie nach den §§ 23 bis 29 bewilligungspflichtig sind.

(2) Alle Dienststellen des Landes haben vor der Eingabe der von ihnen oder in ihrem Auftrag erstellten Projekte, die die Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung verletzen können, den zuständigen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz zu hören.

(3) Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen anzuschließen. Sie müssen Unterlagen enthalten, die zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen auf Natur oder Landschaft erforderlich sind. Die Behörde kann jedoch auch Unterlagen zur Prüfung der Zumutbarkeit von der Natur oder die Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen sowie der durch das Vorhaben bewirkten Vorteile für das Gemeinwohl verlangen.

(4) Anträgen auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 19 sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen anzuschließen. Der Antragsteller hat dabei alle Umstände, die zur Beurteilung

Sachverhaltes erforderlich sind, nachzuweisen und an den erforderlichen Ermittlungen mitzuwirken.

(5) Die Pläne, Beschreibungen und Unterlagen gemäß Abs. 3 sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die zur Beurteilung eines Vorhabens erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Unterlagen erlassen.

§ 35

Bewilligung

(1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, daß eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

(2) Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs. 1 erfolgen wird, darf die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, daß die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

(3) Bei der Bewilligung sind auch die mit der Ausübung von Tätigkeiten, zu deren Zweck das Vorhaben bewilligt wird, verbundenen Auswirkungen auf Natur oder Landschaft zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist die gesamte, zusammenhängende Anlage zu berücksichtigen.

(4) In den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiete ausgewiesenen Bereichen hat sich die Behörde bei der Bewilligung ausschließlich danach zu richten, ob Beeinträchtigungen, Verunstaltungen oder Schädigungen der Landschaft vermieden werden.

(5) In Verordnungen nach den §§ 26 bis 30 dieses Gesetzes können, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, auch strengere als in den vorangegangenen Absätzen enthaltene Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen aufgenommen werden.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

§ 36

Anzeigeverfahren, vereinfachtes Verfahren

(1) Für bewilligungspflichtige Vorhaben kann nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 statt eines Antrages nach § 34 eine schriftliche Anzeige an die Behörde erstattet werden. Dies gilt unabhängig von ihrem Standort nicht für die Errichtung oder Änderung von

- a) Flugplätzen,
- b) Sportstätten,
- c) Seilschwebbahnen, Schrägaufzügen, Sesselliften sowie Schlepliften,
- d) Straßen mit einer Länge von über 400 m,
- e) Staudämmen und Staumauern sowie die Durchführung von Staumauerspülungen,
- f) Starkstromfreileitungen,
- g) Bodenabbauanlagen (§ 33 Abs. 1 lit. j).

(2) Die Anzeige hat Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben. Die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen und der allfällige Zustimmungsvermerk des Amtssachverständigen (Abs. 3) sind anzuschließen. Die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung bei der Behörde einzureichen.

(3) Wenn die Behörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige unter Angabe des Grundes der Partei mitteilt, daß über das Vorhaben ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist, darf es ausgeführt werden. Wenn der Anzeige der Vermerk des fachlich zuständigen Amtssachverständigen angeschlossen ist, wonach das Vorhaben die Natur oder Landschaft nicht beeinträchtigt, verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen.

(4) Die Behörde hat unverzüglich den Naturschutzanwalt und die Gemeinde zu verständigen. Wenn der Naturschutzanwalt dies bei von ihm als schwerwiegend erachteten Eingriffen bis zum 10. Tag nach Einlangen der Anzeige bei der Behörde beantragt, ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

(5) Wenn der fachlich zuständige Amtssachverständige der Behörde mitgeteilt hat, daß das Vorhaben die Natur oder Landschaft nicht beeinträchtigt, und wenn die Gemeinde und der Naturschutzanwalt keinen Einwand erhoben haben, kann die Behörde von der Durchführung eines weiteren Verfahrens für Vorhaben gemäß Abs. 1, deren Bewilligung beantragt wurde, absehen.

(6) Die Behörde hat der Partei eine Bescheinigung auszustellen, daß die Anzeige zur Kenntnis genommen oder von einem weiteren Verfahren abgesehen wurde.

(7) Das Recht zur Ausführung des Vorhabens erlischt drei Jahre nach Einreichung der Anzeige oder nach der Mitteilung der Behörde nach Abs. 6.

§ 37

Befristungen, Auflagen und Bedingungen

(1) Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen von Natur oder Landschaft zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(2) Auflagen und Bedingungen können sich auch auf den Betrieb des ausgeführten Vorhabens oder auf die Ausübung von Tätigkeiten, zu deren Zweck das Vorhaben bewilligt wurde, beziehen. Auflagen und Bedingungen können auch im Interesse der Sicherheit und Gesundheit von Menschen erteilt werden, soweit für diesen Zweck nicht andere Rechtsvorschriften Anwendung finden.

(3) Auflagen und Bedingungen nach Abs. 1 können auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen. Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, kann die Auflage auch in der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land bestehen. Die Höhe der Ausgleichssumme ist entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den aufgrund der Bewilligung zerstörten Natur- oder Landschaftsraum festzusetzen.

(4) Die Behörde kann, wenn dies dem Interesse von Natur oder Landschaft besser entspricht als die Setzung hoheitlicher Maßnahmen und dem Interesse der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis nicht widerspricht, mit dem Antragsteller vertragliche Vereinbarungen über die Erfüllung von Auflagen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen schließen.

§ 38

Sicherheitsleistung

(1) Soweit in Einzelfällen begründete Zweifel bestehen, daß dem Inhalt des Bewilligungsbescheides entsprochen wird, ist dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme vorzuschreiben. Im Bescheid kann auch festgelegt werden, daß vor Erbringung der Sicherheitsleistung mit der Durchführung des Vorhabens nicht begonnen werden darf. Die

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Sicherheitsleistung kann in der Hinterlegung von Bargeld, im Nachweis einer Bankgarantie oder einer ähnlichen Sicherheit bestehen. Die Sicherheitsleistung ist zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme zu verwenden. Sie ist freizugeben, wenn der Sicherstellungszweck nicht mehr gegeben ist.

bewilligungspflichtig sind, ohne Bewilligung

(2) In Fällen, in denen eine von der erteilten Bewilligung abweichende Ausführung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen von Natur oder Landschaft befürchten läßt, kann die Behörde eine Sicherheitsleistung gemäß Abs. 1 vorschreiben.

§ 39

Unwirksamwerden der Bewilligung

(1) Die Bewilligung verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder wenn die bereits begonnene Ausführung durch drei Jahre unterbrochen und die Wirksamkeit der Bewilligung nicht verlängert worden ist. Die Wirksamkeit der Bewilligung ist auf schriftlichen Antrag jeweils um drei Jahre zu verlängern, wenn in der Zwischenzeit kein Versagungsgrund eingetreten ist.

(2) Das Unwirksamwerden einer Bewilligung entbindet den bisherigen Bewilligungsinhaber nicht von der ihm im Bewilligungsbescheid auferlegten Verpflichtung zur Erfüllung von Auflagen in dem durch die erfolgte Ausführung des Vorhabens erforderlichen Umfang.

§ 40

Einstellung der Arbeiten

(1) Die Behörde kann die Einstellung der Arbeiten verfügen, wenn Vorhaben, die nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verboten oder bewilligungspflichtig sind, ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung ausgeführt werden, oder ein Vorhaben, auf das § 36 angewendet wurde, abweichend von den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.

(2) Eine allfällige gegen die Einstellung der Arbeiten gemäß Abs. 1 erhobene Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 41

Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes

(1) Die Behörde hat demjenigen, der Vorhaben, die nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verboten oder

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

oder abweichend von der Bewilligung oder ein ent-
Vorhaben, auf das § 36 angewendet wurde,
abweichend von den vorgelegten Unterlagen
ausführt, und, falls dieser nicht herangezogen
werden kann, den Auftrag der Behörde
durchzuführen, dem Grundeigentümer, sofern
dieser dem Vorhaben zugestimmt hat, es geduldet
hat oder aus ihm einen wirtschaftlichen Vorteil
ziehen kann, die Wiederherstellung des
rechtmäßigen Zustandes anzudrohen.

(2) Wird innerhalb eines Monats nach
Zustellung der Androhung der Wiederherstellung
des rechtmäßigen Zustandes bei der Behörde der
Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gestellt, so
hat die Behörde das entsprechende Verfahren
einzuleiten.

(3) Wird von der Möglichkeit des Abs. 2 kein
Gebrauch gemacht oder die Bewilligung nicht
erteilt, so ist die Wiederherstellung des
rechtmäßigen Zustandes mit Bescheid aufzutragen.
Wenn die Wiederherstellung des rechtmäßigen
Zustandes nicht möglich ist, hat die Behörde die
möglichst wirksame Beseitigung der durch die
Ausführung des Vorhabens nach Abs. 1
hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Natur
oder der Landschaft aufzutragen. Hiebei sind für
die Ausführung der aufgetragenen Maßnahmen
angemessene Fristen festzusetzen. Der Auftrag der
Behörde kann sich unter sinngemäßer Anwendung
des § 37 Abs. 3 auch auf die Schaffung eines
Ersatzlebensraumes beziehen. Wenn der
Grundeigentümer zur Durchführung des
Wiederherstellungsauftrages nicht herangezogen
werden kann, hat er zu dulden, daß die Behörde
auf ihre Kosten den Wiederherstellungsauftrag
durchführt.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann auch die
sofortige Wiederherstellung des rechtmäßigen
Zustandes aufgetragen werden. Einer gegen einen
solchen Bescheid erhobenen Berufung kommt
keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Bei Gefahr im Verzug können der
Naturschutzanwalt und die Gemeinde nachträglich
verständigt werden.

§ 42

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Wenn jemand Geländeänderungen oder
Kulturumwandlungen durchführt, die eine grobe
Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft
bewirken, aber nicht der Bewilligungspflicht nach
diesem Gesetz unterliegen, kann die Behörde unter
Berücksichtigung der wirtschaftlichen
Möglichkeiten des Betroffenen durch Bescheid

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

sprechende Sanierungsmaßnahmen vorzuschreiben.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 kann auch an den Grundeigentümer, auf dessen Grundstück eine Maßnahme gemäß Abs. 1 durchgeführt wurde, und der die ihm zumutbaren Abwehrmaßnahmen unterlassen hat, ergehen. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Maßnahme Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(3) Widerrechtlich angebrachte Ankündigungen und Werbeanlagen, Fahrzeug- und Maschinenwracks und ähnliche Gegenstände, die für sich oder wegen der zu erwartenden Beispielsfolgen zu einer Verunstaltung der Landschaft führen können, sind vom Bürgermeister sofort entfernen zu lassen. Der Bürgermeister hat den Eigentümer (Verfügungsberechtigten) des entfernten Gegenstandes unverzüglich aufzufordern, diesen zu übernehmen. Wenn der Eigentümer oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu geben, daß der Gegenstand übernommen werden kann. Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung sind vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) der Gemeinde zu ersetzen. Die Nichtübernahme von entfernten Gegenständen durch den Eigentümer (Verfügungsberechtigten) innerhalb eines Monats nach Aufforderung gilt als Verzicht auf das Eigentum. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Organe der Behörden und die Sachverständigen haben auf

§ 43

Überwachung

(1) Den Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sowie den zugezogenen Sachverständigen ist zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen eingehalten werden, Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Liegenschaften zu ermöglichen, Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren, die erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsicht in Transport- und Verwahrungsbehältnisse zu gestatten. Dies gilt auch für die Überprüfung der Einhaltung von Bescheiden, die aufgrund dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergangen sind.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Verlangen einen schriftlichen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen.

(3) Die Landesregierung kann für bestimmte Personen oder Institutionen durch Bescheid Meldepflichten über Besitz und die Abgabe von Exemplaren gefährdeter Arten im Sinne des zweiten Abschnitts des III. Hauptstückes dieses Gesetzes vorschreiben, wenn und solange dies für die Vollziehung dieses Gesetzes notwendig erscheint. Sie kann eine solche Meldepflicht für alle oder für einzelne Tier- oder Pflanzenarten für jedermann durch Verordnung festlegen.

§ 44

Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt

Für die nach diesem Gesetz vorgesehene Einstellung von Arbeiten sowie zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig. Erwachsen der Behörde dabei Kosten, so sind diese dem Verpflichteten durch Bescheid zum Ersatz vorzuschreiben.

§ 45

Dingliche Bescheidwirkung

(1) Die sich aus Bescheiden nach diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger über. Dies gilt nicht für Bescheide in Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Die sich aus Bescheiden nach diesem Gesetz oder einer Anzeige ergebenden Rechte und Pflichten gehen bei Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung eines Güterweges im Sinne des Güter- und Seilweggesetzes erforderlich sind, auf die Güterweggenossenschaft über, wenn um die Erteilung der Bewilligung von der Agrarbezirksbehörde Bregenz angesucht worden war.

§ 46

Entschädigung

(1) Wenn aufgrund einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung für Liegenschaftseigentümer oder sonstige Berechtigte im betroffenen Gebiet bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen unmöglich oder wesentlich eingeschränkt werden, haben diese gegenüber dem Land nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf eine angemessene Entschädigung des daraus entstehenden tatsächlichen vermögensrechtlichen Nachteils.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

(2) Der Anspruch auf eine Entschädigung gemäß Abs. 1 ist, soweit eine Einigung über deren Höhe oder über die Schadloshaltung durch die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken nicht zustandekommt, binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem der Liegenschaftseigentümer oder Berechtigte von der Verordnung Kenntnis erlangen konnte, bei der Landesregierung geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten jener Bestimmungen, die den vermögensrechtlichen Nachteil unmittelbar zur Folge haben.

(3) Die Landesregierung hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen. Bei der Festsetzung der Entschädigung hat der Wert der besonderen Vorliebe außer Betracht zu bleiben. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

(4) Auf die Festsetzung der Entschädigung findet, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 10. Abschnitt des Straßengesetzes sinngemäß Anwendung.

(5) Der Entschädigungswerber kann binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Entschädigung festgelegt wird, die Neufestsetzung der Entschädigung beim zuständigen Bezirksgericht beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der Bescheid der Landesregierung außer Kraft. Zieht der Entschädigungswerber den Antrag wieder zurück, so gilt der im Entschädigungsbescheid festgesetzte Betrag als vereinbart. Auf das Verfahren vor dem Bezirksgericht findet der 10. Abschnitt des Straßengesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für den Fall einer Verordnung gemäß § 29 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) der Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Gemeinde besteht und
- b) der Anspruch auf Entschädigung bei der Gemeindevertretung geltend zu machen ist und von dieser die Entschädigung festzusetzen ist.

2. Abschnitt Organisation

§ 47

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bezirkshauptmannschaft. Dies gilt auch für Vorhaben, die in Zusammenhang mit einem Agrarverfahren stehen.

(2) Sofern die Behörde über das Vorhaben ein Vorprüfungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz durchführt, ist nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit das Verfahren nach diesem Gesetz mit dem Vorprüfungsverfahren zu verbinden.

§ 48

Beteiligung der Gemeinde, eigener Wirkungsbereich

(1) Die Gemeinde hat, ausgenommen in den Verfahren nach dem 2. Abschnitt des III. Hauptstückes und dem V. Hauptstück sowie in den Anzeigeverfahren gemäß § 36, in allen Verfahren nach diesem Gesetz einen Rechtsanspruch darauf, daß die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung bei der Entscheidung gewahrt werden. Sie kann zur Wahrung dieser Ziele gegen einen Bescheid Berufung erheben. Die Gemeinde kann zur Wahrung dieser Ziele weiters gegen Bescheide der Landesregierung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erheben.

(2) Die Gemeinde ist vor Erlassung von sie in besonderer Weise betreffenden Verordnungen nach diesem Gesetz anzuhören.

(3) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind, mit Ausnahme der §§ 7 Abs. 4, bezogen auf Entwicklungskonzepte des Landes, 26 Abs. 6, 28 Abs. 3 und 42 Abs. 3, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 49

Vorarlberger Naturschau

(1) Die Vorarlberger Naturschau in Dornbirn hat zur Information und Beratung der Bevölkerung über die Angelegenheiten des Naturschutzes besonders durch Ausstellungen, Vortragstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit beizutragen. Sie kann die Durchführung von Grundlagenforschung koordinieren und betreuen.

(2) Die Vorarlberger Naturschau ist vor der Erlassung von Verordnungen der Landesregierung nach diesem Gesetz zu hören. Sie ist von Verfahren nach diesem Gesetz wie der Naturschutzanwalt zu verständigen.

(3) Die Vorarlberger Naturschau ist die Geschäftsstelle des Naturschutzanwaltes und des Naturschutzrates. Der Direktor der Naturschau ist Geschäftsführer des Naturschutzrates.

(4) Der Aufwand nach Abs. 3 ist vom Land zu tragen.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

§ 50

Naturschutzanwalt

(1) Der Naturschutzanwalt hat die Interessen von Natur und Landschaft in Verfahren nach diesem Gesetz wahrzunehmen und die Gemeinden und Bürger in Fragen des Naturschutzes zu beraten. Er ist auch Umweltanwalt im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

(2) Dem Naturschutzanwalt ist bei den in Abs. 3 angeführten Verfahren Gelegenheit zu geben, bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken sowie zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Der Naturschutzanwalt hat das Recht auf Akteneinsicht im Umfang des § 17 AVG. Schriftlich erlassene Bescheide sind ihm zuzustellen. Hinsichtlich der Zustellung schriftlicher Ausfertigungen mündlich verkündeter Bescheide an den Naturschutzanwalt gilt § 62 Abs. 3 AVG sinngemäß.

(3) Das Mitwirkungsrecht des Naturschutzanwaltes bezieht sich auf alle Verfahren nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Verfahren nach dem 2. Abschnitt des III. Hauptstückes und dem V. Hauptstück.

(4) Der Naturschutzanwalt kann gegen Bescheide der Behörde, mit denen in folgenden Angelegenheiten Bewilligungen erteilt wurden, zur Wahrung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung Berufung erheben, wenn seiner Stellungnahme nicht entsprochen wurde:

- a) Neuerschließung oder Erweiterung von Schigebieten mit Seilförderanlagen zur Personenbeförderung (Seilbahnen) oder Schleppliften, wenn damit ein Flächenverbrauch durch Pistenneubau mit Geländeänderungen von insgesamt mehr als 10 ha verbunden ist,
- b) Errichtung von Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flußstaue, Ausleitungen) mit einer Engpaßleistung mit mehr als 10 MW,
- c) Errichtung oder Änderung von Bundes- und Landesstraßen, ausgenommen solche Änderungen, bei denen die Verschiebung der Straßenachse weniger als 50 m beträgt,
- d) Errichtung oder im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von Flugplätzen,
- e) Durchführung von Stauraumpülungen.

(5) Der Naturschutzanwalt kann gegen Bescheide der Landesregierung in den Angelegen-

heiten des Abs. 4 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erheben.

§ 51

Bestellung des Naturschutzanwaltes

(1) Die Vereinigungen,

- a) zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Naturschutz gehört,
- b) die ihren Sitz im Lande haben oder in Vorarlberg eine eigene Landesorganisation besitzen,
- c) deren Tätigkeit sich jedenfalls auf das ganze Gebiet des Landes erstreckt und die in Vorarlberg mindestens einen Stand von 500 Mitgliedern aufweisen,

haben jeweils auf die Dauer von vier Jahren eine fachlich geeignete und in der Praxis des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung erfahrene Person zum Naturschutzanwalt zu bestellen.

(2) Die Bestellung des Naturschutzanwaltes hat durch eine geheime Wahl, in der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, zu erfolgen. Dabei steht jeder Vereinigung für je angefangene 1.000 Mitglieder eine Stimme zu. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Entschädigung für den Zeitaufwand und die erforderlichen Barauslagen des Naturschutzanwaltes zu bestimmen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 lit. b, die nicht über 500 Mitglieder in Vorarlberg aufweisen, zulassen, sofern sie für den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung in Vorarlberg besondere Leistungen erbringen.

§ 52

Naturschutzrat

(1) Der Naturschutzrat ist zur fachlichen Beratung der Landesregierung in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, vor allem der Sicherung der nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft, eingerichtet.

(2) Der Naturschutzrat kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Abs. 1 Empfehlungen an die Landesregierung und alle mit den Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung berührten Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden erstatten. Er

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

nimmt insbesondere zu Angelegenheiten der Förderungsverwaltung und bei der Ausarbeitung von öffentlichen Konzepten Stellung.

(3) Die Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaft oder der Naturschutzanwalt können den Naturschutzrat in Grundsatzfragen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung um eine Stellungnahme ersuchen.

(4) Der Naturschutzrat berichtet der Landesregierung jährlich über die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er erarbeitet weiters den Bericht über den Zustand und die Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 1).

(5) Der Naturschutzrat wird von der Landesregierung auf die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt und besteht aus vier Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf zu achten, daß die Mitglieder verschiedene, für den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung bedeutsame Fachrichtungen repräsentieren.

(6) Der Naturschutzrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. In dringenden Einzelfällen kann auch im Umlaufwege entschieden werden. Zum Zustandekommen eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(7) Der Naturschutzrat kann zu einzelnen Fragen Sachverständige oder Vertreter von Behörden und Dienststellen des Landes hören und seinen Beratungen beiziehen.

(8) Die Mitglieder des Naturschutzrates können von der Landesregierung ihrer Funktion enthoben werden, wenn diese

- a) aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder
- b) die ihnen obliegenden Aufgaben grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

§ 53

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung der §§ 40, 41 und 44 im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBI.Nr. 29/1966, mitzuwirken.

§ 54

Naturwacht

(1) Zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes, einschließlich der Beratung der Bürger

in den Angelegenheiten des Naturschutzes, können durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde Naturwächter bestellt werden.

(2) Als Naturwächter kann bestellt werden, wer

- a) Inländer ist,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet hat,
- c) für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und im Hinblick auf diese als verläßlich anzusehen ist,
- d) fachlich geeignet ist.

Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung zu erlassen.

(3) Die Bestellung zum Naturwächter kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche der Bestellung entgegen gestanden wären. Die Dauer der Bestellung ist im Bescheid mit höchstens fünf Jahren zu beschränken.

(4) Sofern im Bescheid über die Bestellung zum Naturwächter keine andere Regelung getroffen wird, deckt sich der Dienstbereich des Naturwächters mit dem Sprengel jener Bezirkshauptmannschaft, die ihn bestellt hat.

(5) Die Bestellung zum Naturwächter erlischt durch Widerruf, durch Zeitablauf, durch Tod oder durch Verzicht. Der Verzicht ist der bestellenden Behörde gegenüber schriftlich zu erklären.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über Dienstausweis und Dienstabzeichen zu erlassen.

§ 55

Anzeigepflicht, Ausweiseleistung und Anhaltung

(1) Der Naturwächter ist verpflichtet, Übertretungen gemäß § 57 der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

(2) Der Naturwächter ist berechtigt, Personen, die er bei Übertretungen gemäß § 57 auf frischer Tat antrifft, anzuhalten und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten. Zu diesem Zweck kann er außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr auch Fahrzeuge aufhalten.

(3) Der Naturwächter kann Personen, die er gemäß Abs. 2 angehalten hat, auffordern, ihm zur Behörde oder, zum Zweck ihrer Vorführung vor diese, zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu folgen, wenn

- a) sie ihm unbekannt sind, sich nicht ausweisen können und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, oder

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

- b) begründeter Verdacht besteht, daß sie sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werden, oder wenn
- c) sie trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen.

(4) Die nach § 35 VStG für die Festnehmung erforderliche Voraussetzung des Betretens auf frischer Tat entfällt, wenn Personen dem Naturwächter gemäß Abs. 3 zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gefolgt sind.

(5) Die zur Vollziehung und zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Organe sind berechtigt, Gepäckstücke und andere Behältnisse sowie Fahrzeuge, in denen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der im § 57 genannten Vorschriften von Bedeutung ist, auf derartige Gegenstände zu durchsuchen.

(6) Durchsuchungen gemäß Abs. 5 sind so vorzunehmen, daß jedes Aufsehen möglichst unterbleibt, die Beteiligten nicht mehr als unumgänglich nötig gestört werden, ihr Ruf und die mit dem Gegenstand nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse gewahrt bleiben sowie die Würde des Menschen nicht verletzt wird.

§ 56

Mitwirkung weiterer Organe

(1) Die Waldaufseher, Jagdschutzorgane und Fischereiaufseher haben im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche bei der Vollziehung dieses Gesetzes im selben Umfang wie Naturwächter mitzuwirken.

(2) Die Waldaufseher, Jagdaufseher und Fischereiaufseher sind verpflichtet, Übertretungen gemäß § 57 der Behörde anzuzeigen. Sie sind berechtigt, Personen, die sie bei solchen Übertretungen auf frischer Tat betreten, anzuhalten und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten.

V. Hauptstück

Straf- und Schlußbestimmungen

1. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 57

Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die

Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

- a) Vorhaben, die nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen bewilligungspflichtig oder verboten sind, ohne Bewilligung oder entgegen dem Verbot ausführt,
- b) Vorhaben abweichend von Bewilligungen, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen erteilt worden sind, ausführt,
- c) Vorhaben, auf die § 36 angewendet wurde, entgegen den eingereichten Unterlagen ausführt,
- d) die in den Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Gebote und Verbote nicht befolgt,
- e) die in Bescheiden, die aufgrund dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergangen sind, enthaltenen Verfügungen nicht befolgt,
- f) den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3, 15, 16, 17, 30 und 59 Abs. 4 zuwiderhandelt,
- g) der Pflicht, seine Identität gemäß § 55 Abs. 2 nachzuweisen, oder einer Aufforderung gemäß § 55 Abs. 1 oder 3 nicht nachkommt,
- h) einer Verpflichtung gemäß § 43 nicht nachkommt oder eine Überprüfung gemäß § 55 Abs. 5 nicht duldet,
- i) eine Bescheinigung gemäß § 19 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht, fälscht, verfälscht oder mißbräuchlich verwendet,
- j) ein Kennzeichen gemäß § 21 nicht anbringen läßt, beschädigt, entfernt, fälscht, verfälscht, oder mißbräuchlich verwendet.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu S 200.000 zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können auch Geldstrafen bis zu S 400.000 verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In anderen Bundesländern oder in ausländischen Staaten begangene Übertretungen nach Abs. 1 lit. i und j sind strafbar.

(5) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a bis f sowie i und j sind, solange der dadurch geschaffene rechtswidrige Zustand anhält, Dauerdelikte.

(6) Die Verfolgung einer Person wegen einer Übertretung nach Abs. 1 in Zusammenhang mit der Ausführung eines nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Vorhabens ist unzulässig, wenn

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen ist.

§ 58

Verfall

(1) Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, die den Schutz dieses Gesetzes genießen, können, wenn sie durch die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz aus ihrer bisherigen Umgebung verbracht wurden, unabhängig von den an ihnen bestehenden Besitz- und Eigentumsverhältnissen für verfallen erklärt werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die der Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 57 Abs. 1 unmittelbar gedient haben.

(2) Für verfallen erklärte lebende Tiere sind zugleich in Freiheit zu setzen. Wären sie dadurch dem Verenden preisgegeben, oder wäre dies für Menschen gefährlich, so sind sie an Tiergärten, Tierschutzvereine oder an tierfreundliche Personen zu übergeben. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie ohne unnötigen Schmerz zu töten. Sofern für verfallen erklärte tote Tiere oder andere verfallene Gegenstände eine wissenschaftliche Bedeutung besitzen, sind sie der Vorarlberger Naturschau zu übergeben. Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen eine Verfügung nicht getroffen werden kann, sind verfallene Gegenstände gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, oder, wenn dies zweckmäßig ist, zu vernichten.

(3) Hat der Inhaber einer aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung erteilten Bewilligung die dadurch gegebenen erleichterten Umstände zur Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz benutzt, so ist ihm die Bewilligung zu entziehen.

2. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 59

Übergangsbestimmungen

(1) In Betrieb stehende Bodenabbauanlagen sowie Lager- und Ablagerungsplätze, die im Einklang mit dem Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz, LGBl.Nr. 1/1982 und Nr. 22/1988, betrieben wurden, gelten als nach diesem Gesetz als bewilligt.

(2) Bewilligungen nach dem Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 36/1969 und Nr. 23/1988, und Landschaftsschutzgesetz, LGBl.Nr. 1/1982

Nr. 22/1988, gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz. Sonstige Bescheide nach diesen Rechtsvorschriften blieben unberührt.

(3) Das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Vermögen des Landschaftspflegefonds (§§ 22 bis 25 des Landschaftsschutzgesetzes, LGBl.Nr. 1/1982 und Nr. 22/1988) wird mit diesem Zeitpunkt zu Mitteln des Naturschutzfonds. Ansprüche gegenüber dem Landschaftspflegefonds sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gegenüber dem Land Vorarlberg geltend zu machen.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 dürfen in Magerwiesen, solange die Landesregierung aufgrund eines Vertragsverhältnisses finanzielle Leistungen für die Aufrechterhaltung einer naturnahen Nutzung gewährt, keine Düngungen vorgenommen werden.

(5) Straßen, die vor dem 1. Jänner 1982 errichtet wurden, gelten als im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. g zweiter Halbsatz bewilligt.

(6) Die §§ 43 bis 45 sind auch auf Tatbestände anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht worden sind.

(7) § 46 ist nur auf Verordnungen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, und nur insoweit, als die Verordnungen in den betroffenen Gebieten Nutzungen unmöglich machen oder wesentlich einschränken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig ausgeübt wurden.

(8) Der nach den Bestimmungen des § 28 des Landschaftsschutzgesetzes, LGBl.Nr. 1/1982 und 22/1988, bestellte Landschaftsschutzanwalt kann bis zur Bestellung des Naturschutzanwaltes, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechte des Naturschutzanwaltes wahrnehmen. Der Naturschutzanwalt nimmt in Verfahren, die nach Abs. 10 weiterzuführen sind, die Rechte des Landschaftsschutzanwaltes wahr.

(9) Die aufgrund des

- a) Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 36/1969 und Nr. 23/1988,
 - b) Landschaftsschutzgesetzes, LGBl.Nr. 1/1982 und Nr. 22/1988,
 - c) Naturhöhlengesetzes, LGBl.Nr. 38/1976,
 - d) Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, LGBl.Nr. 24/1985,
- ergangenen Verordnungen bleiben bis zur Erlassung neuer Bestimmungen in Geltung.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

(10) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in zweiter Instanz anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu erledigen.

§ 60

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

- a) das Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 36/1969 und Nr. 23/1988,
- b) das Landschaftsschutzgesetz, LGBl.Nr. 1/1982 und Nr. 22/1988,
- c) das Naturhöhlengesetz, LGBl.Nr. 38/1976,
- d) das Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, LGBl.Nr. 24/1985.

(3) Für den Fall, daß § 53 nicht kundgemacht werden kann, ist dieses Gesetz ohne diese Bestimmung kundzumachen.

Bericht

I. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen der Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft im Hinblick auf die modernen Erfordernisse neu geregelt werden. Das Gesetz tritt an die Stelle des Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 36/1969, i.d.F. LGBl.Nr. 23/1988, des Landschaftsschutzgesetzes, LGBl.Nr. 1/1982, i.d.F. LGBl.Nr. 22/1988, des Naturhöhlengesetzes, LGBl.Nr. 38/1976, und des Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, LGBl.Nr. 24/1985, die diese Angelegenheiten bisher regelten.

1. Zur historischen Entwicklung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft:

Frühe Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet waren primär darauf ausgerichtet, den natürlichen Lebensraum für die Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzung zu sichern. So sind bereits aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit verbindliche Regelungen zum Schutz der Wälder vor Übernutzung und der Fluren vor der Zersiedelung durch Bauten bekannt.

Die alten Vorschriften wirken zum Teil heute noch in Inhalten des Forstrechtes und des Bau- und Raumplanungsrechtes fort. Bestimmungen zum Schutz des natürlichen Lebensraumes, die nicht unmittelbar die Aufrechterhaltung einer bestimmten Nutzung durch den Menschen bezweckten,

sind demgegenüber vergleichsweise jung. Sofern Rechtsvorschriften auf die Erhaltung bestimmter Tierarten zielten oder einzelne Aspekte der Landschaft schützten, ist bis ins 19. Jahrhundert der Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung evident: 1870 erging das „Gesetz zum Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel“, 1875 eine Regelung auf dem Gebiet des Feldschutzes, wonach „das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege“ bei Strafe verboten wurde.

Einen Schutz der Natur ohne unmittelbaren Bezug auf wirtschaftliche Interessen scheint erstmals das Gesetz zum Schutze des Edelweiß, LGBl.Nr. 18/1904, gebracht zu haben, mit dem der im Zuge des aufkommenden Bergtourismus drohenden Ausrottung dieser Alpenpflanze begegnet werden sollte.

Ein 1915 erlassenes Alpenpflanzenschutzgesetz dehnte diesen Schutz auch auf andere Alpenpflanzen aus, ohne jedoch deren Bedrohung wirksam begegnen zu können. Noch in den zwanziger Jahren wurden beispielsweise jährlich tausende Edelweißblüten auf der Kanisfluh im Bregenzerwald gepflückt. Einen wichtigen Schritt zu einem verstärkten Schutz von Natur und Landschaft brachte erst das Vorarlberger Naturschutzgesetz LGBl.Nr. 30/1932, auf dessen Grundlage die Landesregierung

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

auch bestimmt umgrenzte Gebiete zu „Banngebieten“ (heute: Naturschutzgebiete) erklären und darin bestimmte Beschränkungen festlegen konnte. Das Anbringen von dauernden Ankündigungen zu Reklamezwecken war, soweit hiedurch die Landschaft verunstaltet wurde, verboten. Das Gesetz enthielt in seinem § 13 sogar eine Bestimmung zum Schutz des alpinen Ödlandes. Demnach bedurfte jede Maßnahme, die die Unversehrtheit des alpinen Ödlands gefährden konnte, einer Bewilligung durch die Landesregierung. Diese Bestimmung ging mit dem Inkrafttreten des deutschen Reichsnaturschutzgesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 245/1939, in Vorarlberg unter. Auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes ergingen jedoch andere wichtige Rechtsvorschriften, die später für das Land besondere Bedeutung entfalten sollten, wie die Anordnung über den Landschaftsschutz an den Seen, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 40/1943, und - aufgrund der Weitergeltung des Gesetzes nach 1945 als landesrechtliche Vorschrift - die Verordnung über den Schutz der Landschaft gegen Verunstaltung durch Außenwerbung, LGBl.Nr. 11/1956.

Naturlandschaft

als

Das Reichsnaturschutzgesetz steht in seinen Grundzügen nach einer Novelle im Jahre 1969 heute noch als Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 24/1969, in Geltung. Dieses wiederum stellt die Grundlage für zahlreiche Verordnungen, wie etwa für Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und die Naturschutzverordnung, mit der bestimmte Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume allgemein geschützt werden, dar. Auch die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften über den Schutz von Naturdenkmälern gründen sich auf das Naturschutzgesetz.

Das Naturschutzgesetz bezieht sich im wesentlichen nur auf den Schutz einzelner Gebiete und Einzelschöpfungen der Natur. Die durch die wirtschaftliche und die technische Entwicklung, die Bevölkerungszunahme und die Steigerung des Lebensstandards bewirkte Umgestaltung sowohl der ursprünglichen

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

auch der im Laufe der Jahrhunderte durch den Menschen gestalteten Kulturlandschaft machten jedoch deutlich, daß ein solcherart begrenzter Naturschutz nicht hinreichen konnte, um in großen Teilen des Landesgebietes die Erhaltung eines möglichst unversehrten Landschaftsbildes zu gewährleisten.

Das im Jahre 1973 erlassene Landschaftsschutzgesetz, LGBl.Nr. 33/1973, sah deshalb vor, daß das Naturschutzgesetz durch dieses Gesetz eine „sinnvolle Ergänzung (...) in einem Flächenschutz der gesamten Landschaft gegen Fehlentwicklungen, in einer aktiven Erhaltung der Landschaft und in der Sanierung bereits eingetretener Landschaftsschäden“ finden sollte.

Das Gesetz knüpfte ohne Bezugnahme auf einzelne schützenswerte Naturerscheinungen die Ausführung von Vorhaben, die im Regelfall geeignet sind, Beeinträchtigungen der Landschaft zu bewirken, an eine Bewilligung der Behörde. Bis dahin hatte es eine solche Regelung nur für Ankündigungen und Werbeanlagen gegeben. Als bedeutend sollte sich in der Praxis vor allem die Bewilligungspflicht von Bauwerken ab einer Traufen- oder Gesimshöhe von mehr als 12 Metern, die Bewilligungspflicht für touristische Aufstiegshilfen sowie der Uferschutz an fließenden Gewässern erweisen. Neben einer Bewilligungspflicht für Bodenabbauanlagen wurde auch eine Landschaftsschutzabgabe für Maßnahmen des Bodenabbaues eingeführt. Im Jahre 1981 erfolgte eine umfangreiche Novelle des Landschaftsschutzgesetzes, das mit LGBl. Nr. 1/1982 neu kundgemacht wurde. Mit dieser Novelle wurden zahlreiche Schutzbestimmungen verschärft (Einführung eines Feuchtgebietsschutzes - § 5, Bewilligungspflicht von Straßen - § 3 lit. c) und Schutz der Gletscher - § 6).

Erstmals in Österreich wurde ein nur von den Naturschutzorganisationen zu bestimmender und organisatorisch nicht in die staatlichen Behörden eingegliedeter Landschaftsschutzanwalt in die jeweiligen Verwaltungsverfahren einbezogen. Über bestimmte Anhörungs- und Akteneinsichts-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

rechte hinausgehende Parteirechte wurden ihm jedoch nicht zuerkannt (§ 28).

Zur Verwaltung der finanziellen Mittel für den Natur- und Landschaftsschutz wurde ein Landschaftspflegefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, der insbesondere aus der Landschaftsschutzabgabe gespeist wurde.

In der Zwischenzeit haben sich auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes keine wesentlichen Änderungen der Rechtslage mehr ergeben. Lediglich eine mit LGBl.Nr. 22/1988 ergangene Novelle brachte Neuerungen im Bereich der Landschaftsschutzabgabe.

Besondere Entwicklungen ergaben sich in zwei Teilbereichen des Naturschutzes:

Aufgrund einer unklaren Verfassungsrechtslage war im Jahre 1928 mit Kundmachung im BGBl.Nr. 169 ein Naturhöhlengesetz erlassen worden, dessen Art. I die Angelegenheiten des Naturhöhlenschutzes dem Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung zuwies. Diese Kompetenzeinsprengung des Bundes im Bereich des Naturschutzes wurde mit Art. XI Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444/1974, beseitigt. Seit diesem Zeitpunkt galt das Naturhöhlengesetz, das mit LGBl.Nr. 38/1976 neukundgemacht wurde, als landesrechtliche Vorschrift weiter.

Schließlich wurden mit LGBl.Nr. 24/1985 in Ausführung der in die Landeskompetenzen fallenden Teile des von Österreich 1982 ratifizierten Übereinkommens über den internationalen Handel gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) Bestimmungen zum internationalen Artenschutz erlassen.

2. Ausgangslage:

Das geltende Recht zum Schutz von Natur und Landschaft in Vorarlberg ist trotz unbestreitbarer Erfolge, wie etwa in der Freihaltung des Bodenseeufers, der im allgemeinen gelungenen Abwehr von das

Landschaftsbild in grober Weise störenden Bebauungen oder dem Schutz der Gletscher, überarbeitungsbedürftig:

Das Naturschutzgesetz ist in seiner Zielsetzung überholt. Es schützt lediglich besondere hervorragende Erscheinungen der Natur (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale) vor Eingriffen. Auch wenn die Bedeutung dieses musealen Naturschutzes nicht vernachlässigt werden darf, so ist er doch nicht geeignet, einen Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit entsprechend den Erkenntnissen der Ökologie über die Vernetzungen im Wirkungsgefüge der Natur zu garantieren.

Die bestehende Ausrichtung des Naturschutzes auf streng abgegrenzte Inhalte wird auch durch die Zersplitterung der Rechtsvorschriften auf insgesamt vier Gesetze deutlich. Diese wird durch unterschiedliche Behördenzuständigkeiten verschärft (Behörde nach dem Naturschutzgesetz ist die Landesregierung, nach dem Landschaftsschutzgesetz die Bezirkshauptmannschaft). Trotz eines dichten Netzes an Bewilligungspflichten sind Lücken vor allem im Schutz ökologisch besonders sensibler Bereiche festzustellen. Die bestehenden Rechtsvorschriften legen ihr Schwergewicht auf den behördlich durchgesetzten Schutz. Andere Anreize zu naturverträglichem Verhalten sind demgegenüber nur schwach ausgeprägt. Auch erscheint die Treffsicherheit der bestehenden Schutzvorschriften nicht immer hinreichend gewährleistet. Es hat sich beispielsweise gezeigt, daß verschiedene Bewilligungspflichten zu eng sind und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bewirken, in anderen Fällen hingegen häufig kein hinreichender Schutz gewährleistet ist. Verschiedentlich sind die behördlichen Maßnahmen auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften auch auf die Grenzen der Akzeptanz bei der Bevölkerung gestoßen, was ihre Vollziehung zumindest wesentlich erschwert hat.

Ein Naturschutz, der häufig erst in einem späten Stadium einsetzt, wenn die Planung eines Vorhabens bereits weit fortgeschritten

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

ist oder das Vorhaben bereits ausgeführt

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

worden ist, ist nur bedingt geeignet, den natürlichen Lebensraum, der die Lebensgrundlage des Menschen darstellt, nachhaltig zu sichern. Auch wird Naturschutz nicht in ausreichender Weise als Auftrag für die gesamte Staatstätigkeit, soweit sie die Natur nutzt, verstanden. Ein umfassend verstandener Naturschutz müßte hingegen den Schutz des natürlichen Lebensraumes als vernetztes System anstreben und stärker von der mittels behördlicher Maßnahmen gewährleisteten Abwehr bestimmter, als besonders störend empfundener Eingriffe zu einem vorbeugenden Schutz gelangen, der auch andere Instrumente, wie etwa vertraglicher oder förderungsrechtlicher Art einsetzt. Ein solcher Naturschutz sollte auch - im Idealfall - in alle Planungsprozesse, Entscheidungen und Handlungen politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bereiche einfließen.

kennzeichnen in einem untrennbaren
Zusam-

Die geltenden Rechtsvorschriften bieten zu wenig Instrumente für eine derartige notwendige Neuorientierung im Umgang mit dem natürlichen Lebensraum. Zwar verpflichtet § 2 Abs. 2 des Landschaftsschutzgesetzes das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten, den Schutz und die Pflege der Landschaft nach Kräften zu fördern, doch bietet eine solche Bestimmung allein noch zu wenig Anreize für die Entwicklung neuer Ansätze.

3. Inhalte des neuen Gesetzes:

Schwerpunkte des neuen Gesetzes über Natur- und Landschaftsentwicklung bilden vor allem folgende Inhalte: Zum einen findet sich eine Entwicklung zu einem umfassend verstandenen und vorbeugenden Naturschutz, zum anderen sollen jedoch auch Lücken im hoheitlichen Schutz des natürlichen Lebensraumes geschlossen, Verfahrensabläufe effizienter gestaltet und Rechtsvorschriften, die überzogenen Verwaltungsaufwand verursachen, abgebaut werden.

Im Zusammenhang mit den in diesem Gesetz verwendeten Begriffen Natur und Landschaft ist klarzustellen, daß deren Inhalte nicht als wesentlich verschieden aufgefaßt werden dürfen. Beide Begriffe

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

menhang den natürlichen Lebensraum, dessen gesamthafte Bewahrung Aufgabe des Naturschutzes ist. Mit der Verwendung des Begriffspaares, wie sie in diesem Gesetz an den verschiedenen Stellen erfolgt, soll klargestellt werden, daß die Wesensmerkmale der Landschaft nicht ausschließlich auf ökologische Inhalte reduziert werden können und die Landschaft vom Menschen auch in ihrer ästhetischen Qualität erfahren wird, besonders auch als eine von störenden Eingriffen im wesentlichen noch unversehrte Kulturlandschaft. Die ausdrückliche Erwähnung der Landschaft soll daher auf den angestrebten Einklang von Natur und Kultur im Schutz des natürlichen Lebensraumes hinweisen.

Zielbestimmung des § 2 um die Er-

Dies kommt auch im Titel des Gesetzes zum Ausdruck, in dem der Begriff „Landschaftsentwicklung“ mit „Naturschutz“ verbunden wird. Dieser Begriff soll auf das Ziel einer geordneten Weiterentwicklung - im Gegensatz zur plan- und rücksichtslosen Veränderung - der Landschaft in ihrer Gestaltung durch den Menschen hinweisen.

a) Neuorientierung des Naturschutzes:

Das I. Hauptstück (§§ 1 bis 4) formuliert die Ziele und Grundsätze des Gesetzes. Dabei ist zunächst die Formulierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung in § 2 bedeutsam. Im Sinne eines vorbeugenden Naturschutzes wird bestimmt, daß Behörden und Dienststellen des Landes bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ihr Verhalten an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung auszurichten haben (§ 3). Auch an die Eigenverantwortung des Bürgers im Umgang mit dem natürlichen Lebensraum wird appelliert (§ 4).

Die Bestimmungen des II. Hauptstückes (§§ 5 bis 14) sollen den vorbeugenden, planenden und nichthoheitlichen Naturschutz verstärken. Der zur Bezeichnung dieses Hauptstückes verwendete Begriff „umfassender Naturschutz“ gibt zu erkennen, daß es nicht nur um den Schutz einzelner Naturwerte, sondern im Sinne der

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

haltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft im ganzen Landesgebiet geht. Es ergibt sich nach diesem Ansatz weiter, daß der Schutz von Natur und Landschaft in die verschiedenen Bereiche der Landes- und Gemeindeverwaltung zu integrieren ist.

Dazu gehört vor allem auch die Erfassung von Informationen über die Entwicklung der Natur, die Erstellung der Inventare von Natur- und Landschaftsräumen und die Ausarbeitung von Entwicklungskonzepten (§§ 5 bis 7).

Für eine Neuorientierung ist auch eine Stärkung des Bewußtseins der Bevölkerung über die Bedeutung des Naturschutzes durch Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeit notwendig. Die Behörden und Dienststellen des Landes sollen daher verstärkt Beratungsaufgaben wahrnehmen (§ 8).

Von entscheidender Bedeutung ist, daß auch bei der Gewährung von Förderungen, vor allem bei der Ausarbeitung der Richtlinien, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung berücksichtigt werden (§ 11).

Das Anliegen eines umfassend verstandenen Naturschutzes im Sinne einer Abkehr von bloß punktuellm Eingriffsschutz findet aber auch im III. Hauptstück - Abwehr besonderer Gefahren (§§ 15 bis 33) Berücksichtigung. Vor allem sollen die ökologisch besonders sensiblen Alpinregionen und Feuchtgebietsflächen einen gegenüber der derzeitigen Rechtslage verbesserten Schutz (§§ 23 und 25) erlangen.

Im IV. Hauptstück - Verfahren und Organisation (§§ 34 bis 56) - sollen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung beispielsweise darin Berücksichtigung finden, daß die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen präzisiert werden sollen (§ 35).

Zu einem modernen Verständnis von Naturschutz und Landschaftsentwicklung gehört freilich auch, daß besondere Belastungen, die Grundeigentümern oder anderen Berechtigten im betreffenden Gebiet durch Verordnungen zugunsten von Natur und Landschaft auferlegt werden, entschädigt werden. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sollen daher durch eine Entschädigungsregelung ergänzt werden (§ 46).

In organisatorischer Hinsicht soll ein Naturschutzrat zur Beratung der Landesregierung in strategischen Fragen des Naturschutzes eingesetzt werden (§ 52). Dem Naturschutzanwalt (§ 50) soll die Kontrolle wichtiger, die Natur oder die Landschaft besonders schwerwiegend beeinträchtigender behördlicher Entscheidungen mittels eines Berufungsrechtes und eines Beschwerderechtes an den Verwaltungsgerichtshof übertragen werden. Dadurch wird auch die Stellung des bisherigen Landschaftsschutzanwaltes in ökologisch und landschaftsbildlich besonders sensiblen Angelegenheiten aufgewertet. Schließlich erfährt die Vorarlberger Naturschau (§ 49) eine Aufwertung als Institution zur Vermittlung des umfassenden Naturschutzes gegenüber der Bevölkerung.

- b) Verbesserung der Verwaltungseffizienz:
Der behördliche Aufwand in Angelegenheiten des Schutzes von Natur und Landschaft ist hoch. Einschließlich der im Rahmen des Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen ergehenden Bescheinigungen und von Strafverfahren beträgt die Zahl der behördlichen Verfahren jährlich etwa 1000. Die Zahl der behördlichen Bewilligungsverfahren nach dem Natur- und dem Landschaftsschutzgesetz schwankt seit 1988 - teilweise konjunkturbedingt - zwischen 646 (1988), 600 (1991), 733 (1993), 656 (1994) und 707 (1995). Über 50 % der Verfahren betreffen Maßnahmen im

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Uferschutzbereich (§ 4 Land-
schaftsschutzgesetz) und Be-
willigungspflichten für Bauwerke ge-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

maß § 3 Abs. 1 lit. a Landschaftsschutzgesetz.

- Lagerplätze und Ablagerungsplätze sollen nur noch außerhalb bebauter

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die behördliche Tätigkeit stärker auf sensible Fälle konzentriert werden, ohne daß wesentliche Schutzzinhalte des derzeitigen Rechtes aufgegeben werden.

Rücknahme von Bewilligungspflichten:

Es soll dort zu einer Rücknahme von Bewilligungspflichten kommen, wo dies im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft vertretbar erscheint.

- Der derzeitige Schutzbereich von 500 m um Seeufer ist - ausgenommen beim Bodensee zu weit und teilweise nicht praktikabel und soll daher auf 50 m reduziert werden (§ 24 Abs. 1).
- In der Praxis hat sich der 20 m-Uferschutzbereich von Fließgewässern innerhalb bebauter Bereiche als im Regelfall zu streng erwiesen. Er wird dort daher auf 10 m zurückgenommen (§ 24 Abs. 2).
- Die Formulierung der entsprechenden Bewilligungstatbestände für Eingriffe im Uferschutzbereich soll den Behörden eine flexiblere Beurteilung ermöglichen, ob ein Verfahren durchzuführen ist (§ 24 Abs. 3).
- Die Bewilligungspflicht für Gebäude und Bauwerke in den im Flächenwidmungsplan als Betriebsgebiet ausgewiesenen Bereichen wird von 12 m auf 15 m Höhe zurückgenommen, sowie von 800 m² überbauter Fläche auf 1.500 m² (§ 33 Abs. 1 lit. a und b).
- Bei Sportstätten erfolgt eine Rücknahme der Bewilligungspflicht von 800 m² überbauter Fläche auf 2.000 m² nachhaltiger Veränderung des Bodens (§ 33 Abs. 1 lit. e).
- Bewegliche Kleinschleplifte und andere nicht ortsfeste Seilförderanlagen sollen nicht mehr bewilligungspflichtig sein (§ 33 Abs. 1 lit. f).

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Bereiche bewilligungspflichtig sein (§ 33 Abs. 1 lit. l).

- Ankündigungen und Werbeanlagen sollen nur noch außerhalb bebauter Bereiche bewilligungspflichtig sein. Kleine Hinweiszeichen sollen von der Bewilligungspflicht ebenso ausgenommen sein wie vorübergehend aufgestellte Ankündigungen und Werbeanlagen für bestimmte Sportereignisse (§ 33 Abs. 1 lit. m und Abs. 4 lit. c).
- Die Sanierung und Erhaltung von Zufahrten zu ganzjährig bewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden sollen keiner Bewilligung bedürfen (§ 33 Abs. 4).

Anzeigeverfahren:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß zahlreiche Projekte im Ergebnis unproblematisch sind, jedoch mit unter Umständen durchaus erheblichem behördlichen Aufwand abgewickelt werden. Die Einführung eines Anzeigeverfahrens soll die Verfahrenseffizienz verbessern. In diesen Fällen soll keine Bewilligung erforderlich sein, wenn die Behörde nicht innerhalb von vier Wochen mitteilt, daß ein Bewilligungsverfahren durchgeführt wird. Wenn der Anzeige der Zustimmungsvermerk des fachlich zuständigen Amtssachverständigen angeschlossen ist, verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen. Sowohl der Naturschutzanwalt als auch die Gemeinde sind vom Einlangen der Anzeige zu verständigen. Der Naturschutzanwalt kann innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen der Anzeige bei der Behörde die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens verlangen, welchem Antrag die Behörde nachzukommen hätte.

Typische Anwendungsfälle des Anzeigeverfahrens werden sein:

- Vorhaben im Uferschutzbereich gemäß § 24 sowohl innerhalb bebauter Bereiche als auch außerhalb bebauter Bereiche,
- Errichtung von Gebäuden und Bauwerken gemäß § 33 Abs. 1 lit. a und b.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Daneben kommen jedoch auch viele andere nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Vorhaben in Betracht, sofern es sich nicht um Eingriffe handelt, die ihrer Natur gemäß im Regelfall so schwerwiegend sind, daß ein Bewilligungsverfahren unumgänglich ist, wie dies etwa bei Wasserkraftwerken, Seilbahnen und dergleichen der Fall ist (§ 36 Abs. 1).

grundsätzlich unbestritten solche des selbständigen

Der Verbesserung der Effizienz dient auch die Umgestaltung des bisherigen Landschaftspflegefonds. Weiterhin soll die Landschaftsschutzabgabe für Maßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft eingesetzt werden. Die Vergabe dieser Mittel soll jedoch nicht mehr durch einen selbständigen Rechtsträger, sondern durch einen sogenannten unselbständigen Fonds, der von der Landesregierung verwaltet wird, erfolgen (§ 10).

Eine Vereinfachung wird auch durch die Aufhebung der gesonderten Vorschriften für den Bodenabbau erzielt. Diese - weiterhin bewilligungspflichtigen - Maßnahmen sollen nach den auch für andere Vorhaben geltenden Vorschriften dieses Gesetzes betrieben und bewilligt werden (§ 33 Abs. 1 lit. j). Die weitgehend nicht praktizierten Vorschriften über das Unwirksamwerden und das Entziehen von Bewilligungen (§ 15 Landschaftsschutzgesetz) oder besondere Abbauvorschriften (§ 18 Landschaftsschutzgesetz) sollen entfallen.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Das vorliegende Gesetz stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Während vom Bund in der ersten Republik eine Bundeskompetenz in den Angelegenheiten des Naturschutzes behauptet wurde (unter Berufung auf den Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“ in Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG), was vom Verfassungsgerichtshof bereits mit VfSlg. 1240/1929 verneint wurde, sind die Angelegenheiten des Schutzes von Natur und Landschaft seit 1945

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Wirkungsbereiches der Länder. Richtungsweisend entschied der Verfassungsgerichtshof mit VfSlg. 2178/1951: „Der Naturschutz gehört zu jenen Angelegenheiten, die nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören, in welchem Bereich Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind“.

unbestritten

(hinsicht-

Seit der Beseitigung der Kompetenzeinsprengung des Schutzes der Naturhöhlen mit der B-VG Novelle 1974 (siehe dazu oben 1.) besteht in den Angelegenheiten des Schutzes von Natur und Landschaft eine vergleichsweise umfassende und abgerundete Kompetenz der Länder.

Dies bedeutet, daß nach der vom Verfassungsgerichtshof bei der Interpretation von Kompetenztatbeständen praktizierten Gesichtspunktetheorie grundsätzlich sämtliche Lebensbereiche von den Ländern auch unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes geregelt werden können (vgl. vor allem VfSlg. 7516/1975, in dem der Verfassungsgerichtshof unter Anwendung der Gesichtspunktetheorie entschied, daß das Steigenlassen von Fesselballons von den Ländern naturschutzrechtlich geregelt werden kann). Die Naturschutzkompetenz der Länder stößt jedoch dort an ihre Grenzen, wo es keinen Anknüpfungspunkt unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes gibt und dort, wo in den gemäß der Versteinerungstheorie zu ermittelnden Inhalt einer Bundeskompetenz eingegriffen wird.

Während noch im Jahre 1973 die Bewilligungspflichten des Landschaftsschutzgesetzes hinsichtlich der Seilschwebbahnen, Schrägaufzüge und Sessellifte, für Starkstromleitungen und für Maßnahmen des Bodenabbaues zu einem Einspruch der Bundesregierung geführt haben, dem der Landtag jedoch nicht Rechnung getragen hat, ist die Kompetenz des Landes zur Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten heute im wesentlichen

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

lich des Bodenabbaues zuletzt VwGH, 15.11.1993, 92/10/0437). Die organisationsrechtlichen Inhalte dieses Gesetzes (Naturschutzanwalt und Naturschutzrat) stützen sich ebenfalls auf Art 15 Abs. 1 B-VG.

5. Europarechtliche Vorgaben und internationale Abkommen:

Die Europäische Union hat mit der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG vom 2. April 1979) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG vom 21. Mai 1992) Rechtsakte gesetzt, die von Österreich in das nationale Recht umzusetzen sind. Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (siehe 4.) fallen diese Angelegenheiten in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Während die Vogelschutzrichtlinie auf den Schutz einer Reihe besonders gefährdeter Arten abzielt, bezweckt die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Sicherung der Artenvielfalt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes. Zu diesem Zweck sind von den Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Beide Richtlinien sind im Vorarlberger Landesrecht von ihrem Inhalt her auf Verordnungsstufe umzusetzen. Bei den entsprechenden

Verordnungsermächtigungen wird daher verankert, daß auch die angeführten Richtlinien zu beachten sind.

Auf dem Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft sind vom Landesgesetzgeber darüberhinaus eine Vielzahl internationaler Abkommen zu beachten, die zum Teil empfehlenden, in wichtigen Bereichen jedoch auch verpflichtenden Charakter haben. Als bedeutsamste Abkommen wären zu nennen:

- Das Washingtoner Artenschutzabkommen aus dem Jahre 1973, das den internationalen Handel mit Tie-

ren und Pflanzen unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes beschränkt und zu einem (geringen) Teil in die Landeskompetenz fällt (Regelungen über die Ausstellung von Bescheinigungen u.ä.).

Das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention), BGBl.Nr. 225/1983. U.a. zählt das Rheindelta zur Liste der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß diesem Übereinkommen. Das Land Vorarlberg ist verpflichtet, das Rheindelta zu schützen.

- Das Berner Übereinkommen, BGBl. Nr. 372/1983, das die Vertragsparteien verpflichtet, wildlebende Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräume zu schützen. Gemäß Art. 2 haben die Mitgliedstaaten die „erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Population wildlebender Arten auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht“.

Die Alpenkonvention, BGBl.Nr. 477/1995, verpflichtet in ihrem Art. 2 Abs. 1 die Vertragsparteien u.a. zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen, wobei zur Erreichung dieses Zieles die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen u.a. auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergreifen (Art. 2 Abs. 2 lit. f), mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit gesichert werden.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

6. Kosten:

Bei der Beurteilung der durch dieses Gesetz entstehenden Kosten sind folgende Aufwände und Einsparungen einander gegenüberzustellen:

Zu den Einsparungen:

Quantifizierbar sind in erster Linie die Einsparungen durch Verfahrensvereinfachungen und Rücknahmen von Bewilligungspflichten im hoheitlichen Bereich.

Die Rücknahme von Bewilligungspflichten erscheint geeignet, insgesamt etwa 10 % der derzeitigen 600 bis 700 Verfahren jährlich, also 60 bis 70, einzusparen.

Durch das Anzeigeverfahren können jährlich ca. 30 % der Bewilligungsverfahren, im gesamten also ca. 200 bis 230, eingespart werden.

Geht man davon aus, daß in der gesamten Landesverwaltung derzeit etwa 5,5 Bedienstete der Verwendungsgruppe a als Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (einschließlich Baugestaltung) tätig sind, so wird sich bei ihnen nur eine vergleichsweise geringe Reduktion der Belastung ergeben, da sie auch in den Fällen, die einem Anzeigeverfahren unterzogen werden müssen, sehr häufig Augenscheine udgl. durchführen müssen. Als realistisch kann jedoch eine Reduktion der Arbeitsbelastung des Amtssachverständigen um etwa 10 % angenommen werden, woraus sich eine Einsparung von etwa einem halben Dienstposten der Verwendungsgruppe a ergeben würde. Hingegen sind bei den Sachbearbeitern der Behörden durch das Anzeigeverfahren wesentliche Einsparungen erzielbar. Geht man davon aus, daß bei den Behörden des Landes insgesamt sechs Sachbearbeiter der Verwendungsgruppe b tätig sind, so erscheint eine Reduktion des Aufwandes bei einem angenommenen Entfall von 30 % der Verfahren von etwa 1 bis 1,5 Dienst-

posten der Verwendungsgruppe b möglich. Auch erscheint ein Einsparungspotential von ca. 25 bis 50 % eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe d bei Kanzleiarbeiten möglich.

Zu den Aufwänden:

a) Aufwände im Rahmen des I. und II. Hauptstückes des Gesetzes:

Aufwände fallen hier in erster Linie im Rahmen der Erstellung der Inventare der Natur- und Landschaftsräume, der Ausarbeitung von Entwicklungskonzepten, der Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an.

- Bei der Erstellung der Inventare der Natur- und Landschaftsräume ist zu beachten, daß aufgrund bereits geleisteter Vorarbeiten zahlreiche Daten bereits erhoben wurden (etwa Biotopinventar) oder im Aufbau begriffen sind (Fließgewässerinventar). Weiters ist ein leistungsfähiges geographisches Informationssystem (VOGIS) vorhanden, innerhalb dessen diese Daten zusammengeführt werden können. Die Grundlagen sind daher hinsichtlich des Sachaufwandes vorhanden. In diesem Zusammenhang kann es jedoch zu einem zusätzlichen Personalaufwand für die Erarbeitung von Entwicklungskonzepten im Ausmaß von ca. 25 % eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe a kommen.
- Die Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung bei der Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien wird möglicherweise zu einem geringfügig erhöhten Aufwand führen. Es ist jedenfalls davon auszugehen, daß auch unter Beibehaltung des gegenwärtigen Personalstandes eine

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

wirkungsvolle Einbringung der
Interessen

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

von Natur und Landschaft bei der Erstellung neuer Richtlinien möglich ist.

- Der Sach- und Personalaufwand für die Öffentlichkeitsarbeit wird von den budgetären Möglichkeiten abhängen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die personalmäßigen Kapazitäten für eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit bei den mit diesen Aufgaben betrauten Einrichtungen des Landes (Umweltinstitut, Naturschau) vorhanden sind.

Die vertraglichen Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes werden demgegenüber keine zwingenden zusätzlichen Kosten verursachen. Das Land hat bereits bisher (z.B. für die Erhaltung der Streuwiesen) bedeutende Aufwendungen im Rahmen eines vertraglichen Naturschutzes getätigt, die beibehalten werden sollen.

b) Aufwände im Rahmen des III. Hauptstückes:

Im Rahmen des verbesserten Schutzes von Feuchtgebieten und der Alpinregion wird es zu einem Mehraufwand kommen.

Hinsichtlich des Schutzes der Alpinregion sollen Lücken geschlossen werden. Die in diesen Bereichen hauptsächlich in Frage kommenden Maßnahmen wie Wegebau, Lifterschließungen und Bau von Schipisten sind bereits derzeit bewilligungspflichtig.

Bewilligungsverfahren werden am ehesten im Zusammenhang mit Geländeänderungen zu erwarten sein. Der zusätzliche Aufwand dürfte nicht mehr als je 10 Bewilligungs- und Anzeigeverfahren jährlich betragen.

Durch den erweiterten Schutz der Feuchtgebiete wird die Zahl der Bewilligungsverfahren auch in die-

sem Bereich steigen. Da der Schutz teilweise identisch mit dem der geltenden Streuwiesenverordnung ist und hinsichtlich der Magerwiesen an die Aufrechterhaltung bestehender Bewirtschaftungsprämien gedacht ist, sind nicht mehr als 10 bis 20 zusätzliche Bewilligungsverfahren zu erwarten.

Zu weiteren Verfahren könnte es im Zusammenhang mit Verordnungen gemäß § 31, womit bestimmte Tätigkeiten untersagt oder teilweise untersagt werden, kommen. Es ist anzunehmen, daß solche Verordnungen nur in besonderen Fällen erlassen werden, sodaß der hier nicht abschätzbare Verfahrensaufwand jedenfalls gering sein dürfte.

Ein geringfügiger Mehraufwand wird sich auch hinsichtlich der Klarstellung bei der Bewilligungspflicht für Straßen (§ 33 Abs. 1 lit. g) ergeben. Es dürften nur wenige zusätzliche Bewilligungsverfahren erforderlich sein. Der weitaus größte Teil dürfte durch Anzeigeverfahren erledigt werden können (ca. 10 Verfahren).

c) Aufwände im Rahmen des IV. Hauptstückes des Gesetzes:

Zusätzliche Aufwände fallen hier im Rahmen der Naturschau und des Naturschutzrates an.

Die Sitzungsgelder und andere Mittel für den Naturschutzrat können pauschal mit ca. 200.000 S veranschlagt werden.

Die Geschäftsführung des Naturschutzrates wird bei der Vorarlberger Naturschau einen zusätzlichen Aufwand von ca. 25% bis möglicherweise 50% eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe a sowie etwa 25 % eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe d für Kanzleiarbeiten erfordern.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Durch die Einführung eines (eingeschränkten) Berufsrechtes des Naturschutzanwaltes bzw. des Naturschutzrates dürfte es nur zu sehr wenigen Berufungen kommen. Bei der Berufungsbehörde wird der Personalaufwand daher nicht erheblich steigen.

Gesamtbeurteilung:

Die durch dieses Gesetz zusätzlich zu erwartenden Bewilligungs- und Anzeigeverfahren werden durch die Reduktion von Bewilligungspflichten mehr als aufgewogen.

Einem zusätzlichen Dienstpostenbedarf von insgesamt ca. 50% eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe a im Amt der Landesregierung und in der Naturschau steht die Reduktion von etwa 50 % eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe a sowie einem Dienstposten der Verwendungsgruppe b bei den Bezirkshauptmannschaften gegenüber. Einsparungen in kanzleimäßiger Hinsicht bei den Bezirkshauptmannschaften werden möglicherweise durch erhöhten Aufwand bei der Vorarlberger Naturschau ausgeglichen.

Im gesamten ist daher von einem gegenüber der derzeitigen Situation reduzierten Personalaufwand auszugehen (ein Dienstposten der Verwendungsgruppe b).

Der Sachaufwand sollte keine wesentliche Steigerung erfahren.

Darüberhinaus ist auf die Einsparungspotentiale hinzuweisen, die daraus resultieren, daß insbesondere durch Maßnahmen der Bewußtseinsbildung sowie durch vorbeugende Einbindung des Naturschutzes in die Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien Kosten eines reparativen Naturschutzes vermieden werden. Auch kann eine frühzeitige Einbindung der Interessen des umfassenden Naturschutzes in Planungen des Landes deutlich zur Senkung mitunter erheblicher Kosten beitragen.

Die den Gemeinden auferlegten, gegenüber bisher strengeren Verpflichtungen auf dem Gebiet des Naturschutzes können höhere Kosten im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden verursachen, die jedoch den budgetären Möglichkeiten angepaßt werden können. Auch für die Erlassung örtlicher Schutzgebiete, die jedoch ebenfalls zur Disposition der Gemeinden steht, können Kosten anfallen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Der Mensch ist Teil der Natur und hat sich doch Macht über sie geschaffen. Jeder Einzelne kann - nach seinen wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten - Natur zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verändern. In diesem Gesetz werden Regelungen über den Umgang des Menschen mit der Natur getroffen und dieser damit zur Wahrung der im § 2 aufgestellten Ziele beschränkt. Es ist festzuhalten, daß Natur und Landschaft als Elemente des natürlichen Lebensraums des Menschen auch seine Lebensgrundlage bilden. Ein schonungsvoller Umgang mit dem natürlichen Lebensraum bedeutet daher auch die Bewahrung der Lebensgrundlagen selbst.

Der Abs. 2 soll den Geltungsbereich des Gesetzes von der Zuständigkeit des Bundes abgrenzen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß sie zwingend jede Auslegung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes hintanhält, die einen Eingriff in eine vorhandene Bundeskompetenz darstellen würde. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, daß für Vorhaben, die nach dem UVP-Gesetz bewilligungspflichtig sind, kein gesondertes Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen fließen vielmehr in das UVP-Verfahren ein.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung, die die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung beschreibt, soll - in Anlehnung an deutsches Naturschutzrecht - die Neuorientierung auf dem Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

besonders zum Ausdruck kommen.

Im Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Verantwortung des Menschen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes - des Menschen und aller anderen Lebewesen -, der ja seine Lebensgrundlage bildet, hervorgehoben und in Verbindung mit dem Ziel der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft gebracht. Dieses Ziel soll sich auf bebaute und unbebaute Bereiche beziehen, also auch auf die intensiv genutzten Siedlungsräume.

Hervorgekehrt wird vor allem auch die Entwicklung, wie sie auch schon im Titel dieses Gesetzes zum Ausdruck kommt, womit klargestellt werden soll, daß ein nur konservierender, auf die bloße Abwehr von Eingriffen beschränkter Naturschutz nicht ausreicht. Sowohl die Entwicklung von Natur und Landschaft weist auf Veränderung: solche durch den die Natur nutzenden und pflegenden Menschen und solche, die die Naturkräfte selbst hervorbringen.

In der dem Einleitungssatz nachfolgenden Aufzählung wird dieses allgemeine Ziel präzisiert. Dabei geht es um die „nachhaltige Sicherung“ dieser Güter. Die Verwendung des Begriffes „nachhaltig“ bedeutet hier, daß ihre dauerhafte Sicherung anzustreben ist. Dabei bedeutet die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (lit. a) die Vermeidung schwerwiegender Störungen der ökologischen Zusammenhänge.

Lit. b bringt zum Ausdruck, daß besonderer Wert auf die Erhaltung der Fähigkeit der Natur zur Selbsterneuerung gelegt werden muß. Bei der Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter geht es insbesondere auch darum, die Eignung des Bodens zur Hervorbringung gesunder Lebensmittel und Forstpflanzen im Rahmen einer naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten. Dies ist auch insbesondere bei der nach Abs. 2 zu treffenden Abwägung zu berücksichtigen (siehe dazu auch die Bemerkungen zu Abs. 2).

Zu den in lit. b gemeinten Naturgütern zählen aber auch die Funktion der Gewässer im Na-

turhaushalt und für die Trinkwasserversorgung.

Lit. c bringt zum Ausdruck, daß auch den anderen Lebewesen, also nicht nur dem Menschen, Entfaltungsraum zur Verfügung stehen muß. Lit. d verweist auf die Arten- und Landschaftsvielfalt, die gerade auch in ihrer Bedeutung als Ort der Ruhe und Erholung des Menschen gesichert werden muß, und die unter dem Industrialisierungs- und Intensivierungsdruck der letzten Jahrzehnte besonders gelitten hat.

Unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft ist ein absoluter Schutz dieser Güter nicht möglich. Es sind daher Abwägungen erforderlich, die, wenn auch unter möglicher Schonung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, die Entfaltung der Gesellschaft ermöglichen. Aus Abs. 2 leuchtet hervor, daß die in Abs. 1 angeführten Schutzgüter nicht absolut wirken, sondern zum einen gegeneinander und vor allem mit den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen sind.

Dieser Abwägung ist besondere Bedeutung beizumessen, sie soll daher bereits im Rahmen der Ziele von Naturschutz und Landschaftsentwicklung stattfinden.

Abs. 3 enthält einen programmatischen Schutz von besonderen Naturwerten, die etwa in einer naturnah erhaltenen Kulturlandschaft oder in ökologisch bedeutenden Lebensräumen liegen können. Es ist klarzustellen, daß eine ungestörte Kulturlandschaft keine solche ist, die frei von Eingriffen des Menschen ist. Der Begriff der Kulturlandschaft setzt die Gestaltung durch den Menschen schon begrifflich voraus. Der Begriff der Störung meint daher solche Eingriffe, die vor allem auch unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten mit der gewachsenen Landschaftskultur nicht vereinbar sind.

Zu § 3:

Dem Land und den Gemeinden kommt im Hinblick auf die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes besondere Verantwortung zu. Dies gilt vor allem dort, wo der Staat und die Gemeinden in Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

wie etwa bei der Planung und Errichtung von Straßen, bei Wasserbauten und vielen anderen Belangen, Maßnahmen setzen, die Natur und Landschaft beeinträchtigen. Viele dieser - im öffentlichen Interesse notwendigen - Eingriffe können jedoch bei zeitgerechter Berücksichtigung der Interessen von Natur und Landschaft mit weniger gravierenden Auswirkungen durchgeführt werden. Mit den Vorschriften der Abs. 1 und 2 soll daher bewirkt werden, daß sich die mit solchen Aufgaben befaßten Organe des Landes und der Gemeinden nicht auf rein technische Erfordernisse zurückziehen, sondern frühzeitig eine Einbeziehung der Interessen von Natur und Landschaft in ihre Arbeit vornehmen, etwa durch Befassung des zuständigen Amtssachverständigen. Diese Maßnahmen können im Ergebnis auch wesentlich zur Kostensenkung in der Verwaltung beitragen, weil sie Projektänderungen im Zuge späterer Bewilligungsverfahren vermeiden.

verste-

Dies soll auch dort gelten, wo die Organe des Landes und der Gemeinden Aufgaben des Bundes erfüllen.

Bei der Orientierung staatlichen Handelns an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist auf die in § 2 Abs. 2 vorgeschriebene Abwägung der Interessen Bedacht zu nehmen. Eine einseitige Bevorrangung der in § 2 Abs. 1 angeführten Ziele soll nicht stattfinden, vielmehr muß eine angemessene Abwägung mit anderen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft, wie sie sich insbesondere auch aus einer naturschonenden land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ergibt, erfolgen.

Zahlreiche Konzepte liefern den Behörden in der Praxis Entscheidungsgrundlagen in strategischen Fragen. So existieren beispielsweise Tourismus-, Energie-, Verkehrs- und andere Konzepte, die wesentliche Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft entfalten.

Ein wesentliches Prinzip des umfassenden Naturschutzes besteht darin, daß seine Interessen auch in die Ausarbeitung genereller Konzepte und Planungen einfließen können, da so ein vorbeugender Schutz von Natur und Landschaft hinreichend gewährleistet werden kann. Unter Planungen sind auch solche zu

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

hen, die rechtsverbindlichen Charakter haben, wie örtliche und überörtliche Raumplanungen. Abs. 3 soll daher die betroffenen Stellen dazu verhalten, diese Arbeiten auch an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zu messen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung sollen auch im Bereich der Wirtschaft berücksichtigt werden. Das Land soll daher in Unternehmen, an denen es maßgeblich beteiligt ist, wie Energieversorgungsunternehmen, als Eigentümer darauf hinwirken. Gerade in diesem Bereich übt das Land Vorbildwirkung aus und kann viel erreicht werden.

Zu § 4:

Der Schutz von Natur und Landschaft, somit die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes, kann nicht ausschließlich als Aufgabe des Staates angesehen werden. Es besteht eine von der öffentlichen Aufgabe unabhängige Verantwortung jedes einzelnen, den natürlichen Lebensraum zu erhalten und das persönliche Verhalten danach auszurichten. Diese Verantwortung wird in Abs. 1 statuiert und in den Abs. 2 und 3 konkretisiert.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist als ein Appell an die Verantwortung jedes einzelnen zu verstehen. Sie ist nicht mit einer Strafsanktion versehen und daher eine sogenannte lex imperfecta. Auf eine Strafandrohung wurde bewußt verzichtet, da, abgesehen von der für eine Strafbestimmung nicht hinreichenden Bestimmtheit, der bewußtseinsbildende Inhalt im Vordergrund stehen soll.

Abs. 3 statuiert hingegen eine unter Strafsanktion (§ 57 Abs. 1 lit. f) stehende Verpflichtung des Bürgers, Natur und Landschaft nicht durch das Wegwerfen und Ablagern von Abfällen zu beeinträchtigen oder zu verunstalten.

Zu § 5:

Der Natur- und Landschaftsbericht soll eine gesamthafte Schau zum Zustand und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Land ermöglichen. Er kann dadurch wichtige Grundlagen für strategische Entscheidungen der Naturschutzpolitik des Landes liefern, aber auch die Einzelfallentscheidung, vor allem in

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

der Gewichtung der öffentlichen Interessen, unterstützen.

Die Verantwortung für den Inhalt des Natur- und Landschaftsberichtes soll der Naturschutzrat tragen, der darin alle Fragen des Umweltschutzes im Land behandeln kann. Der Naturschutzrat erhält dadurch eine sehr bedeutsame Aufgabe in seiner Funktion als unabhängiges beratendes Organ der Landesregierung. Die Ausarbeitung des Berichtes wird zweckmäßigerweise durch Dienststellen des Landes (z.B. Umweltinstitut des Landes Vorarlberg, Vorarlberger Naturschau) erfolgen, wobei der Naturschutzrat zu bestimmen haben wird, welcher Stelle die Federführung zukommen soll. In die Erarbeitung sollen aber auch alle anderen Dienststellen des Landes, die mit Fragen des Schutzes von Natur und Landschaft berührt sind, eingebunden werden.

Bei der Erstattung des Berichtes wird es in erster Linie darum gehen, auf markante Veränderungen von Natur und Landschaft hinzuweisen sowie gravierende Probleme im Schutz dieser Güter aufzuzeigen. Der Natur- und Landschaftsbericht soll die maßgebenden Herausforderungen und Probleme in leicht verständlicher Form vermitteln.

Mit Abs. 2 soll einer EU-rechtlichen, aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfließenden Verpflichtung entsprochen werden.

Eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Berichtes, aber auch bei der Vorbereitung von staatlichen Maßnahmen, insbesondere von Planungsmaßnahmen, im Bereich des Schutzes des natürlichen Lebensraumes bildet das Vorhandensein von Informationen über Veränderungen in Natur und Landschaft. Die Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden werden daher angehalten, die verfügbaren Daten zum Zustand und der Entwicklung von Natur und Landschaft zu erfassen. Es wird Aufgabe des Amtes der Landesregierung sein, diese Daten in - bereits weitgehend vorhandene - Informationssysteme einzuspeisen und zu verwerten. Dies wird auch eine der Grundlagen für die Erstellung des in § 7 vorgesehenen Inventars der Natur- und Landschaftsräume des Landes bilden. Daneben wird besonders die Entwicklung des Bodenverbrauchs zu doku-

mentieren sein. Aus Kostengründen soll keinesfalls Perfektion angestrebt werden. Für den Bodenverbrauch könnten zum Beispiel die neu als Bau- oder Vorbehaltsflächen oder Sondergebiete gewidmeten Flächen eine weitgehend genügende Kenngröße sein.

Zu § 6:

Die Erstellung von Inventaren, oft auch als Naturraumerhebung bezeichnet, ist ein wichtiger Inhalt eines modernen, konzeptiv ausgerichteten Schutzes von Natur und Landschaft. Es geht dabei darum, etwa Gebiete mit charakteristischen Lebensräumen bestimmter Tiere und Pflanzen oder bestimmten Erscheinungsformen der Landschaft zu erheben. Angestrebt wird grundsätzlich eine flächenhafte Erfassung des Landesgebietes, wobei aber die Tiefe der Bearbeitung nach der Art der Natur- und Landschaftsräume sehr verschieden sein wird. Dessenungeachtet können die im Inventar aufgezeichneten Räume auch sehr kleinflächige Gebiete miteinschließen. Durch die Verwendung des Doppelbegriffes „Natur- und Landschaftsraum“ wird auch auf die Vernetzung ökologischer und landschaftsästhetischer Gesichtspunkte hingewiesen.

Bereits bisher getroffene Maßnahmen wie die Erstellung des Biotopinventares haben entsprechende Voraussetzungen für ein Inventar der Natur- und Landschaftsräume geschaffen. Andere Inventare, wie etwa das Fließgewässereinventar, befinden sich im Aufbau. Es wird bei den Inventaren der Natur- und Landschaftsräume zunächst vor allem darum gehen, die zahlreichen bereits vorhandenen Daten und Erhebungen systematisch zu ordnen und in zweckmäßiger Weise zusammenzuführen.

Da für derartige Maßnahmen die Akzeptanz bei der Bevölkerung ein sehr wesentliches Kriterium ihres Erfolges ist, wird bestimmt, daß die Erarbeitung der Inventare unter Einbeziehung der Gemeinden erfolgt.

Der in Abs. 1 getroffene Hinweis auf Rechtsakte der Europäischen Union zielt auf die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), die sogenannte Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, ab, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Liste

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

bestimmter schützenswerter Gebiete zum Aufbau eines gesamteuropäischen Netzes vorzulegen (Art. 4).

In Abs. 2 wird präzisiert, welche wesentlichen Inhalte die Inventare aufweisen müssen, um die maßgeblichen Informationen liefern zu können. Abs. 3 formuliert Angaben, die darüberhinaus in den Inventaren enthalten sein können.

Die Inventare sollen eine wichtige Handlungsgrundlage für die Behörden und Dienststellen des Landes bei ihren Entscheidungen darstellen. Insoweit sind die mit der Erstellung verbundenen Aufwände im Ergebnis auch qualitätsverbessernd und kostensparend. Abs. 4 soll diesem Grundsatz Rechnung tragen und die Behörden und Dienststellen des Landes verpflichten, auf die Informationen der Inventare zurückzugreifen. Dies bedeutet nicht, daß die Inventare die zu treffenden Entscheidungen in irgendeiner Hinsicht vorwegnehmen können oder gar eine Art Verordnungscharakter hätten. Die Inventare können in dieser Hinsicht als -widerlegbare - Sachverständigengutachten angesehen werden. Die Bestimmung soll aber gewährleisten, daß die gesammelten Informationen tatsächlich verwertet werden.

Zu § 7:

Diese Bestimmung soll der Landesregierung ermöglichen, auf der Grundlage der Inventare regionale Entwicklungskonzepte der Natur- und Landschaftsräume zu erarbeiten. Die Entwicklungskonzepte sollen Planungsgrundlagen für das Land und (z.B. bei der örtlichen Raumplanung) für die Gemeinden bilden. Damit die überörtlichen Entwicklungskonzepte die entsprechende Akzeptanz finden, sollen sie ebenso wie die Inventare unter Einbeziehung der Gemeinden erstellt werden. Darüberhinaus soll aber auch den Gemeinden selbst die Möglichkeit eröffnet werden, örtliche Entwicklungskonzepte zu erstellen. Dabei kann es darum gehen, planende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen vorzuschlagen.

Die Offenheit dieser Bestimmung ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes zu sehen, nach denen

verschiedentlich auch Grünraumkonzepte erstellt werden.

Die Erstellung von Entwicklungskonzepten kann im Vorfeld von Unterschutzstellungen von Bedeutung sein, aber auch dort, wo es um die Förderung der Entwicklung von Natur und Landschaft geht. Die Sicherung der geordneten Entwicklung ist wichtiger Bestandteil der Pflege von Natur und Landschaft.

In Abs. 2 sind demonstrativ Inhalte der Entwicklungskonzepte dargestellt. Sie können Vorschläge zur Sicherstellung vernetzter Natur- und Landschaftsräume enthalten, um der drohenden Verinselung und dem damit verbundenen Verlust an ökologischer Lebensfähigkeit entgegenzuwirken. Daneben können aber auch Vorschläge zur Wiederherstellung gemacht werden (sog. Rekultivierungskonzepte - vgl. Abs. 2 lit. b und c). Lit. d könnte die Grundlage für landschaftspflegerische Begleitkonzepte zur Verminderung von Landschaftsbelastungen, die durch Bauvorhaben entstehen, darstellen (Abs. 2 lit. d).

Die Entwicklungskonzepte können eine Handlungsgrundlage oder, nach Maßgabe der Zuständigkeit, auch eine Handlungsanweisung für Behörden und Dienststellen darstellen. Da auf diese Weise zwar keine nach außen verbindliche Regelung erfolgt, die Entwicklungskonzepte im Falle ihrer Umsetzung jedoch Wirkungen nach außen entfalten, soll mit den Abs. 3 und 4 ähnlich den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes (§ 7) über die Auflage von Landesraumplänen sichergestellt werden, daß die betroffenen Privatpersonen ebenso wie öffentliche Dienststellen oder Interessenvertretungen bei der Erarbeitung einbezogen werden. Diese können sich daher im Auflageverfahren äußern, worauf sich die das Entwicklungskonzept vorlegende Behörde mit den eingelangten Stellungnahmen auseinandersetzen muß.

Zu § 8:

Es muß ein vorrangiges Anliegen der Naturschutzpolitik sein, den Sinn von Maßnahmen zugunsten des Schutzes von Natur und Landschaft der Bevölkerung näher zu bringen und die Eigenverantwortung der Bürger zu stärken. Vom Verständnis der Bürger für den Natur-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

schutz und die Landschaftsentwicklung hängt auch die Akzeptanz für die notwendigen hoheitlichen Maßnahmen ab. Das Land und die Gemeinden werden verpflichtet, aktiv Maßnahmen zur Stärkung der Bewußtseinsbildung bei der Bevölkerung zu setzen. Diese möglichen Aktivitäten können sehr vielfältig sein und können im Gesetz im einzelnen nicht aufgezählt werden. Die Verpflichtung ist auch so offen formuliert, daß die in Land und Gemeinden Verantwortlichen aus eigenem (und nach den finanziellen Möglichkeiten) über Art und Umfang der Maßnahmen entscheiden können. Es wird in erster Linie darum gehen, bewußt zu machen, daß Schutz von Natur und Landschaft auch die Erhaltung der eigenen Lebensgrundlage bedeuten. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sollten nicht länger als bloße Einschränkungen der persönlichen Freiheit betrachtet werden, sondern auch als ethische Verpflichtung und Vorsorge für die Zukunft aufgefaßt werden.

Diesem Ziel werden auch die Amtssachverständigen bei den Bezirkshauptmannschaften (Naturschutzbeauftragten) verpflichtet, deren Rolle als erste Anlaufstelle für die Bürger zur Beratung in naturschutzfachlichen Fragen stärker zu betonen ist. Die Bezirkshauptmannschaft kann sich bei der Ausübung von Beratungstätigkeit auch anderer Organe, wie der Naturwächter, der Wald-, Jagd- und Fischereiaufseher bedienen. Daneben sollen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche auch das Umweltinstitut und die Vorarlberger Naturschau Beratungsarbeit leisten. Die Koordinationsfunktion wird dabei dem Amt der Landesregierung zukommen (Abs. 3).

Zu § 9:

Bereits im geltenden Recht (§ 3 Landschaftsschutzgesetz) werden das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten verpflichtet, den Schutz und die Pflege der Landschaft nach Kräften zu fördern. Mit der vorliegenden Bestimmung wird diese Verpflichtung näher präzisiert. Besonderer Wert ist auch auf die Pflege der Kulturlandschaft zu legen, die durch eine naturverträgliche Nutzung bewirkt wird. Genauso gemeint sind aber auch Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen und

naturverträglichen Waldbewirtschaftung.

Bereits bisher wurden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Land (oder dem Landschaftspflegefonds) und Privatpersonen abgeschlossen, wobei finanzielle Mittel in beträchtlicher Höhe aufgewendet werden. Mit derartigen Maßnahmen gelang es beispielsweise, wertvolle Magerwiesen zu erhalten.

Abs. 2 soll daher anregen, diese Praxis fortzusetzen. Vereinbarungen nach Abs. 2 werden weiterhin vor allem zur Erhaltung landwirtschaftlich extensiv genutzter, artenreicher Flächen wie Magerwiesen abgeschlossen werden (siehe auch § 25 Abs. 3). Solche Vereinbarungen stellen eine wichtige Ergänzung zum hoheitlichen Schutz (vgl. etwa § 25 Abs. 1 und 2) dar. Es sind aber auch Verträge mit anderen Inhalten denkbar, wie z.B. über die Durchführung bestimmter naturverträglicher landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen.

In Abs. 3 soll der programmatische Grundsatz aufgenommen werden, daß die Landesregierung vor Erlassung einer Verordnung zunächst prüfen soll, ob derselbe Zweck nicht auch durch privatrechtliche Vereinbarungen erzielt werden kann. Dies bedeutet, daß dort, wo das privatrechtliche Instrumentarium ohne Nachteil für den Schutz von Natur und Landschaft eingesetzt werden kann, in Erwägung gezogen werden soll, dieses der hoheitlichen Verordnung vorzuziehen. Die für die Ausarbeitung der Verordnung zuständigen Stellen werden in ihrem Bericht an die Landesregierung darzulegen haben, wie der betreffenden Bestimmung entsprochen wurde. Der Verstoß gegen den in § 9 Abs. 3 verankerten Grundsatz macht die dennoch erlassene Verordnung nicht rechtswidrig.

Zu § 10:

Der Landschaftspflegefonds wurde in seiner derzeitigen Ausprägung mit der Novelle 1981 zum Landschaftsschutzgesetz (LGBI.Nr. 38/1981) eingeführt. Er wurde als selbständiger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Seine Verwaltung obliegt einem Kuratorium, das von Vertretern der einzelnen Par-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

teien, Gemeinden und Naturschutzorganisationen besetzt wird.

Die derzeitige Rechtsform des Landschaftspflegefonds wird als nicht mehr zweckmäßig betrachtet. Durch die Verselbständigung des Fonds gegenüber anderen mit der Förderung des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes befaßten Institutionen im Land kann es zu parallelen Aktivitäten kommen, die kostenintensiv und aufwendig sein können.

Weiterhin soll ein eigener Naturschutzfonds die Mittel der Naturschutzabgabe (bisher: Landschaftsschutzabgabe) verwalten. Dazu ist jedoch kein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit erforderlich. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel sind wie ein gesondertes Vermögen zu verwalten, d.h. die ihm zur Verfügung stehenden Mittel verfallen nicht mit Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die notwendige fachliche Unterstützung der Landesregierung bei der Verwaltung des Naturschutzfonds, insbesondere bei der Vergabe der Mittel, soll durch den neugeschaffenen Naturschutzrat (§ 52) erfolgen (Abs. 4).

Wie bisher soll der Fonds jenen Gemeinden, die durch einen abgabepflichtigen Bodenabbau in einer anderen Gemeinde oder durch den Abtransport des Materials besonders belastet werden, insgesamt bis 8% des ihm zufallenden Ertrages der Naturschutzabgabe zu überlassen haben (Abs. 5).

Im übrigen wird auf die Übergangsbestimmung des § 59 Abs. 3 verwiesen, wonach das Land mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Rechte und Pflichten des früheren Landschaftspflegefonds eintritt.

Zu § 11:

Die Bestimmung, wonach in den Förderungsmaßnahmen des Landes auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung Bedacht zu nehmen ist, ist wesentlicher Bestandteil eines umfassend verstandenen Naturschutzes. Unter dem Gesichtspunkt einer Neuorientierung des Schutzes von Natur und Landschaft in Richtung auf eine Lenkung durch Förderung statt Intervention mittels hoheitlicher Eingriffe scheint es unumgänglich,

daß solche Entwicklungen eingeleitet werden. Die Dienststellen des Landes werden daher vor Erlassung neuer Rechtsvorschriften oder Richtlinien für Förderungen, die Natur oder Landschaft beeinträchtigen können, diese auf ihre Naturverträglichkeit zu überprüfen haben. Die Möglichkeit, weiterhin die verschiedensten öffentlichen Interessen durch die Gewährung von Förderungen anzustreben, bleibt selbstverständlich gewahrt. Es ist jedoch bei allen Förderungsaktionen, die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung relevant sein können, - neben den eigentlichen Zielen der Förderung - auf diese Bedacht zu nehmen. Natürlich werden die dem Land durch EU-Recht und Bundesrecht gezogenen Rahmenbedingungen zu beachten sein.

Weiters ist wichtig, daß die Förderungsrichtlinien dafür Sorge tragen, daß Vorhaben, die Natur oder Landschaft wesentlich beeinträchtigen, nur bei einem Überwiegen anderer öffentlicher Interessen gefördert werden (Abs. 1 zweiter Satz). Diese Voraussetzung wird in der Regel dann nicht vorliegen, wenn es zumutbare, die Natur weniger beeinträchtigende Alternativen gibt. So wird aber auch zu prüfen sein, ob durch die Förderung nachhaltige ökologische Schäden bewirkt werden. Die Formulierung wurde bewußt in Anlehnung an die Vorschriften des § 35 über die Bewilligung von Vorhaben gewählt.

Ebenso weist auch der in Abs. 1 verwendete Begriff des „Gemeinwohls“ auf dieses maßgebliche Kriterium bei der Bewilligung von Vorhaben. Das Gemeinwohl ergibt sich aus der Gesamtschau der öffentlichen Interessen. Eine Maßnahme entspricht dem Gemeinwohl, wenn die Gewichtung der beteiligten öffentlichen Interessen (z.B. Naturschutz und Landschaftsentwicklung, öffentliches Interesse an der Hervorbringung gesunder Lebensmittel oder naturnaher Waldbewirtschaftung, allgemeines volkswirtschaftliche Interesse) zu ihren Gunsten ausschlägt.

Die Förderungsrichtlinien können aber auch auf andere Weise sicherstellen, daß die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung möglichst weitgehend berücksichtigt werden, indem beispielsweise, wie dies verschiede-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

dentlich bereits gehandhabt wird, die zuständigen Amtssachverständigen bereits möglichst frühzeitig in die Prüfung einbezogen werden, ob Förderungszusagen erteilt werden. Damit können im Ergebnis auch wesentliche Kosteneinsparungen erzielt werden, wenn etwa kostspielige Umplanungen aufgrund einer kritischen Stellungnahme des Amtssachverständigen im behördlichen Bewilligungsverfahren vermieden werden.

Abs. 2 gewährt dem Naturschutzrat ein Anhörungsrecht bei der Erstellung von Förderungsrichtlinien, die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung relevant sind. Auch hier äußert sich seine Funktion als strategisch beratendes Gremium.

Zu § 12:

Die bisherige Landschaftsschutzabgabe wird nunmehr als Naturschutzabgabe bezeichnet. Hinsichtlich der Aufteilung des Ertrages zwischen Land und Gemeinden ergeben sich gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 19 Landschaftsschutzgesetz) keine Änderungen. Im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes sollen die der Gemeinde gemäß Abs. 2 zufallenden Mittel für Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung eingesetzt werden (ähnlich derzeit § 19 Abs. 3 Landschaftsschutzgesetz).

Zu § 13:

Der Abgabegegenstand soll gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 20 Landschaftsschutzgesetz) im wesentlichen unverändert bleiben.

Aufgrund der in der Praxis gemachten Erfahrungen hat sich erwiesen, daß die bisherige Regelung, die auf das Vorliegen eines bewilligungspflichtigen Abbaus abstellte, Sachverhalte, die einen vergleichbaren Landschaftsschaden bewirkten und auch im Hinblick auf die Menge des entnommenen Materials, wie dies bei größeren Baustellen der Fall ist, vergleichbar waren, nicht erfaßte. Die Abgabepflicht soll nunmehr für nicht bewilligungspflichtige Abbaumaßnahmen oder Entnahmen bestehen. Sie wird jedoch bei händisch durchgeführtem Abbau oder kleineren Entnahmen ebensowenig zur Anwendung gelangen wie für

Massenausgleiche und Geländeplanierungen vor Ort.

Die Höhe der Naturschutzabgabe wurde gegenüber dem derzeit geltenden Satz unverändert belassen. Auf Abs. 4 ist zu verweisen.

Mit Abs. 3 soll die Klarstellung getroffen werden, daß die Abgabepflicht nicht besteht, wenn die Maßnahme beispielsweise im Zuge einer Räumung von Schuttmaterial aus Wildbächen notwendig ist, das sich im Zuge eines Unwetters angesammelt hat und eine Gefahr für spätere Murengänge darstellt. Eine Gefahr wird dann unmittelbar drohen, wenn zu erwarten ist, daß bei einem neuerlichen Gewitter weitere, schwere Murengänge drohen. Die Abgabepflicht besteht jedoch trotzdem, wenn das Material für Bauzwecke oder eine sonstige wirtschaftliche Verwertung geeignet ist.

Abs. 4 soll eine automatische Indexierung der Naturschutzabgabe ermöglichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die jeweilige Höhe jedoch zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt zu verlautbaren.

Zu § 14:

Diese Regelung entspricht § 21 des geltenden Landschaftsschutzgesetzes.

Zu § 15:

Wesentliche Inhalte des Schutzes wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere in Vorarlberg sind derzeit auf Verordnungsstufe in der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 10/ 1979, in der Fassung Nr. 41/1988, Nr. 32/ 1995, geregelt. Gesetzliche Grundlage bilden die §§ 2 und 7 des Naturschutzgesetzes.

Die bisherige Praxis, die Details von Vorschriften in Verordnungen zu regeln, und damit der Vollziehung ein flexibles Vorgehen zu ermöglichen, hat sich bewährt. Es sollen daher nur einige Grundsätze des Artenschutzes auf Gesetzesstufe geregelt werden und wie bisher die nähere Ausführung durch Verordnung erfolgen.

Gegenüber der geltenden Regelung soll lediglich ein grundsätzlicher Schutz von Mineralien und Fossilien neu eingeführt werden (Abs. 3).

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Mineralien und Fossilien sind ebenfalls wesentliche Teile der Natur. Ein intensives Suchen nach Mineralien und Fossilien, wie es verschiedentlich von professionellen Sammlern durchgeführt wird, kann ebenfalls zu einem Verlust an Vielfalt in der Natur und der Landschaft führen. Aus diesem Grund soll das Sammeln von Mineralien und Fossilien unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Sprengmittel oder sonstiger chemischer Hilfsmittel verboten werden. Damit werden die dem Berggesetz unterliegenden Vorhaben nicht untersagt. Für derartige Maßnahmen des Bodenabbaues ist in § 33 Abs. 1 lit. j eine Bewilligungspflicht vorgesehen.

In Abs. 4 wird eine gegenüber der derzeitigen Rechtslage präzisere Verordnungsermächtigung verankert. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß mittels Verordnung auch bestimmte Maßnahmen für zu schützende Lebensräume von Tieren und Pflanzen festgelegt werden können, wie dies bereits derzeit (§ 9 Naturschutzverordnung) teilweise praktiziert wird. Zudem wird angeordnet, daß ins Landesrecht umzusetzende Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Union zu berücksichtigen sind. In Betracht kommen dabei die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG).

Bei der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 4, die sich auch auf die Vornahme von Düngungen im Bereich von Waldrändern und Hecken bezieht, wird zu berücksichtigen sein, daß der ökologische Wert dieser Bereiche nach den jeweiligen Gegebenheiten völlig unterschiedlich sein kann.

Die Naturschutzverordnung soll nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend angepaßt werden.

Zu § 16:

Durch das Aussetzen nicht heimischer Pflanzen und Tiere kann ein bestehendes ökologisches System wesentlich verändert, wenn nicht sogar nachhaltig gestört werden. Für die Erteilung der Bewilligung gelten die allgemeinen Voraussetzungen nach § 35. Sie werden im Regelfall dann nicht gegeben sein, wenn eine Beeinträchtigung heimischer Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder

eine wesentliche Veränderung der Landschaft die Folge sein könnte.

Keine Bewilligungspflicht besteht für Arten, die früher nicht heimisch waren, mittlerweile jedoch heimisch geworden sind, wie etwa die Regenbogenforelle.

Bewilligungsbehörde ist hier, in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz dieses Gesetzes, wonach Behörde auf staatlicher Ebene die Bezirkshauptmannschaft ist, die Landesregierung.

Zu § 17:

Der Naturschau als Dokumentationsstelle der Natur in Vorarlberg soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Funde von besonderem Seltenheitswert oder besonderer wissenschaftlicher Bedeutung zu erwerben. In Abs. 2 wird zu diesem Zweck ein Vorkaufsrecht der Vorarlberger Naturschau gesetzlich verankert. Da unter Umständen auch Gemeinden als Rechtsträger von Heimatmuseen udgl. ein Interesse an solchen Funden haben, soll der Finder auch der jeweiligen Gemeinde den Gegenstand anbieten können.

Zu § 18:

Mit den Bestimmungen der §§ 18 bis 22 werden mit relativ geringfügigen Änderungen Inhalte des Gesetzes über die Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, LGBI.Nr. 24/1985, in das vorliegende Gesetz integriert. Diese Bestimmungen werden jedoch teilweise von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union verdrängt. Sie finden daher nur insoweit Anwendung, als nicht die Verordnung (EWG) Nr. 3626/92 zur Anwendung des Übereinkommens des Rates vom 3.12.1982 etwas anderes bestimmt, worauf im Gesetz ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 18 regelt den Grundsatz des Schutzes der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im Zuständigkeitsbereich des Landes. Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ist auch im Zuständigkeitsbereich des Landes unmittelbar anzuwenden (Art. 16 B-VG), es wird nur deklarativ angeführt.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Weiters wird klargestellt, daß die tierschutzrechtlichen Vorschriften neben jenen des vorgeschlagenen Gesetzes anzuwenden sind.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen erfaßt in seinen Anhängen auch einige in Vorarlberg jagdbare, aber ganzjährig geschonte Tiere (verschiedene Falken, Greifvögel, Sumpf- und Strandvögel, Eulen). Der jagdrechtliche Schutz dieser Tiere wird durch das Übereinkommen und den vorliegenden Gesetzentwurf ergänzt.

Die Begriffsbestimmungen des Abs. 2 entsprechen denen des Übereinkommens und des Bundes-Durchführungsgesetzes, BGBl.Nr. 179/1996. Der Begriff des Kennzeichens wird in § 18 Abs. 2 definiert.

Zu § 19:

In Abs. 1 erfolgt die Klarstellung, daß Bescheinigungen nach Maßgabe des Bundes-Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBl.Nr. 179/1996, sowie der bereits angeführten EU-Verordnung auszustellen sind. Der Hinweis auf das Bundes-Durchführungsgesetz stellt dabei keine Verweisung im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dar.

Nach dem Übereinkommen obliegt es den Vollzugsbehörden der Vertragsstaaten, anläßlich der Verbringung von Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen von einem Staat in einen anderen verschiedene Feststellungen zum Schutz der bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu treffen. Das vorliegende Gesetz sieht - in Übereinstimmung mit dem Durchführungsgesetz des Bundes - vor, daß die Landesregierung entsprechende Bescheinigungen ausstellt. Diese sind zum Teil Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhr- bzw. Einfuhrbewilligung durch den Bund, zum Teil ersetzen sie diese Bewilligung.

Die Bescheinigungen werden nur auf Antrag ausgestellt. Auf die Ausstellung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen hiefür ein Rechtsanspruch.

Als Inhalt einer Bescheinigung, die nicht nur für Exemplare, sondern auch für Teile und Er-

zeugnisse erfolgen kann, kommt insbesondere in Betracht, daß

- a) das Exemplar erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war (Art. VII des Übereinkommens Z. 2, 3 letzter Satzteil und 7 lit. b erster Fall),
- b) es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar handelt (Art. VII Z. 5 und 7 lit. b zweiter Fall),
- c) die Ausfuhr des Exemplares dem Überlegen der Art nicht abträglich ist (Art. III Z. 2 lit. a und IV Z. 2 lit. a),
- d) die Einfuhr des Exemplares zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der Art nicht abträglich ist (Art. III Z. 3 lit. a),
- e) das Exemplar nicht unter Verletzung der zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist (Art. III Z. 2 lit. b, IV Z. 2 lit. b und V Z. 2 lit. a),
- f) ein lebendes Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt bzw. befördert und behandelt wird, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei so weit wie möglich ausgeschaltet erscheint (Art. III Z. 2 lit. c und Z. 4 lit. b, IV Z. 2 lit. c und Z. 5 lit. b und V Z. 2 lit. b bzw. VII Z. 7 lit. c),
- g) der vorgesehene Empfänger über die geeignete Einrichtung für die Unterbringung und Pflege des lebenden Exemplares verfügt (Art. III Z. 3 lit. b),
- h) das Exemplar nicht hauptsächlich für kommerzielle Zwecke verwendet werden soll (III Z. 3 lit. c) und
- i) das Verleihen, Verschenken oder Vertauschen eines gekennzeichneten Exemplares im nichtkommerziellen Verkehr zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgen soll, die in einer bei der Landesregierung geführten Liste verzeichnet sind (Art. VII Z. 6).

Zu den Bedingungen, die Bescheinigungen zur Vermeidung ihrer mißbräuchlichen Verwendung enthalten können (Abs. 2), gehört auch der Nachweis der Nämlichkeit durch Kennzeichnung (§ 21 Abs. 4). Eine andere Möglichkeit wäre z.B. bei Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen mit unverwechselbaren individuellen Merkmalen deren fotografische Doku-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

mentation.

Zusätzliche Regelungen über Ausstellung von Bescheinigungen enthält der Art. VI des Übereinkommens.

Zu § 20:

Für die Bescheinigung, daß Exemplare, Teile oder Erzeugnisse erworben wurden, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war, sind nur bestimmte Nachweise zugelassen. Diese Vorschrift soll Umgehungen des Übereinkommens vermeiden (Abs. 1).

Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich nur darauf, daß die Ausstellung von Bescheinigungen für die Ausfuhr an die in den lit. a bis c genannten Voraussetzungen gebunden werden kann.

Zu § 21:

Die Kennzeichnung von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen zur Erleichterung ihrer Identifizierung ist im Art. VI Abs. 7 des Übereinkommens vorgesehen. Die Kennzeichnung ist ein wichtiger Behelf, um Umgehungen des Übereinkommens zu verhindern.

Zu § 22:

Die Führung einer solchen Liste ist im Übereinkommen vorgesehen. Da an der Aufnahme in die Liste ein rechtliches Interesse bestehen kann, haben die Ablehnung der Aufnahme und die Streichung durch Bescheid zu erfolgen. Ohne weiteres ist eine Person oder Einrichtung aus der Liste zu streichen im Falle des Todes bzw. der Auflösung der Einrichtung sowie bei Verzicht.

Zu § 23:

Bereits in der Novelle zum Landschaftsschutzgesetz, LGBl.Nr. 38/1991, wurden in Vorarlberg die Gletscher und ihre Einzugsgebiete gesamthaft unter Schutz gestellt. Dieser Schutz soll, da Gletscher nicht nur als Wasserspeicher eine bedeutsame ökologische Funktion haben, sondern auf Eingriffe besonders sensibel reagieren, nunmehr zu einem absolut wirkenden Schutz ausgebaut werden. Davon sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Anlagen ausgenommen. Eine Beanspruchung der Gletscher in Vorarlberg zur touristi-

schen Erschließung soll jedenfalls nicht erfolgen.

Auch die Bereiche der Alpinregion sind ökologisch besonders sensible Gebiete, die vor allem aufgrund der touristischen Erschließung einem besonders starken Druck ausgesetzt sind.

Als Alpinregion wird das Gebiet oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses definiert. Da aufgrund natürlicher Verhältnisse oder aufgrund von lange, oft Jahrhunderte zurückliegenden Rodungen im Zusammenhang mit der Alpwirtschaft die tatsächliche Grenze des geschlossenen Baumbewuchses häufig relativ niedrig liegt, wurde bestimmt, daß der Bereich der Alpinregion nicht unter 1.800 m Meereshöhe reichen soll.

In diesen Bereichen sollen die Errichtung von Bauwerken und die unter Einsatz maschineller Hilfsmittel durchgeführten Geländeänderungen im Ausmaß von über 100m² einer Bewilligung bedürfen.

Von diesem flächenhaften Schutz der Alpinregion sollen jedoch die Errichtung von Bauwerken, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, also im Regelfall im Zusammenhang mit der Alpwirtschaft stehen, ausgenommen sein. Wenn Alpegebäude, wie dies in der Praxis vorkommt, in ganz untergeordnetem Ausmaß auch der Jagd dienen (sogenannte „Jagdzimmer“), sollen sie dennoch in die Ausnahme fallen.

Sofern Anlagen jedoch unter andere Bewilligungstatbestände nach diesem Gesetz fallen, sind sie nach den jeweiligen Bestimmungen bewilligungspflichtig.

Da zahlreiche Eingriffe bereits bisher bewilligungspflichtig waren, wird die neue Bestimmung in erster Linie die Funktion der Lückenschließung haben. Es sind daher nur wenig Bewilligungsverfahren zu erwarten.

Zu § 24:

Der Schutz der Seeufer (Abs. 1) hat in Vorarlberg eine mehr als fünfzigjährige Tradition. Die für nachfolgende Generationen bedeut-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

samste Leistung des Seeuferschutzes war die Freihaltung des Bodenseeuferes von Bebauung. Der bis heute geltende allgemeine Schutzbereich von 500 m hat sich jedoch bei vielen kleineren Seen als unpraktikabel erwiesen und soll daher auf 50m reduziert werden. Hingegen hat er am Bodensee weiterhin eine wichtige Funktion, soweit es sich nicht um bebaute Bereiche (vgl. dazu die Definition in § 33 Abs. 6) handelt, und wird beibehalten.

Der Verhandlungsbereich ist jener Bereich, der bei einem jährlichen Hochwasser erreicht wird. Er beginnt im allgemeinen mit dem landseitigen Ende des Schilfgürtels.

Es ist darauf zu verweisen, daß auch künstlich geschaffene Seen (Stauseen, Baggerseen) den Seeuferschutz genießen, da sie in vielen Fällen im Laufe der Zeit landschaftsprägenden Charakter gewonnen haben. In jenen Fällen, in welchen es sich um weitestgehend denaturierte stehende Gewässer handelt, wie dies zum Beispiel bei sogenannten Ausgleichsbecken der Fall sein mag, wären mittels Verordnung gemäß Abs. 4 Ausnahmen zu machen.

Der Fließgewässerschutz (Abs. 2) als ein weiterer zentraler Inhalt der bestehenden Schutzvorschriften soll ebenfalls grundsätzlich erhalten bleiben. Es erscheint jedoch vertretbar, innerhalb bebauter Bereiche den geschützten Bereich von 20 m auf 10 m zurückzunehmen. Es soll auch klargestellt werden, daß Riedgräben von dieser Bestimmung nur dann erfaßt werden sollen, wenn sie während eines größeren Teils des Jahres Wasser führen, da sie unter dieser Voraussetzung anderen Fließgewässern in ökologischer Hinsicht gleichzuhalten sind.

Abs. 3 führt Maßnahmen an, die als bewilligungspflichtige Veränderung gelten. Hervorzuheben ist, daß bewilligungspflichtig nur solche Veränderungen sind, die Natur oder Landschaft wesentlich beeinträchtigen können (vgl. Abs. 1 und 2). Es erfolgt gegenüber der derzeitigen Rechtslage die Klarstellung, daß Veränderungen im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung nicht bewilligungspflichtig sind. Weiters sollen periodisch stattfindende, nicht bestandsgefährdende Ausholungen im Bereich von Fließgewässern ebenfalls nicht bewilligungspflichtig sein. Keine Beeinträchti-

gung stellt auch die Herstellung ortsüblicher Einfriedungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dar.

Abs. 4 ist gegenüber der derzeitigen Rechtslage unverändert. Die Bestimmung sollte zur Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes häufiger Anwendung finden.

Zu § 25:

Der mit der Novelle zum Landschaftsschutzgesetz 1981 verankerte Schutz von Feuchtgebieten hat in der Praxis zu Vollziehungsproblemen geführt, da durch die Wendung „Flachmoore mit Ausnahme der Riede“ bei der Umschreibung der geschützten Flächen (derzeit § 5 Landschaftsschutzgesetz) erhebliche Unklarheiten entstanden sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4.4.1990, 89/10/0193, entschieden, daß Riede landwirtschaftlich genutzte Flachmoore sind. Da in Vorarlberg ein Großteil der Flachmoore landwirtschaftlich genutzt sind, lief der gesetzliche Schutz ins Leere.

Für die nicht landwirtschaftlich genutzten Moore soll der bisher geltende Schutz beibehalten werden. Die Formulierung des Abs. 1 lehnt sich daher an die Bestimmung des bisherigen § 5 Landschaftsschutzgesetz an. Die bisher verwendeten Begriffe „Aufschüttungen“ und „Grabungen“ werden nun vom Oberbegriff „Geländeveränderungen“ erfaßt. Für die landwirtschaftlich genutzten Moore werden ebenso wie für Magerwiesen feuchter und trockener Prägung in Abs. 2 gesonderte, weniger strenge Schutzbestimmungen getroffen.

Mit der gewählten Formulierung soll auch die im Vollzug häufig nicht unproblematische Unterscheidung zwischen Hoch- und Flachmooren entfallen. Als Moore gelten Feuchtflächen mit Torf im Untergrund, und zwar sowohl solche, wo hochanstehendes Grundwasser zumindest zeitweise zu Wasserüberschuß führt und deren Torf vorwiegend aus den unvollständig abgebauten Überresten von Röhricht- und Seggengesellschaften besteht (im allgemeinen als Flachmoore bezeichnet), als auch solche, deren Oberfläche sich durch zunehmende Dicke der Torfschicht über den Einflußbereich des Grundwasserspiegels gehoben hat und nur -

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

noch von Regenwasser gespeist wird (im allgemeinen als Hochmoore bezeichnet). Daneben gibt es aber auch Zwischenstufen.

Von Abs. 1 werden auch Auwälder geschützt. Darunter sind zum einen jene nur noch marginal vorhandenen Teile des Talbodens zu verstehen, die bei Hochwasser regelmäßig überschwemmt werden und die von bestimmtem, typischen Bewuchs gekennzeichnet sind (Grauerlen, bestimmte Weidearten, aber auch Ulmen, Eschen und Stieleichen). Als Auen werden im Sinne der bisherigen Praxis aber auch solche die Flußufer begleitenden Gehölze verstanden, die, vor allem aufgrund von Flußregulierungen und/oder Kraftwerksbauten praktisch nicht mehr überflutet werden, aber dennoch von standorttypischem Bewuchs geprägt sind.

Die im § 5 des geltenden Landschaftsschutzgesetzes ebenfalls erwähnten „Weiher“ sind, obgleich sie in § 25 nicht genannt sind, im Rahmen des Seeuferschutzes (§ 24 Abs. 1), sofern sie größer als 50 m² sind, weiterhin geschützt.

Das geltende Naturschutzrecht kennt keinen gesetzlichen Schutz für jene Magerwiesen, die keine Moore sind. Magerwiesen sind über lange Zeit einmählig genutzte, nicht gedüngte Wiesen auf Trocken- und Halbtrockenstandorten oder wechselfeuchten Standorten oder auf Mooren (Magerwiesen auf Mooren, feuchten und wechselfeuchten Standorten, nennt man Streuwiesen). Solche landwirtschaftlich nur extensiv genutzten Flächen sind ökologisch jedoch ebenfalls besonders wertvoll, sind sie doch von einer Artenvielfalt gekennzeichnet, die bei gedüngten Fettwiesen weitestgehend nicht mehr vorhanden ist. In den Talbereichen sind die Magerwiesen durch Intensivierung der Nutzung (Düngung), in den höheren Lagen durch Auflassung der Nutzung (Verbuschung, Aufforstung) bedroht.

Magerwiesen feuchter Prägung bestehen vorwiegend aus folgenden Pflanzengesellschaften: Großseggenriedern, Kleinseggensümpfen und Großseggensümpfen außerhalb von Verlandungsbereichen, Flächen mit Schlenkenvegetation, seggen- und binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen, Mädesüß-Hochstaudenfluren, Pfeifengrassstreuwiesen.

Magerwiesen trockener Prägung bestehen vorwiegend aus Trespenwiesen, Salbei-Glatthaferwiesen, Rotschwengel-Straußgraswiesen, Bürstlingswiesen, Mäh-Nardeten und „Heumähdern“ (Rotseggenwiesen, Violettschwengelwiesen, Blaugraswiesen).

Es ist festzuhalten, daß besonders die angeführten Magerwiesen trockener Prägung nur noch punktuell vorhanden und in hohem Maße gefährdet sind.

Derzeit werden Magerwiesen großflächig durch die sogenannte Streuwiesenverordnung, LGBl.Nr. 61/1995, in Rheintal und Walgau sowie durch andere Naturschutzgebietsverordnungen, wie vor allem die Naturschutzverordnung Rheindelta, LGBl.Nr. 57/1992, in der Fassung Nr. 40/1995, hoheitlich geschützt sowie - mit privatrechtlichen Mitteln - durch die Gewährung finanzieller Leistungen, wie Pflegeprämien für die Aufrechterhaltung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung.

Magerwiesen feuchter und trockener Prägung, die als besonders schützenswert anzusehen sind, sollen ebenfalls gesetzlichen Schutz erhalten: So sollen bestimmte Maßnahmen, nämlich Kulturumwandlungen, Geländeänderungen (Aufschüttungen), Entwässerungen und Aufforstungen bewilligungspflichtig sein. Dort, wo Magerwiesen nicht durch Nutzungsaufgabe (wie vor allem in den Berggebieten), sondern durch Intensivierungen (wie vor allem in den Tallagen) bedroht sind, soll der Landesregierung aber auch die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verordnung die zulässigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu regeln. Das Rechtsinstrument der Verordnung ist deshalb einer unmittelbar im Gesetz vorgenommenen Regelung vorzuziehen, da Dünungsverbote in der Praxis nur bei parzellenscharfer Ausweisung der betroffenen Flächen zweckmäßig vollzogen werden können. Aus verfahrensökonomischen Gründen soll sich der Schutz der landwirtschaftlich genutzten Moore und Magerwiesen nur auf solche Flächen erstrecken, die größer als 100 m² sind.

Der Landesregierung wird in Abs. 3 weiters aufgetragen, die Erhaltung der gefährdeten Moore und Magerwiesen auch durch privatrechtliche Mittel zu fördern. Weiters ist

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

der

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Zusammenhang mit Förderungen auf EU- und Bundesebene zu sehen, aus denen sich ebenfalls eine Ausrichtung auf naturnahe Nutzung ergeben kann. Die Selbstverpflichtung des Landes ist nicht uneingeschränkt. Dabei sind die durch EU-Recht gezogenen Rahmenbedingungen zu beachten.

Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 3 sollen entsprechend der Übergangsbestimmung in § 59 Abs. 4 die durch privatrechtliche Vereinbarungen geschützten Flächen auch gesetzlich vor der Vornahme von Düngungen geschützt werden. Die bisherigen Verordnungen bleiben aufgrund der zitierten Übergangsbestimmung ohnehin weiter in Kraft.

Abs. 4 stellt klar, daß die Aufrechterhaltung der bisher auf den betreffenden Flächen konkret ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung keiner Bewilligung bedarf. Diese hat im Regelfall zur Erhaltung der Magerwiesen beigetragen. Keiner Bewilligung bedarf auch die Sanierung rechtmäßig bestehender Entwässerungsanlagen (Riedgräben).

Zu § 26:

Die geltende Rechtslage sieht verschiedene Ermächtigungen zur Erlassung von Verordnungen über Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile oder Landschaftsschutzgebiete sowie andere Gebiete, die etwa als Pflanzenschutzgebiete bezeichnet wurden, vor. Als Naturschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes gelten auch die mit der Streuwiesenverordnung geschützten Gebiete.

Diese verschiedenen Schutzgebiete sollen nunmehr eine gemeinsame gesetzliche Grundlage erhalten. Sie soll ermöglichen, bestimmte Gebiete aus verschiedenen, ökologischen oder landschaftsbildlichen Gründen zum Schutzgebiet zu erklären und darin die jeweils erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Zu Abs. 1 lit. g ist festzuhalten, daß unter Erholung der Bevölkerung ausschließlich eine naturnahe Erholung gemeint ist.

Neu ist, daß nunmehr auch Ruhezonen festgelegt werden können. Dies sind Gebiete, die sich durch weitgehende Ruhe vor einer intensiven touristischen oder freizeitmäßigen Nutzung auszeichnen und daher u.a. Rückzugsgebiete für die Tierwelt darstellen.

Schutzgebietsverordnungen sind zu erlassen, soweit sich dies aus EU-rechtlichen Vorschriften - in Betracht kommen derzeit die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - ergibt.

Abs. 3 enthält eine Umschreibung der zulässigen Inhalte solcher Verordnungen.

In Abs. 4 soll die Möglichkeit verankert werden, Schutzgebiete entsprechend den einschlägigen Richtlinien der EU als Europaschutzgebiete zu bezeichnen.

Abs. 5 soll die Möglichkeit bieten, die bereits schon seit langem gebräuchlichen Bezeichnungen für bestimmte Schutzgebiete bei bestehenden Verordnungen aufrechtzuerhalten und bei zukünftigen Verordnungen nach Zweckmäßigkeit weiter zu verwenden. Die Ausweisung von Pflanzenschutzgebieten entspricht nicht mehr dem modernen Verständnis von Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Die Pflanzenschutzgebiete werden dennoch angeführt, um sicherzustellen, daß für die bestehenden Schutzgebiete eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Abs. 6 soll einerseits sicherstellen, daß derartige Verordnungen wie überörtliche Entwicklungskonzepte unter Einbeziehung der Bevölkerung erlassen werden. Eine solche Einbeziehung entspricht zwar weitgehend der derzeitigen Praxis, es wird jedoch als sinnvoll erachtet, diese auch gesetzlich zu verankern.

Zu § 27:

Derzeit fehlt eine Schutzkategorie für großflächig extensiv genutzte Kulturlandschaften. Dazu wird auf internationaler Ebene das Instrument „Biosphärenreservat“ oder „Biosphärenparks“ eingesetzt. Es wurde vor allem auch schon mit Erfolg in verschiedenen deutschen Bundesländern angewendet.

Diese Schutzkategorie knüpft inhaltlich an das UNESCO-Projekt „Man und Biosphere“ (MAB) an und will den Schutz, die langfristige Erhaltung und Entwicklung von traditionellen Kulturlandschaften mit reicher Naturlandschaft

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

tung anstreben. Als rechtliche Instrumente zur Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen kommen - abgestuft nach dem Grad der jeweiligen Schutzwürdigkeit - Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen in Betracht.

Die Voraussetzungen, welche die für Biosphärenparks in Betracht kommenden Gebiete erfüllen müssen, sind in Abs. 1 aufgezählt. In Vorarlberg könnten dies beispielsweise der Bregenzerwald oder das Große Walsertal sein.

Zur Erreichung der Schutzziele wären geeignete Zonierungen vorzusehen. In den Kernzonen befinden sich Naturschutzgebiete, die entweder der freien Entwicklung (z.B. Wald) überlassen werden, bzw. bestimmten Nutzungsformen unterliegen (z.B. Flachmoore), in den übrigen Zonen ist Land- und Forstwirtschaft meist zur Erhaltung nötig, wobei traditionelle und extensive Formen bevorzugt werden. Bei gewerblicher Entwicklung ist auf die Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft zu achten.

Der Biosphärenpark läßt für die Land- und Forstwirtschaft ebenso wie für die gewerbliche Entwicklung und einen an der Naturverträglichkeit orientierten Fremdenverkehr Spielraum und bezieht dauerbesiedelte Räume bewußt ein.

Zu § 28:

Die Erklärung von Einzelschöpfungen der Natur zu Naturdenkmälern stellt eine wichtige Schutzkategorie des geltenden Naturschutzrechtes dar. Die Bestimmung soll gegenüber der derzeitigen Rechtslage im wesentlichen unverändert bleiben. Die Bewilligungspflicht für die Vornahme von Veränderungen soll jedoch nicht für Maßnahmen gelten, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen der Behörde zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Naturdenkmal selbst vorgenommen werden.

Das gemäß § 8 des geltenden Naturschutzgesetzes zu führende Naturdenkmälerbuch findet zwar keine gesetzliche Erwähnung mehr, soll aber weitergeführt werden. Im übrigen werden diese Daten in die Naturraumerhebung einfließen.

Abs. 3 soll eine Einbeziehung der Betroffenen in die Verordnungserlassung sicherstellen.

Zu § 29:

Mit dieser Bestimmung soll es den Gemeinden ermöglicht werden, für Bereiche, denen vor allem für den örtlichen Naturschutz Bedeutung zukommt, Schutzvorschriften zu erlassen. Darin wird ein wichtiger Ansatzpunkt eines dezentralen, von der örtlichen Gemeinschaft getragenen Naturschutzes gesehen, wie er auch in anderen Bundesländern bereits praktiziert wird. In vielen Fällen kann es der örtlichen Gemeinschaft selbst leichter fallen, schützenswerte Bereiche zu erhalten, als den staatlichen Behörden. Die Schutzgebiete örtlicher Bedeutung können sich auch auf Einzelschöpfungen der Natur wie Bäume oder Felsgebilde oder sonstige für die Natur in der Gemeinde oder deren Ortsbild bedeutsame Elemente von Natur und Landschaft erstrecken.

Für Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung kommen etwa schützenswerte Kleinlebensräume wie Hecken, Büsche, Kleinbiotopie, wie Weiher, Tümpel, Fließgewässer und ihre Umgebung in Betracht.

Abs. 3 ordnet an, daß bei der Erlassung der Verordnung wie bei der Erlassung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes vorzugehen ist.

Um zu verhindern, daß örtliche Schutzgebiete überörtlichen Planungen widersprechen, soll eine derartige Verordnung der Gemeindevertretung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Landesregierung bedürfen, wenn überörtliche Interessen in besonderem Maße berührt werden. Die Verordnung der Gemeindevertretung ist daher vor ihrer Kundmachung der Landesregierung vorzulegen.

Ein Versagungstatbestand im Sinne des Abs. 5 könnte vorliegen, wenn die Verordnung einer Verordnung des Bundes oder des Landes oder einem Flächenwidmungsplan (vgl. Abs. 1) widersprechen würde.

Zu § 30:

Wie bereits unter I. angeführt, erfolgt der Schutz der Höhlen derzeit noch auf der Grundlage des Naturhöhlengesetzes. Eine sachliche

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Rechtfertigung für ein eigenständiges Gesetz besteht nicht. Dieses wird daher in das vorliegende Gesetz integriert.

Abs. 1 stellt sämtliche Höhlen (die bisherige Bezeichnung Naturhöhlen wird verlassen, da der Begriff der „Höhle“ die „Natürlichkeit“ einschließt) unter gesetzlichen Schutz. Unter Höhlen werden durch Verkarstung entstandene unterirdische Hohlräume verstanden, soweit es sich nicht bloß um sehr kleine Karstspalten handelt. Als Richtschnur wird gelten können, daß eine derartige Karstspalte bei etwa 20 cm Breite noch nicht als Höhle anzusehen wäre.

Wesentliche Veränderungen an Höhlen bedürfen einer Bewilligung (vgl. § 3 Naturhöhlengesetz). Ebenso bedarf gemäß Abs. 2 das Aufsammeln von Höhleninhalt einer Bewilligung (vgl. § 9 Naturhöhlengesetz). Abs. 3 entspricht § 6 Abs. 1 Naturhöhlengesetz. Abs. 4 entspricht § 8 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll die Unterschutzstellung nicht durch Bescheid, sondern durch Verordnung erfolgen (wie dies auch bei den Naturdenkmälern der Fall ist). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß Regelungen der Bezirkshauptmannschaft über „den allgemeinen Besuch“ das Recht des Grundeigentümers, Personen vom Betreten seines Grundstückes abzuhalten, selbstverständlich nicht einschränken können.

Aus Sicherheitsgründen und aus Gründen des Naturschutzes ist es erforderlich, daß Führungen in Höhlen wie bisher nur von fachkundigen Höhlenführern vorgenommen werden dürfen (Abs. 5). Eine noch zu erlassende Verordnung soll die Möglichkeit bieten, gewisse fachliche Erfordernisse festzulegen.

Das gemäß § 5 Naturhöhlengesetz zu führende Höhlenbuch wird gesetzlich nicht mehr ausdrücklich erwähnt, soll aber weitergeführt werden. Die Daten werden in die Naturraumerhebung einfließen. Die Verordnung betreffend die Führung eines Höhlenbuches, BGBl. Nr. 66/1929, tritt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Zu § 31:

Die Maßnahme der einstweiligen Sicherstellung gehört dem derzeit geltenden Recht an

(§ 13 Naturschutzgesetz). Sie ermöglicht, schützenswerte Gebiete vor Erlassung einer auf § 26 Abs. 1 gestützten Verordnung vorläufig unter Schutz zu stellen, um damit die Gefahr zu verringern, daß in dem als Schutzgebiet in Aussicht genommenen Bereich Maßnahmen gesetzt werden, die dem Schutzinteresse zuwiderlaufen. Sie soll jedoch lediglich Gültigkeit für maximal zwei Jahre besitzen (einschließlich der einmaligen Verlängerung).

Zu § 32:

Es soll der Landesregierung möglich sein, für bestimmte Maßnahmen, die vom Gesichtspunkt des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung erfahrungsgemäß als besonders problematisch zu betrachten sind, Verbote zu erlassen. Die Landesregierung ist neben der Bindung an allgemeine verfassungsrechtliche Grundsätze, wie dem Sachlichkeitsgebot, durch die Vorschrift beschränkt, daß derartige Beschränkungen nur, soweit sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung entsprechen, erlassen werden dürfen.

Lit. a ermöglicht Beschränkungen sogenannter Schiziel Flüge (Heliskiing).

Als Berechtigte im Sinne der lit. b kommen beispielsweise Berechtigte nach dem Güter- und Seilwegegesetz oder dem Forstgesetz in Betracht.

Lit. c und d ermöglichen Beschränkungen im Rahmen touristischer Erschließungen.

Lit. e soll die Grundlage schaffen, daß möglichen neuen Entwicklungen in der Präparierung von Schipisten mittels Chemikalien begegnet werden kann.

Abs. 2 soll die Möglichkeit bieten, auch neue Entwicklungen auf dem Freizeit- und Sportsektor, falls dies erforderlich ist, bestimmten Beschränkungen im Interesse von Natur und Landschaft zu unterwerfen.

Zu § 33:

Die Bestimmung des Abs. 1, in der bewilligungspflichtige Vorhaben aufgezählt werden, orientiert sich im wesentlichen an § 3 Abs. 1 des geltenden Landschaftsschutzgesetzes. Die Vorschrift soll eine ausgewogene Berücksichti-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

gung der Interessen von Natur und Landschaft bei der Durchführung von Vorhaben gewährleisten, die an sich geeignet sind, diese zu beeinträchtigen. Trotz eines relativ dichten Netzes an Bewilligungspflichten ist nicht ausgeschlossen, daß es in Einzelfällen Lücken gibt. Das Streben nach einer lückenlosen Erfassung aller potentiell für Natur- und Landschaft schädlichen Vorhaben würde jedoch die Bürger in hohem Maße belasten, ohne dadurch die Interessen von Natur und Landschaft wesentlich zu fördern.

Bei den hier aufgezählten Bewilligungspflichten erfolgen Rücknahmen, wo dies im Hinblick auf die Interessen von Natur und Landschaft vertretbar erscheint.

Rücknahmen von Bewilligungspflichten erfolgen in lit. a und b, wo in den als Betriebsgebiet gewidmeten Bereichen die für die Bewilligungspflicht von Gebäuden und Bauwerken maßgebliche Größe von 800 auf 1.500 m² überbaute Fläche angehoben wird, sowie die maßgebliche Höhe von 12 auf 15 Meter. In lit. b erfolgt allerdings gegenüber der derzeitigen Rechtslage die Klarstellung, daß bei Bauwerken, die keine Traufen- oder Gesimshöhe haben, die „sonstige Höhe“ maßgebend ist.

Die lit. c, und d entsprechen § 3 Abs. 1 lit. b und d Landschaftsschutzgesetz. Der bisherige Bewilligungstatbestand nach § 3 Abs. 1 lit. e Landschaftsschutzgesetz (Errichtung von Tankstellen außerhalb bebauter Bereiche) hat für sich kaum mehr praktische Bedeutung und soll entfallen. Sofern große Anlagen errichtet werden sollten, fallen sie unter den Tatbestand nach Abs. 1 lit. a.

Bei den Sportstätten (lit. e) erfolgt eine Anhebung der für die Bewilligungspflicht maßgeblichen Größe von 800 m² auf 2.000 m². Allerdings ist die nachhaltige Veränderung des Bodens nunmehr Bewilligungskriterium (bisher überbaute Fläche) und sind Nebenanlagen einzurechnen. Der Begriff Sportstätte umfaßt auch Rodelbahnen oder Langlaufloipen. Anlagen für Schipisten (bisher § 3 Abs. 1 lit. h) werden nunmehr in diesem Tatbestand (lit. e) angeführt. Beschneiungsanlagen sind entsprechend der bisherigen Praxis ebenfalls Anlagen

für Schipisten.

Bewegliche Kleinschlepplifte sollen in lit. f nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegen, ebenso wie nicht ortsfeste Materialseilbahnen oder forstliche Bringungsanlagen. Im übrigen entspricht die Bestimmung § 3 Abs. 1 lit. f Landschaftsschutzgesetz.

In der lit. g wird klargestellt, daß Änderungen oder Erweiterungen von Straßen ab einer Länge von insgesamt 200 m bewilligungspflichtig sind, wobei nicht bewilligte Straßenstücke zusammenzurechnen sind. Damit wird einem Wunsch der Praxis Rechnung getragen, da die bisherige Regelung schrittweise Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen ohne Bewilligung ermöglicht hat.

Von einem engen räumlichen Zusammenhang wird man nicht sprechen können, wenn ein längerer Erschließungsweg an verschiedenen, weit voneinander entfernten Stellen mit Stichwegen versehen wird.

Es wird in diesem Zusammenhang angemerkt, daß auch Änderungen der Befestigungsart einer Straße (Asphaltierung) bewilligungspflichtige Änderungen darstellen. Außerhalb des Siedlungsraumes, also bei Alp- und Forsterschließungen wird schon eine Änderung der Befestigungsart (Asphaltierung) auf insgesamt mehr als 100 m als Richtschnur für eine Bewilligungspflicht gelten können (vgl. auch Abs. 4).

Lit. h wurde gegenüber dem bisherigen § 3 Abs. 1 lit. i Landschaftsschutzgesetz insoweit ergänzt, als nunmehr auch Stauraumpülungen bewilligungspflichtig sind, allerdings nur dann, wenn sie nicht periodisch wenigstens einmal im Jahr stattfinden und zudem geeignet sind, bedeutende Lebensräume von Tieren und Pflanzen großflächig und erheblich zu beeinträchtigen. Es wird davon ausgegangen, daß Maßnahmen, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, von den Kraftwerksbetreibern nach guter fachlicher Praxis unter größtmöglicher Bedachtnahme auf Natur und Landschaft vorgenommen werden. Im übrigen sind auch im Wasserrechtsgesetz Instrumentarien vorhanden, nach denen solche Maßnahmen ge-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

lenkt werden können.

Lit. i und k entsprechen § 3 Abs. 1 lit. j und k Landschaftsschutzgesetz.

Lit. j entspricht § 13 Landschaftsschutzgesetz. Die für diese Anlagen bisher geltenden Bewilligungsvoraussetzungen (§ 14) werden auch von § 35 erfaßt. Es ist klarzustellen, daß händische Entnahmen aus Wildbächen udgl., die ohne technische Einrichtungen betrieben werden, nicht bewilligungspflichtig sind.

Ablagerungsplätze und Lagerplätze (lit. l) sollen nur noch außerhalb des bebauten Gebietes bewilligungspflichtig sein (vgl. § 3 Abs. 1 lit. l Landschaftsschutzgesetz). Es ist dazu im Sinne der bisherigen Praxis festzuhalten, daß Aufschüttungen im Regelfall Ablagerungen darstellen.

In lit. m (bisher § 3 Abs. 1 lit. m) sollen Ankündigungen und Werbeanlagen nur noch außerhalb bebauter Bereiche bewilligungspflichtig sein. Darüberhinaus sollen aber auch kleinere Hinweiszeichen, die den Weg zu einer gewerblichen oder einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte weisen sollen, nicht bewilligungspflichtig sein. Ankündigungen und Werbeanlagen vorübergehender Art für Sportereignisse sollen gemäß Abs. 4 lit. c von der Bewilligungspflicht ausgenommen sein.

Abs. 2 ist gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage (§ 3 Abs. 3 Landschaftsschutzgesetz) unverändert. Von der Landesregierung wird zu prüfen sein, ob von der Möglichkeit der Ausnahme bestimmter Gebiete von der Anwendung einzelner Tatbestände häufiger als bisher Gebrauch gemacht werden kann.

Mit Abs. 3 soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, die es der Landesregierung ermöglicht, durch Verordnung bestimmte Vorhaben, von denen ähnliche Beeinträchtigungen wie von den in Abs. 1 angeführten ausgehen können, einer Bewilligungspflicht zu unterziehen.

Abs. 4 lit. a und b entspricht § 3 Abs. 2 lit. d und e Landschaftsschutzgesetz. In den Einleitungssätzen ist der Entfall der Bewilligungspflicht für die Erhaltung und Sanierung

von Straßen und für die Asphaltierung von Hofzufahrten vorgesehen, da dies zu einem überzogenen Verwaltungsaufwand führen würde. Damit wird auch klargestellt, daß die Erneuerung der bestehenden Befestigung, wie beispielsweise die Aufbringung einer neuen Kiesschüttung auf einen Güter- oder Forstweg nicht bewilligungspflichtig ist. Die Asphaltierung bedarf jedoch bei Straßen, die ausschließlich als Hofzufahrten dienen, keiner Bewilligung.

Abfalldeponien bedürfen derzeit einer Vielzahl von Bewilligungen, im Bereich des Landesrechts einer solchen nach dem Abfallgesetz und nach dem Landschaftsschutzgesetz (als „Ablagerungsplätze“). Da im abfallrechtlichen Verfahren auch auf die Interessen des Schutzes von Natur und Landschaft Bezug zu nehmen ist, soll eine gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht entfallen. Allerdings sollen der Landschaftsschutzanwalt und die Gemeinde im abfallrechtlichen Verfahren dieselben Rechte genießen wie nach diesem Gesetz. Auch die materiellen Genehmigungsvorschriften (also § 35 dieses Gesetzes) sollen ebenfalls Anwendung finden.

Mit Abs. 6 erfolgt eine von der bisherigen Definition des „bebauten Gebietes“ geringfügig abweichende Definition für Flächen, die im Siedlungsverband gelegen sind. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage sollen neben den in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder Vorbehaltsflächen ausgewiesenen Bereichen auch solche als bebaut gelten, die zwar nicht als Bauflächen gewidmet sind, aber doch durch eine nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienende Wohn- oder Betriebsbebauung geprägt sind. Dabei kann es sich um ehemals landwirtschaftliche Gebäude oder um Gebäude aus der Zeit vor Erlassung der Flächenwidmungspläne handeln. Die bisherige Regelung hat in Einzelfällen dazu geführt, daß im Siedlungsverband gelegene Gebiete unter Umständen unter die strengereren Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes fielen, obwohl dies aus sachlichen Gründen nicht geboten war.

Zu § 34:

Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht im wesentlichen § 9 Abs. 1 Landschaftsschutzgesetz.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Abs. 2 soll zur Gewährleistung eines vorbeugenden Naturschutzes die Behörden und Dienststellen des Landes im Sinne einer bereits häufig geübten Praxis anhalten, Projekte nicht ohne vorherige Befassung der zuständigen Amtssachverständigen zur Bewilligung nach diesem Gesetz einzureichen. Damit können im Ergebnis wesentliche Zeit- und Kostenersparnisse erzielt werden.

Abs. 3 ist gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage (§ 9 Abs. 2 Landschaftsschutzgesetz) geringfügig geändert. Die Behörde soll vom Antragsteller, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, Unterlagen verlangen können, aus denen hervorgeht, ob eine Möglichkeit besteht, den angestrebten Zweck auf eine andere, mit weniger schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Weise zu erreichen.

Abs. 4 trifft eine Sonderregelung über die für die Ausstellung von Bescheinigungen im Sinne des § 19 erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Abs. 5 entspricht § 9 Abs. 3 Landschaftsschutzgesetz.

Abs. 6 soll der Landesregierung die Möglichkeit bieten, wenn dies als erforderlich erachtet wird, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Eingabe von Projekten festzulegen.

Zu § 35:

Dieser Bestimmung kommt zentrale Bedeutung zu. Abs. 1 verweist als Beurteilungskriterium der Bewilligung eines Vorhabens zunächst darauf, ob Interessen von Natur und Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes oder der Landschaftsentwicklung durch das Vorhaben wesentlich beeinträchtigt werden. Dies bedeutet nicht, daß schon jeder Eingriff, der Natur und Landschaft geringfügig beeinträchtigt, erst nach Durchführung der Abwägung nach Abs. 2 genehmigt werden darf. Im Sinne der bisherigen Praxis sind vielmehr Eingriffe, die zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, also keine Schäden verursachen, nach Abs. 1 zu bewilligen.

In Abs. 2 wird die sogenannte Interessenabwägung verankert, die dann vorzunehmen ist, wenn sich ergibt, daß eine wesentliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Eingriff zu erwarten ist und dies auch durch die Erteilung von Auflagen, Befristungen und Bedingungen nicht behoben werden kann. Eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile und Nachteile muß in diesem Fall eindeutig ergeben, daß die Vorteile für das Gemeinwohl die ihm durch die Beeinträchtigung von Natur oder Landschaft entstehenden Nachteile überwiegen. Klarzustellen ist, daß auch die Interessen von Natur und Landschaft Inhalte des Gemeinwohls sind. Das Gemeinwohl ist die Gesamtschau der öffentlichen Interessen (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 11).

Bei Vorhaben, die unberechenbare, in jedem Fall aber nachhaltige Schäden der Natur oder der Landschaft verursachen können, wird von einem Überwiegen des Gemeinwohls zugunsten der Realisierung nicht gesprochen werden können.

Die für das Vorhaben sprechenden Interessen sollten ebenso genau wie die Interessen von Natur oder Landschaft geprüft werden. Es ist auch klarzustellen, daß die Vorteile für das Gemeinwohl nicht überwiegen, wenn sie ungewiß sind oder in erster Linie mit dem privaten Vorteil des Antragstellers verbunden sind.

Abs. 3 stellt klar, daß nicht nur das Vorhaben selbst, sondern auch die unmittelbar mit ihm verbundenen Folgewirkungen zu berücksichtigen sind. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die Bewilligung eines Vorhabens in Zukunft eine Nutzung des betroffenen Gebietes ermöglicht, die sich wesentlich von der bisher ausgeübten unterscheidet. Auch soll in die Beurteilung die gesamte Anlage einfließen, nicht nur soweit als sie bestimmte, für die Bewilligungspflicht maßgebende Größenordnungen überschreitet.

In Abs. 4 wird die Anordnung getroffen, daß die Behörde bei der Bewilligung von Vorhaben in Betriebsgebieten ausschließlich zu prüfen

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

hat, ob Beeinträchtigungen, Verunstaltungen oder Schädigungen der Landschaft vermieden werden. Diese Bestimmung ist eine Konkretisierung des bereits in § 2 Abs. 2 enthaltenen Abwägungsgebotes der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung nach Abs. 1 mit den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft und soll sicherstellen, daß die bisherige Bewilligungspraxis weitergeführt wird.

Abs. 5 soll es ermöglichen, in den Verordnungen über geschützte Gebiete (§§ 26 ff.) erforderlichenfalls auch strengere Bewilligungsvoraussetzungen aufzunehmen.

Zu § 36:

Das Anzeigeverfahren soll eine wesentliche Verfahrenserleichterung ermöglichen. Es soll grundsätzlich bei den meisten nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Vorhaben in Betracht kommen. Die davon taxativ ausgeschlossenen Vorhaben sind in Abs. 1 aufgezählt.

Das Anzeigeverfahren ist eine Alternative zum ordentlichen Bewilligungsverfahren. Selbstverständlich steht es jedem Antragsteller offen, statt Einbringung einer Anzeige ein ordentliches Bewilligungsverfahren zu beantragen, was dann sinnvoll sein kann, wenn das Vorhaben einer größeren Anzahl von Bewilligungen bedarf.

Für den Antragsteller stellen sich im Anzeigeverfahren zwei Alternativen: Er kann das Vorhaben bei der Behörde in zweifacher Ausfertigung zur Anzeige bringen und abwarten, ob innerhalb von vier Wochen nach Einbringung seitens der Behörde unter Angabe des Grundes mitgeteilt wird, daß ein Bewilligungsverfahren durchgeführt wird. Wenn die Behörde nicht reagiert, darf das Vorhaben ausgeführt werden. Die Behörde wird dem Antragsteller in diesem Fall eine Bescheinigung über die Zurkenntnisnahme der Anzeige auszustellen haben (Abs. 6), die Arbeiten können aber bereits vor der Ausstellung der Bescheinigung, eben nach Ablauf der 4-Wochen-Frist, ausgeführt werden.

Die zweite Alternative besteht darin, daß der Antragsteller zuerst Kontakt mit dem zuständigen Amtssachverständigen aufnimmt. Wenn dieser das Vorhaben als unbedenklich beurteilt

und die Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk versehen hat, verkürzt sich die Frist, innerhalb derer die Behörde auf der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens bestehen kann, auf zwei Wochen.

Fachlich zuständiger Amtssachverständiger ist im Regelfall der oder die Naturschutzbeauftragte der Bezirkshauptmannschaft. Entsprechend der bisherigen Praxis sind jedoch bei Vorhaben im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. a und b (Bauvorhaben mit bestimmter Gebäudehöhe bzw. überbauter Fläche) die beim Amt der Landesregierung tätigen Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung zuständig.

Die Behörde hat, wenn sie ein Bewilligungsverfahren für erforderlich erachtet, dies dem Antragsteller formlos, jedoch unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Die Mitteilung ist kein Bescheid. Auch bei der Angabe des Grundes soll besonderer Verwaltungsaufwand vermieden werden, dem Antragsteller soll es jedoch aufgrund dieser Auskunft möglich sein, zu beurteilen, warum die Behörde ein Bewilligungsverfahren durchführen will und ob er seine Unterlagen in irgendeiner Hinsicht vervollständigen muß. Im Regelfall werden diese Informationen aus einer kurzen Beurteilung des Vorhabens durch den zuständigen Amtssachverständigen hervorgehen.

Das Anzeigeverfahren kann grundsätzlich bei ca. 75 % der bewilligungspflichtigen Vorhaben zur Anwendung gelangen. Es kann angenommen werden, daß in etwa 50 % der Fälle, die grundsätzlich für das Anzeigeverfahren in Betracht kommen, auf ein weiteres Bewilligungsverfahren verzichtet werden kann. Seine volle Effizienz wird das Anzeigeverfahren aber vermutlich nur dann entfalten, wenn die Bürger das Angebot aufgreifen, vor Einbringung ihrer Anträge Kontakt mit dem zuständigen Amtssachverständigen herzustellen, da dieses Gespräch zur Ausräumung von Unklarheiten und Unvollständigkeiten der Unterlagen führen wird, was wesentliche Voraussetzung für die bloße Zurkenntnisnahme einer derartigen Anzeige durch die Behörde sein wird.

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Vom Einlangen der Anzeige sind sowohl der
Naturschutzanwalt als auch die Gemeinde un-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

verzüglich zu verständigen (Abs. 4), damit diese Stellen informiert sind und allfällige Bedenken der Behörde sofort mitteilen können. Wenn der Naturschutzanwalt dies innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen der Anzeige bei der Behörde beantragt, weil er den geplanten Eingriff als besonders schwerwiegend erachtet, ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen. Es wird davon ausgegangen, daß der Naturschutzanwalt dieses ihm zustehende, wichtige Recht nicht willkürlich handhaben wird, sondern nur dann, wenn wirkliche Zweifel bestehen, ob bei Erledigung der Eingabe im Wege einer Anzeige die Interessen von Natur und Landschaft gravierend beeinträchtigt werden.

Die Behörden werden die Pflicht haben, einlangende Anzeigen auf möglichst schnellem Wege, etwa mittels Telefax, an den Naturschutzanwalt und an die ebenfalls zu informierende Gemeinde zu übermitteln.

Nach der Bestimmung des Abs. 5 kann auch die Behörde von sich aus, wenn der fachlich zuständige Amtssachverständige und der Naturschutzanwalt zustimmen, von einem weiteren Verfahren absehen (vereinfachtes Verfahren).

Mit dem Anzeigeverfahren und vereinfachten Verfahren kann ein wesentlicher Beitrag zu Entlastung der Bürger und der Verwaltung geleistet werden, indem bei offenkundig unproblematischen Fällen von vornherein eine mündliche Verhandlung und Bescheiderlassung entfallen kann. Wenn die Behörde mitteilt, daß ein Bewilligungsverfahren durchgeführt wird, hat sie gleichzeitig die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß das Verfahren ohne unnötigen Aufschub in ein Bewilligungsverfahren übergeführt wird. Nach Möglichkeit sollte auch keine Verfahrensverzögerung durch Anforderung zusätzlicher Unterlagen eintreten.

An anderen Stellen dieses Gesetzes (§§ 40, 41 und 57) sind Handhaben für den Fall vorgesehen, daß ein Vorhaben entgegen den eingereichten Unterlagen ausgeführt wird.

Das Anzeigeverfahren stellt sowohl an die Amtssachverständigen und Behörden als auch an die Parteien Anforderungen: Die Amtssach-

verständigen werden fachlich besonders versiert und erfahren sein müssen, wenn Verwaltungsaufwand tatsächlich vermieden werden soll, auf Seiten der Parteien wird es erforderlich sein, Vorhaben, die einem Anzeigeverfahren unterzogen wurden und bei denen von einem weiteren Verfahren gemäß Abs. 5 Abstand genommen wurde, tatsächlich auch entsprechend den eingereichten Unterlagen auszuführen. Die Behörden wiederum werden sich entsprechend organisieren müssen, wenn die äußerst knapp bemessenen Fristen und die durch dieses Gesetz geschützten Interessen gewahrt werden sollen.

Die durch den Gesetzgeber kaum vorherbestimmbare Zusammenarbeit zwischen Behördenvertretern und Parteien wird jedenfalls mitentscheidend dafür sein, ob das Anzeigeverfahren tatsächlich ein effizientes Mittel zur Verwaltungsvereinfachung wird, ohne daß damit Interessen von Natur und Landschaft beeinträchtigt werden.

Zu § 37:

Die Bestimmung des Abs. 1 ist gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage (§ 10 Landschaftsschutzgesetz) unverändert. In Abs. 2 wird klargestellt, daß sich Auflagen und Bedingungen, einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, auch auf den laufenden Betrieb beziehen können.

Abs. 3 ermöglicht auch die Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräume. Erforderlichenfalls kann auch eine finanzielle Geldleistung vorgeschrieben werden. Derartige Vorschreibungen sind ebenfalls Inhalt eines umfassend verstandenen Naturschutzes. Sie gehen von der Überlegung aus, daß Eingriffe in Natur und Landschaft nach Möglichkeit auszugleichen sind.

Abs. 4 soll vertragliche Vereinbarungen mit Antragstellern ermöglichen und, wenn dies im Interesse von Natur und Landschaft liegt, dadurch stärker auf vertragliche Verhältnisse anstelle hoheitlicher Maßnahmen hinwirken.

Zu § 38:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 10 Abs. 3 Landschaftsschutzgesetz).

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Der Abs. 2 sieht Sicherheitsleistungen auch dann vor, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natur oder Landschaft in dem Falle zu erwarten sind, daß das Vorhaben abweichend von der Bewilligung ausgeführt wird.

von

Na-

Zu § 39:

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 11 des geltenden Landschaftsschutzgesetzes.

Die Bestimmung über das Unwirksamwerden von Bewilligungen soll verhindern, daß Ausführungen von Vorhaben zu lange unterbrochen sind und einmal bewilligte Vorhaben beliebig lange ausgeführt werden dürfen, auch wenn sich in der Zwischenzeit die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.

Zu § 40:

Die Bestimmung entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage (§ 12 Abs. 1 Landschaftsschutzgesetz). Dabei ist auch eine Vorkehrung für den Fall zu treffen, daß ein gemäß § 36 angezeigtes Vorhaben abweichend von den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.

Zu § 41:

Bestimmungen über die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes enthält auch das derzeitige Landschaftsschutzgesetz (§ 12 Abs. 2 bis 4). Die Wiederherstellung soll grundsätzlich auf jene Fälle Anwendung finden, in denen sie bisher praktiziert wurde. Mit der vorliegenden Bestimmung wird das Verfahren ähnlich wie im Baugesetz ausgestaltet. Vor dem Wiederherstellungsauftrag soll eine Androhung der Wiederherstellung des Zustandes ergehen. Der Wiederherstellungsauftrag soll lediglich erlassen werden, wenn nicht um die Bewilligung angesucht oder die Bewilligung nicht erteilt wurde. Es wird jedoch in Abs. 1 klargestellt, daß sich der Auftrag nur dann an den jeweiligen Grundeigentümer richten darf, wenn dieser der Maßnahme zugestimmt oder sie geduldet hat oder einen wirtschaftlichen Vorteil daraus ziehen kann.

Abs. 4 soll jedoch die Möglichkeit bieten, bei Gefahr im Verzug sofortige Maßnahmen aufzutragen. Dieser Fall wird dann gegeben sein, wenn die Aufrechterhaltung des gesetzwidrigen Zustandes weitere schwere, nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigungen

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

tur oder Landschaft befürchten läßt. Ist durch die ohne Bewilligung getroffene Maßnahme der Schaden bereits definitiv eingetreten (z.B. ein Biotop zerstört), ist das ordentliche Verfahren nach den vorangegangenen Absätzen durchzuführen.

Zu § 42:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen § 7 des geltenden Landschaftsschutzgesetzes. Allerdings wird die schwer praktikierbare „hat“-Bestimmung in eine Ermächtigungsbestimmung umgewandelt. Abs. 2 bindet auch den Liegenschaftseigentümer, sofern dieser von den Maßnahmen Kenntnis hatte.

Abs. 3 entspricht § 12 Abs. 5 des geltenden Landschaftsschutzgesetzes. Der Bürgermeister ist dabei im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches tätig.

Zu § 43:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen § 31 des geltenden Landschaftsschutzgesetzes. Aufgrund einer Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (21.1.1990, 88/10/0186), der die Auffassung vertritt, daß die Kontrolle der Einhaltung von Bescheidaufgaben keine Überprüfung ist, „ob die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden“ (so die geltende Rechtslage), ist es erforderlich, ausdrücklich klarzustellen, daß sich die Überwachungsbefugnis auch auf die Kontrolle der Einhaltung von Bescheiden bezieht.

Abs. 3 entspricht § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

Zu § 44:

Die Bestimmung entspricht § 32 des geltenden Landschaftsschutzgesetzes. Sie ist zur zwangsweisen Durchsetzung bestimmter Maßnahmen, wie der Einstellung von Arbeiten oder der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes erforderlich.

Zu § 45:

Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht § 33 des geltenden Landschaftsschutzgesetzes. Die Bestimmung bildet die Grundlage, daß die sich

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

aus den Bescheiden ergebenden Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger in diesen Bescheiden übergehen. Abs. 2 ist ebenfalls geltendes Recht und soll ermöglichen, daß die Agrarbezirksbehörde für im Entstehen begriffene Güterweggenossenschaften um die Bewilligung ansucht oder eine Anzeige einbringt, und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten schließlich von der Güterweggenossenschaft wahrgenommen werden.

keine

Zu § 46:

Mit dieser Vorschrift sollen Entschädigungsbestimmungen für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte eingeführt werden, die durch Beschränkungen zugunsten des Naturschutzes vermögenswerte Ertragseinbußen erleiden.

Voraussetzung für die Entschädigungspflichtigkeit ist, daß die Beschränkung mittels einer ein bestimmtes Gebiet betreffenden Verordnung erfolgt. Soweit gesetzlich Bewilligungspflichten festgelegt sind, können aus der Tatsache, daß durch die Bewilligungspflicht von Maßnahmen oder in diesem Zusammenhang ergangener bescheidmäßiger Auflagen oder Versagungen von Bewilligungen, vermögensrechtliche Nachteile entstehen, keine Entschädigungsansprüche abgeleitet werden. Das Gleiche gilt für Beschränkungen, die sich auf Grund des Gesetzes allgemein ergeben. Wohl besteht jedoch dann eine Entschädigungspflicht, wenn durch die Erlassung einer Naturschutzgebietsverordnung Beschränkungen entstehen, die vermögensrechtliche Auswirkungen haben (wenn z.B. eine bisher mehrmähdig genutzte Wiese nur noch einmal gemäht werden darf u.ä.). Zu entschädigen ist in diesem Fall der Vermögensverlust, der durch diese Beschränkung entsteht. Dabei sind jedoch allfällige Vermögensvorteile, die der Betroffene aus der Unterschutzstellung bezieht, zu berücksichtigen.

Auf die Übergangsbestimmung des § 59 Abs. 7, wonach die Bestimmungen über die Entschädigung auf bereits erlassene Verordnungen nicht anzuwenden ist, wird hingewiesen. Auch wenn eine Verordnung nur von beschränkter Geltungsdauer unverändert neu erlassen, bzw. verlängert wird, wird dann

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

bisher rechtmäßige Nutzung beschränkt, sodaß der Entschädigungstatbestand nicht zur Anwendung gelangt. Klarzustellen ist, daß Änderungen bestehender Verordnungen, die neue Beschränkungen auferlegen, im Ausmaß dieser neuen Beschränkungen entschädigungspflichtig sind.

Das Verfahren betreffend die Entschädigung ist in sinngemäßer Anlehnung an die Vorschriften über die Enteignungsentschädigung nach dem Straßengesetz geregelt.

Im Falle der Erlassung örtlicher Schutzgebiete soll auch eine Entschädigungspflicht durch die Gemeinde bestehen (Abs. 6).

Zu § 47:

In Abs. 1 wird nunmehr eine Allgemeinzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft festgelegt. Der zweite Satz dient der Klarstellung, daß sich die durch § 83 Flurverfassungsgesetz angeordnete Verfahrenskonzentration nicht auf das naturschutzrechtliche Verfahren bezieht.

Abs. 2 soll eine weitere Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung bieten. Wenn die Behörde eine Vorprüfung nach den Bestimmungen des Wasserrechts durchführt, soll sie, wenn dies im gegebenen Fall als sinnvoll erscheint, mit dieser Vorprüfung das Verfahren nach diesem Gesetz verbinden.

Zu § 48:

Diese Bestimmung ist gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 27 Landschaftsschutzgesetz) im wesentlichen unverändert. Es wird jedoch die Klarstellung getroffen, daß die Gemeinde zur Wahrung der Interessen von Natur und Landschaft auch Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof führen kann.

In Abs. 2 wird ein Anhörungsrecht der Gemeinde verankert. Es soll der besseren Einbeziehung der Betroffenen dienen.

In Abs. 3 wird bestimmt, daß - mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 41 Abs. 3 und die Auflage von Entwicklungskonzepten sowie von Verordnungen des Landes - die den Gemeinden in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

solche des eigenen Wirkungsbereiches sind.

Zu § 49:

Die Vorarlberger Naturschau ist eine gemeinsame Einrichtung der Stadt Dornbirn und des Landes. Sie hat in ihrer Funktion als Naturkundemuseum bereits wichtige Vorarbeiten bei der Erfassung von Daten über die Naturräume geleistet. Bereits nach § 22 des geltenden Naturschutzgesetzes ist sie in allen aufgrund von Landesgesetzen durchzuführenden Verwaltungsverfahren zu hören, die Fragen des Naturschutzes betreffen. Desgleichen haben öffentlich-rechtliche Körperschaften die Vorarlberger Naturschau zu hören, bevor sie Maßnahmen durchführen, die Fragen des Naturschutzes betreffen.

Die Naturschau hat darüberhinaus auch Informations- und Beratungsarbeit geleistet.

Mit Abs. 1 wird eine Informations- und Beratungsaufgabe festgelegt. Nach Abs. 2 ist die Naturschau vor Erlassung von Verordnungen zu hören. Ihre Anhörung in den Einzelverfahren kann entfallen, weil dafür die Amtssachverständigen des Landes eingerichtet sind. Wenn die Behörde die für den Naturschutzanwalt vorgesehenen Verständigungen an die Naturschau als Geschäftsstelle des Naturschutzanwaltes richtet, ist den Verpflichtungen Genüge geleistet. In Abs. 3 kommt die neue Aufgabe hinzu, Geschäftsstelle des Naturschutzanwaltes und des Naturschutzrates zu sein sowie, daß der Leiter der Naturschau auch Geschäftsführer des Naturschutzrates ist. Diese Konstellation erscheint auch deshalb zweckmäßig, da über die Naturschau auch die für diese Organe maßgeblichen Informationen zugänglich sind.

Abs. 4 stellt klar, daß der Aufwand für die neuen Aufgaben der Naturschau als Geschäftsstelle des Naturschutzanwaltes und des Naturschutzrates vom Land zu tragen sind.

Zu § 50:

Der bisherige Landschaftsschutzanwalt wird nunmehr als Naturschutzanwalt bezeichnet. Zu seinen Aufgaben wird auch die Beratung der Gemeinden und Bürger gehören. Bei der Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, wo es weit-

hin zu Doppelgleisigkeiten mit den Amtssachverständigen gekommen ist, wird er darauf zu achten haben, in verfahrensökonomisch sinnvoller Weise zur Kontrolle der Behörde (auch im Rahmen des Anzeigeverfahrens) beizutragen.

In Abs. 1 wird klargestellt, daß der Naturschutzanwalt auch Umweltschutzanwalt im Sinne des UVP-Gesetzes, wonach ihm Parteistellung zukommt, ist. Praktische Fälle können vor allem sein:

- Abfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m³ (Anhang 1 Z. 5)
- der Neubau von Flughäfen und Flugfeldern (Z. 16)
- Rohstoffgewinnung im Tagbau mit einer Gewinnung von mindestens 1 Mio Tonnen pro Jahr oder einer offenen Fläche von mindestens 10 ha (Z. 17)
- Wasserkraftanlagen mit einer Engpaßleistung von mehr als 15 MW sowie Kraftwerksketten (Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauräumen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke von zumindest 1 km Länge)
- Starkstromwege gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG mit einer Spannung von 110 KV (Z. 48)
- Neuerschließung und Erweiterung von Schigebieten mit Seilförderanlagen zur Personenbeförderung (Seilbahnen) oder Schleppliften, wenn damit ein Flächenverbrauch durch Pistenneubau mit Geländeänderungen von mehr als 20 ha verbunden ist (Z. 14.).

In allen übrigen Verfahren soll ihm ein Stellungnahmerecht im bisherigen Umfang anerkannt werden. Nach § 36 Abs. 4 kann er verlangen, daß über eine Anzeige das ordentliche Bewilligungsverfahren durchgeführt wird, wenn er den Eingriff als schwerwiegend erachtet. Im Rahmen der im Abs. 4 genannten Verfahren, die erfahrungsgemäß ökologisch besonders problematisch sind, kann er eine Berufung erheben, wenn seiner Stellungnahme nicht entsprochen wurde.

In diesem Umfang kann der Naturschutzanwalt auch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben (Abs. 5). Damit erscheint gewährleistet, daß in Fällen, in denen die Interessen von Natur und Landschaft besonders

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

schwerwiegend beeinträchtigt werden können, eine Rechtskontrolle der behördlichen Entscheidung ermöglicht wird.

Zu § 51:

Die Bestellung des Naturschutzanwaltes soll gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 28 Landschaftsschutzgesetz) nicht geändert werden.

In Abs. 1 lit. c wird klargestellt, daß sich die Mitgliederzahl auf Personen „im Lande“ beziehen muß. Zu diesen zählen jedoch auch Personen, die sich nur vorübergehend außer Landes aufhalten, wie dies etwa bei Studenten der Fall ist. Darüberhinaus soll der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt werden, qualifizierte Organisationen ebenfalls zur Wahl zuzulassen. In Betracht kommt hier beispielsweise die Naturschutzorganisation „Bird life“ (Abs. 3).

Zu § 52:

Dem neugeschaffenen Naturschutzrat kommt eine wichtige Aufgabe als Organ zur strategischen Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zu (Abs. 1).

Das Organ entspricht in seinen Grundzügen dem von seiten ökologischer Wissenschaftler geforderten sogenannten „Öko-Rat“. Von ihm wird erwartet, daß er eigenverantwortlich und initiativ die Interessen von Natur und Landschaft wahrnimmt. Dafür kann er Empfehlungen aussprechen.

Ob der Naturschutzrat die ihm zugedachte Funktion der strategischen Beratung und des „ökologischen Gewissens“ wirkungsvoll erfüllen kann, wird davon abhängen, ob er - nicht nur in der Verwaltung, sondern auch im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich - Autorität gewinnt. Die ihm nach diesem Gesetz neben der allgemeinen Beratungstätigkeit der Landesregierung und der Erstattung von Empfehlungen im Sinne des Abs. 2 zukommenden Aufgaben sind:

- Die Erarbeitung des Natur- und Landschaftsberichtes (§ 5 Abs. 1 und § 52 Abs. 4).
- Die Beratung der Landesregierung bei der Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds (§ 10 Abs. 4).

- Die Erstattung einer Stellungnahme bei der Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien (§ 11 Abs. 2).
- Die Erstattung einer Stellungnahme zu Grundsatzfragen über Antrag der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft oder des Naturschutzanwaltes (Abs. 3). Der Naturschutzrat entscheidet, was eine Grundsatzfrage ist.

Die Abs. 6 und 7 regeln formale Erfordernisse. Auf weitere Determinierung wurde bewußt verzichtet, um dem Naturschutzrat Entwicklungs- und Gestaltungsspielraum zu belassen.

Abs. 8 soll die Möglichkeit bieten, in bestimmten Fällen Mitglieder des Naturschutzrates ihrer Funktion zu entheben.

Zu § 53:

Der Bundesgendarmerie kommt eine wichtige Funktion bei der Durchsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen zu.

Die Mitwirkung der Bundesgendarmerie konnte im geltenden Landschaftsschutzgesetz nicht erwirkt werden, ist jedoch dringend erforderlich, um eine effiziente Durchsetzung der Interessen von Natur und Landschaft zu gewährleisten.

Zu § 54:

Die Bestimmungen über die Vorarlberger Naturwacht sollen insoweit ergänzt werden, als ihre Mitglieder allgemein zur Mitwirkung bei der Vollziehung des Gesetzes herangezogen werden können, und sie auch zur Beratung der Bürger in den Angelegenheiten des Naturschutzes zur Verfügung stehen sollen. Die Bestellung der Naturwächter soll gegenüber der derzeitigen Rechtslage im wesentlichen unverändert bleiben. Allerdings soll das erforderliche Mindestalter von der Vollendung des 21. auf die Vollendung des 19. Lebensjahres herabgesetzt werden.

Eine Verordnungsermächtigung soll nunmehr die Möglichkeit schaffen, die näheren Bestimmungen über die erforderliche fachliche Eignung durch die Landesregierung festzulegen (Abs. 2).

Die Bestimmung über die Dienstaussweise und Dienstabzeichen (§ 16 Naturschutzgesetz) sol-

68. Beilage im Jahre 1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages

len nunmehr im Verordnungswege geregelt werden (Abs. 6).

Zu § 55:

Die Abs. 1 und 3 sind gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 17 Naturschutzgesetz) im wesentlichen unverändert. Abs. 5 und 6 entsprechen der geltenden Rechtslage (§ 20 Naturschutzgesetz).

Der Abs. 2 regelt auch das Aufhalten von Fahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr, also auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr und im Gelände.

Zu § 56:

Die Bestimmung ist gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage (§ 29 Landschaftsschutzgesetz) im wesentlichen unverändert. Die Naturwächter sind hier nicht mehr genannt, da auf sie die §§ 54 und 55 Anwendung finden.

Zu § 57:

In dieser Bestimmung werden Verwaltungsstraftatbestände festgelegt. Bedeutsam ist gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage, daß unter erschwerenden Umständen Strafen bis zu 400.000 S verhängt werden können.

Die konkrete Strafbemessung durch die Behörde richtet sich an den Kriterien des § 19 VStG. Der hohe Strafraum ist im Zusammenhang damit zu sehen, daß Übertretungen dieses Gesetzes im Hinblick auf die verursachten Schäden und die vermögenswerten Vorteile mit entsprechenden Sanktionen versehen werden müssen. Es ist daher aus der Höhe der Strafdrohung nicht abzuleiten, daß bei geringfügigen Übertretungen eine gegenüber der bisherigen Rechtslage geänderte Praxis eintreten soll.

Die Ausführung von Vorhaben ohne Bewilligung, der Verstoß gegen Verfügungen in Bescheiden sowie die Verunstaltung der Landschaft durch Ablagern von Abfällen wird als Dauerdelikt sanktioniert, da es in der Praxis häufig schwierig war, den genauen Zeitpunkt des Verstoßes zu ermitteln, wie dies vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ge-

fordert wird. Andererseits ziehen diese Übertretungen ihrer Art nach dauerhafte Beeinträchtigungen nach sich. Die Wertung dieser Verwaltungsübertretungen als Dauerdelikte erscheint daher unter sachlichen Gesichtspunkten notwendig. Die Verfolgungsverjährung soll in allen Fällen ein Jahr betragen.

Zu § 58:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 19 Abs. 4 und 5 Naturschutzgesetz. Der Verfall soll verhindern, daß der Täter aus der Tat (etwa durch Veräußerung widerrechtlich gesammelter Pilze) einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen kann.

Bei der Erklärung des Verfalls wird die Behörde zu berücksichtigen haben, daß der Wert der für verfallen erklärten Sache in einem angemessenen Verhältnis zur Verwaltungsübertretung stehen muß.

Zu § 59:

Mit dieser Vorschrift sollen die notwendigen Übergangsbestimmungen erlassen werden. Hervorzuheben ist, daß die bisher aufgrund der geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften erlassenen Verordnungen bis zum Inkrafttreten neuer Verordnungen in Geltung bleiben (Abs. 8).

Das Gesetz soll auf alle schon anhängigen Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht in erster Instanz abgeschlossen sind (Abs. 9), um ein Nebeneinander unterschiedlicher anzuwendender Rechtsvorschriften nach Möglichkeit zu verhindern.

Zu § 60:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten der mit diesem Gesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften.

Der Abs. 3 berücksichtigt den Umstand, daß der § 52 entsprechend dem Art. 97 Abs. 2 B-VG nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden kann.